J. publ. G. 2°
500
f

2° J. publ. G. 580 f

Geschichtserzählung

ad relat. mon. 27ten aug. 1784.
Distributum in loco Dictaturae die 20 Aug. 1784 p. Moguntinum.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne

Hoch-Edelgebohrne Hochedle und Hochgelahrte,

Insonders Hochgeehrteste und vielgeehrte Herren!

2° J. publ. g. 500/1
Geschichtserzählung
BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Wenn das Kaiserliche und Reichskammergericht ein Mandat erkennet, wo ein solches keine Statt hat, in einer Sache eine Ordination erläßt, und solche per Sententiam bekräftiget, worinnen dessen Jurisdiction nicht fundirt ist, das nemliche Objectum Litis betreffende Acten in judicando übergehet, alle Berufung darauf vergeblich und fruchtlos seyn läßt, — wenn dieses Reichsgericht ferner die offenbar fundirte Austraegal-Instanz gesetz- und ordnungswidrig übergehet, Vorschriften des Westphälischen Friedens und des Nürnbergischen Haupt-Friedens-Executions-Recesses gänzlich ausser Augen setzet, sich eine Gesetzgebende Macht anmaßt, Eingriffe in die Landeshoheit wagt, aus selbiger fließende Befugnisse willkührlich zu begrenzen sucht, mit dem besten Fuge Rechtens Intervenirende auf gerathewohl und ohnbestimmt abweiset, — und

)(denn

denn endlich, wenn dieses Reichsgericht, contra jus in thesi et prima principia processus, denjenigen Theil in possessione schützet, der gar keine Possession vor sich hat, und, genau betrachtet, gar nicht einmahl Besitz ergreifen durfte: — — Dann ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß dieses Reichsgericht gemeine Beschwerden zugefügt habe, und dann ist es dem darunter leidenden Theile nicht zu verdenken, wenn derselbe zu demjenigen Rettungsmittel seine Zuflucht nimmt, wozu gemeine Beschwerden berechtigen.

Beschwerden dieser Art, gemeine Beschwerden der ersten Größe sind es, die die Reichsgesetzwidrige Zudringlichkeiten des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts in angemaßter Klagsache des Herrn Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau, praet. Mandati de non contraveniendo Recessui Imperii de anno 1544, paci religiosae atque Westphalicae, sed ad ipsam litteram pacis Westphalicae Art. V. §. 47. restituendo spoliative occupatos reditus, canones et pensiones Monasterii Beselich, quod nuperrime concidit, Domino destructi monasterii et loci, in quo id situm fuit, sine clausula, gegen mich erzeuget, und die sich dieses sonst preißwürdige Gericht darinnen zu Schulden kommen lassen.

Wahre ohnumgängliche Nothwendigkeit, lautredende Rechte des Besitzes sowol als des Eigenthums, Pflichten, die ich mir, die ich meinem Gräflichen Hause schuldig bin, Pflichten endlich, die mir das damit verwebte gemeinschaftliche Interesse sämtlicher Höchst- und Hoher Mitstände heilig macht, — — alles dieses, begleitet mit der gesetzlichen Befugniß, veranlaßt mich dahero, Ew. Excellenzien, auch

mei

meinen Hochgeehrtesten und vielgeehrten Herren, durch beiliegende Geschichtserzählung, die mir zugefügten gemeinen Beschwerden, die meine Rechte so auffallend, so evident, so gar ausnehmend kränken, ihrem ganzen Umfange und ihrer ganzen Größe nach darzulegen, dadurch den Recurs an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammlete Reich zu nehmen, und solchen hiermit wirklich einzuführen.

Gleichwie nun aber die in dieser Geschichtserzählung aufgestellten und gleich Anfangs kürzlich geschilderten Beschwerden von der Beschaffenheit sind, daß auf der einen Seite gravamina Statuum communia jedermann von selbsten in die Augen fallen, auf der andern aber die Nothwendigkeit schleuniger Hülfe, um gemeinem Nachtheil und gemein schädlichem Präjudiz vorzubeugen, sich sogleich überzeugend darlegt:

Als gelanget an Ew. Excellenzien, auch meine Hochgeehrteste und vielgeehrte Herren mein angelegentlichstes rechtliches Bitten, Dieselben geneigen, gegenwärtige Sache nach Ihren patriotischen Gesinnungen reiflich zu erwägen, die aus dem Verfahren des Kammergerichts sämtlichen Reichsständen bevorstehende gemein nachtheilige Gefahr Dero Höchst- und Hohen Herren Principalen, Obern und Committenten nach den vorliegenden Umständen zu Gemüthe zu führen, und dergestalt vorzutragen, damit Kaiserliche Majestät durch ein erstattendes Reichsgutachten bewogen werde, nicht nur obangezeigten gesetzwidrigen Begehungen des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts allergerechtest Einhalt zu thun, sondern auch in der Hauptsache nach dem diesseitigen petito solche Maasregeln ergriffen werden mö-

)(2 gen

gen, wodurch die Reichsständische Gerechtsame gehandhabet, die Gesetze aufrecht erhalten und das Kammergericht in seine Schranken gewiesen werde.

Der ich zu Hochschätzbarem Wohlwollen, Geneigtheit und Freundschaft mich geziemend empfehle und beständig harre,

Ew. Excellenzien, auch meiner Hochgeehrtesten und vielgeehrten Herren

Dierdorf den 1ten July 1784.

gehorsam ergebenst und dienstwilliger Diener

Christian

Graf zu Wied, Isenburg und Crichingen.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Hochedlen, und Hochgelehrten, der Kurfürsten, Fürsten und Stände bey noch fürwährender Reichsversammlung anwesenden Herren Räthen, Botschafteren und Gesandten.

Meinen insonders Hochgeehrtesten und vielgeehrten Herren

Regensburg.

Geschichtserzählung

nebst

dargethaner Nothwendigkeit und Rechtmäsigkeit

des genommenen

Recurses

in Sachen

Herrn Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau

contra

den Herrn Grafen zu Wied-Runkel

praet. Mandat. S. C.

Mit Anlagen

sub num. 1 bis 26 einschließlich.

Offenbach am Mayn,

gedruckt mit Weißischen Schriften

1784.

335

G. n. 479.

Quae communia ſunt bona, redundant etiam in ſingulos: quemadmodum, navi vento ſecundo acta, una navigantium gaudet quilibet. *Joannes Caſelius* candore germanus, ſtilo romanus, in Epiſtola XVI ad Carolum, Palatinum Rheni, Ducem Bavariae.

§. 1.

Schwerlich werden sich in den Geschichten der Rechtsangelegenheiten Beispiele ausfindig machen lassen, daß von einem der höchsten Reichsgerichte durch einen richterlichen Ausspuch die einem Reichsstand anklebende Gerechtsame mehr hintangesetzet, Reichsgesetze verkehrter angewendet, und deren deutlichste Vorschrift mehr außer Augen gelassen worden, als durch diejenige Fürschritte geschehen, worzu das kaiserliche und Reichskammergericht in gegenwärtiger Sache sich ermächtiget halten wollen, solche durch Urtheile bekräftiget, und dadurch noch auffallender gemacht hat.

§. 2.

Die Geschichte dieser Sache ist folgende: Die alten Grafen von Diez und die alten Dynasten von Runkel stifteten in ihren Landen, und zwar im Schupacher Cent, das Frauenkloster Beselich Prämonstratenser Ordens.

Schon in den Jahren 1163 und 1197 wurde solches von den Trierischen Erzbischöffen Hillin und Johann der Prämonstratenser Abtey Arnstein untergeben.

§. 3.

Als Graf Gerhard zu Diez und die Dynasten Dieterich und Siegfried zu Runkel im Jahr 1375 eine Haupttheilung vornahmen, erhielten

leztere den Schupacher Cent zugetheilt. Diez behielt sich nur das Eigenthum des Klosters Beselich binnen der Mauer vor, es wäre dann Sach, daß Wetten da erschienen, die sollten des von Runkel seyn.

Num. 1. Anlage sub num. 1.

§. 4.

Durch diese Theilung, durch nachher erfolgte Vererbung der Diezer Lande an die Grafen von Nassau, und durch von diesen mit Kur-Trier eingegangene Vergleiche, kamen des Klosters Beselichs Güter, Renten und Gefälle theils in die Herrschaft Runkel, theils in die Nassauische, theils in die Kurtrierische Lande zu liegen.

§. 5.

Von dieser im Jahr 1375 vorgenommenen Theilung an, bis in das Jahr 1612, mithin während eines Zeitraums von 237 Jahren, findet sich keine Spur, kein Act, daß die Grafen von Diez oder die Grafen von Nassau ein Eigenthums- oder Landeshoheitsrecht über das Kloster Beselich, oder dessen in der Herrschaft Runkel gelegene Güter und Gefälle, ausgeübt, oder daran den Herren zu Runkel etwas streitig gemacht hätten; sondern die Herren von Runkel waren dessen unstreitige Landesherren, dotirten dasselbe noch weiter, disponirten über die Reception der Nonnen, säcularisirten solches zur Zeit der Reformation, zogen die Güter und Gefälle zu ihren Kammergütern ein, und bestellten evangelische Prediger dahin.

§. 6.

Noch in dem Jahr 1612 besaß daher Graf Wilhelm zu Wied-Runkel das Kloster Beselich und dessen in der Herrschaft Runkel gelegene Güter und Gefälle, als Landesherr, Obrigkeit und Reformator, ohne einige Widerrede oder Einschränkung.

§. 7.

Da derselbe in diesem Jahre, ohne männliche Erben zu hinterlassen, verstarb, so fielen die Wied-Runkelische Lande an seines Bruders Söhne, die Grafen Johann Wilhelm, Hermann, und Philipp Ludwig. Die Gebrüder waren damals über die Theilung von ihres Vaters Land und Leuten noch nicht einig, und die Erbschaft ihres Oheims erzeugte neue Schwürigkeiten.

§. 8.

§. 8.

In dieser Verwirrung, und ehe entschieden war, wer von den Agnaten des Grafen Wilhelms zu Wied-Runkel Successor sey, occupirten die Grafen von Nassau, unter dem Vorwande eines Eigenthums binnen der Mauer, das Kloster Beselich. Dargegen erhielte man sich Runklischer Seits in dem Besitze der Beselicher Güter und Gefälle, welche in der Herrschaft Runkel gelegen waren.

§. 9.

Die Irrungen zwischen Nassau und Runkel über den eingezogenen Besitz des Klosters Beselich dauerten von 1612 bis 1615. In diesem Jahr, den 5ten April, kam ein Vergleich zwischen den evangelischen Grafen Johann Georg, Wilhelm Ludwig, Ernst Casimir und Johann Ludwig zu Nassau, und dem gleichfalls evangelischen Grafen Hermann zu Wied, zu Stande.

Durch diesen Vergleich wurde das Kloster Beselich gänzlich aufgehoben, und mit allen seinen Gütern und Gefällen in ein evangelisches gemeinschaftliches Hospital, zum Nutzen und Besten der Nassauischen und Runklischen armen Unterthanen, verwandelt. Insbesondere wurde dabey den Herren Grafen von Nassau das Eigenthum des Beselicher Hospitals binnen der Mauer und die Direction bey der gemeinschaftlichen Verwaltung, dem Herrn Grafen zu Wied-Runkel hingegen der freye Atz im Hospital, bey dem jährlichen Landweißthum, für die Runkelische Diener und Unterthanen, die Wetten und Bußen, Haltung des Zielochsen und Ebers zu Beselich, altem Herkommen nach, vorbehalten und belassen.

Anlage sub num. 2. Num. 2.

§. 10.

Dieses verglichene gemeinschaftliche Hospital kam auch zu Stande.

Im Jahr 1617 wurde Adam Seck zum gemeinschaftlichen Verwalter desselben und aller darzu gehörigen Einkünfte angeordnet, und sowol in Runklische als Nassauische Pflichten genommen.

Anlage sub num. 3. Num. 3.

Im Jahr 1622 wurde die Hospitalsrechnung gemeinschaftlich von Nassau und Runkel abgehört,

Anlage sub num. 4. Num. 4.

und das Jahr hernach 1623, eine Verpachtung des Hospitals und darzu gehörigen Güter und Einkünfte, auf sechs Jahr lang beliebt und geschlossen.

Num. 5. Anlage sub num. 5.

Noch im Jahr 1627, invitirte Graf Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar für sich, und seine Herren Brüder und Vettern, die Herren Grafen zu Wied, daß sie den $\frac{5}{15}$ November desselben Jahrs belieben mögten, nacher Beselich einzukommen, oder ihre Gevollmächtigte dahin abzuordnen, um allda die Rechnungen von verschiedenen Jahren anzuhören, folgends, was zu des Hospitals Aufnehmen und ersprießlichem Fortgang, Gott zu Ehren und barmherziger Sachen Beförderung, nütz ich und nötig seyn würde, zu berathschlagen und zu bestellen.

Num. 6. Anlage sub num. 6.

§. 11.

Die Herren Grafen zu Wied-Runkel und die Herren Grafen zu Nassau, nebst ihren beiderseitigen armen Unterthanen, waren also gemeinschaftlich den 1ten Jenner 1624, in dem wahren thätigen und wirklichen Besitze des 1615 errichteten gemeinschaftlichen evangelischen Hospitals Beselich.

Seit dem 5ten April 1615 war solchergestalt das vormalige Kloster Beselich nicht mehr, sondern es war zerstöhrt, eingegangen, aufgehoben, und in ein evangelisches Hospital verwandelt.

§. 12.

Nach dem Jahr 1627 wüthete der dreyßigjährige Krieg in der Herrschaft Runkel und dasigen Gegenden ganz außerordentlich. Zudem hatte der damalige Graf Hermann zu Wied-Runkel nicht nur mit seinen aufrührischen Wiedischen Unterthanen viel zu schaffen, sondern er wurde auch von seinem Bruder Philipp Ludwig mit besonderm Krieg überzogen, und der Herrschaft Runkel eine Zeitlang entsetzet. In diesen trübseligen Zeiten nahm die Abtey Arnstein, unter dem Vorwand ihrer ehemaligen geistlichen Befugniß über das Kloster Beselich, (§. 1) und unter Beystand des Kurfürsten von Trier und der kaiserlichen Völker, solches hinweg. Es erfolgte darauf 1629 das bekannte kaiserliche Edict, die eingezogene geistliche Güter zu restituiren.

§. 13.

§. 13.

Graf Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar, dem die übrige Herren Grafen zu Nassau die Direction bey der gemeinschaftlichen Verwaltung des Beselicher Hospitals überlassen hatten, und der noch kurz vorhero 1627, Inhalts des Vergleichs von 1615 (num. 2) Grafen Hermann zu Wied-Runkel, zu gemeinschaftlicher Abhörung der Beselicher Hospitalsrechnungen, eingeladen, (num. 4) nahm selbst in diesem 1629ten Jahr die römisch-katholische Religion an, brachte Jesuiten nach Hadamar, und führte besagte Religion in seinem Lande ein.

Vid. Broweri Annales Trevirenses Lib. XXIV. §. 77. pag. 497.

Add. Der in diesem Jahr herausgekommene Tractat über die Pfarreyverwaltungen der Franciskanermönche ꝛc. samt einem Anhange aus einem Jesuiten-Manuscripte, Vita et gesta Joannis Ludovici Principis Nassovico-Hadamariensis &c. betitelt.

§. 14.

Darüber starb Graf Hermann zu Wied-Runkel 1631, und hinterließ drey minderjährige Söhne, nemlich die Grafen Friederich, Moriz Christian und Johann Ernst. Es kam dazu, daß 1634 bald nach der Nördlinger Schlacht, der Cardinal Infant durch die Wetterau, Vilmar vorbey seinen Weg nach Cölln und den Niederlanden nahm, wobey die Isolanischen Croaten die Stadt Runkel anfielen, eroberten, plünderten, keines Menschen schonten, Alte und Junge erwürgten, und endlich Stadt und Schloß in Brand steckten, so daß nichts als ein trauriges Ansehen der Mauern übrig blieb.

Vid. Merian in Topographia Hassiae pag. 69.

§. 15.

Bey solchen zerrütteten Umständen des gräflichen Hauses Wied-Runkel, vertrieb Graf Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar die Arnsteiner Mönche wieder aus dem Hospital Beselich, und übergab solches einseitig im Jahr 1637 den Jesuiten. Diese griffen unter dem Schutze der kaiserlichen Kriegsvölker immer weiter um sich, und nahmen die Beselicher Hospitalsgüter im Nassauischen, Runklischen und Trierischen hin-

 weg.

weg. Die evangelische Herren Grafen zu Nassau wurden 1650 genöthiget, ihren Antheil an dem Beselicher Hospital dem nunmehrigen Fürsten Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar zu überlassen.

Um die nemliche Zeit kaufte derselbe von Grafen Moriz Christian zu Wied-Runkel, Hausvertrags- und Lehnpflichtswidrig, das Dorf Oberdiefenbach, in dessen Terminey das Hospital Beselich gelegen war, und nahmentlich mit der Markgerechtigkeit zu Beselich. Endlich übergab er im Jahr 1652, durch einen förmlichen Fundationsbrief, den Jesuiten zu Hadamar das Hospital Beselich, mit allen seinen Gütern, Renten und Gefällen.

§. 16.

Fortdaurende Reichs-Kriegszeiten, der totale Ruin der Runklischen Lande, des Archivs und der ganzen Verfassung, vielfältige und aufeinander folgende Regierungsveränderungen, Minderjährigkeiten der Regenten und desfalls geführte Vormundschaften von Fremden, ließen das Hospital Beselich in Vergessenheit gerathen.

Der Verfall der Herrschaft Runkel war so groß, daß darüber eine kaiserliche Administration angeordnet worden. Erst unter dieser wurde 1694 wieder an die Runkelische Gerechtsame, in Betreff des ehemaligen Beselicher Klosters und dessen Güter, gedacht, und durch ein Administrationsschreiben

Num. 7. Anlage sub num. 7.

an das Collegium Societatis Jesu zu Hadamar, von demselben Communication begehrt: von welchem Grafen zu Wied das im Runklischen Territorio gelegene ehemalige Kloster Beselich, dessen Güter und Gefälle, und wie, alienirt und ihrer Societät überlassen worden wäre?

Als hierauf die Patres Societatis Jesu antworteten:

Num. 8. Anlage sub num. 8.

daß sie des Klosters Beselichs Güter und Gefälle durch liberale Fundation des Hochfürstlichen Hauses Nassau-Hadamar gehandreicht bekommen hätten, und Hochdemselben die Beantwortung überließen, wendete sich die Runklische Administration solchemnach an die fürstliche Kanzley zu Hadamar, und stellte vor:

Num. 9. Anlage sub num. 9.

daß

daß die von den Jesuiten angezogene fürstliche Fundation sich in alienum territorium nicht erstrecken könne, sondern, da die bona in territorio Roncaliensi sita in fundatione enthalten seyn sollten, solche titulo aliquo vom Runklischen Hause ab, und an Nassau-Hadamar gekommen seyn müßten.

Die fürstliche Kanzley erwiederte hierauf: daß niemand schuldig sey, seinen Besitz per titulum zu evinciren, daß die Patres Societatis Jesu, und vor ihnen die Nassau-Hadamarische Herrschaft die Beselicher Gefälle über 70 Jahr lang besessen, und daß zwar vor diesem, zwischen beiderseitigen Herrschaften, dieserhalben Streit gewesen, derselbe aber um das Jahr 1616 durch eine kaiserliche Commission erörtert, und respective verglichen, von der Zeit an aber alle solche Gefälle an Nassau-Hadamar überlassen worden wären.

Anlage sub num. 10. Num. 10.

§. 17.

Da die kaiserliche Administration mit dem Jahr, in welchem dieser Brief geschrieben war, aufhörte, und derselben eine vormundschaftliche Administration über Grafen Maximilian Henrich, dieser aber eine Vormundschaft über Grafen Johann Ludwig Adolph zu Wied-Runkel folgte, so geriethe das 1694 angefangene Reclamiren der Beselicher Hospitalsgüter wieder ins Stecken, bis man unter lezter Vormundschaft den Vergleich von 1615 über das Hospital Beselich und andere Nachrichten erst vorgefunden, und den 11ten December 1716 an die fürstliche Regierung zu Dillenburg schrieb: daß nach dem Vergleich von 1615, und nach dem Besitzstande des Jahres 1624, das Hochfürstlich Nassau-Dillenburgische und das Hochgräflich Wied-Runklische Haus, für sich und ihre arme Unterthanen, nach dem Westphälischen Friedensschluß, befugt wären, die Restitution des Beselicher Hospitals nebst seinen Zugehörungen gerichtlich einzuklagen, dahero, als in causa communi, für nöthig erachteten, mit fürstlicher Regierung deshalb Communication mehrerer documentorum communium sich auszubitten.

Anlage sub num. 11. Num. 11.

§. 18.

Die Hochfürstliche Regierung zu Dillenburg stellte in ihrem erlassenen Antwortschreiben vom 15ten Jenner 1717,

Num. 12. Anlage sub num. 12.

weder die vergleichsmäßige Gemeinschaft des Hochgräflichen Wied-Runklischen Hauses an dem Hospital Beselich, noch die Runkelische Possession im Entscheidjahre, in Abrede, sondern billigte vielmehr den Runklischen Gedanken an eine gerichtliche Klage auf die Restitution, befande sich aber wegen der Hadamarischen Succeßionsaffaire nicht allerdings im Stande, damals noch zu concurriren.

§. 19.

Die Wied-Runklische Vormundschaft, ihrer Pflichten eingedenk, unternahm es dahero allein den 5ten April 1717, bey dem kaiserlichen und Reichs-Kammergericht, gegen das Collegium Societatis Jesu zu Hadamar, auf die Restitution des Beselicher Hospitals, dessen Güter und Gefälle, in statum et observantiam anni 1624, nach Maasgabe des Osnabrückischen Reichs-Friedensschlusses zu klagen.

Num. 13. Anlage sub num. 13.

Die Jesuiten excipirten. Runkel replicirte. Am 20ten December gedachten Jahres wurde nochmals pro Citatione ad videndum restitui gerichtlich angerufen, und hiernächst von beyden Theilen submittirt.

Allein es blieb diese Sache unentschieden liegen.

§. 20.

Inmittelst verkauften die Jesuiten zu Hadamar, aus gerechtem Mißtrauen zu ihrem Besitzgrunde, den Platz, worauf ehedem das Kloster und nachherige Hospital Beselich gestanden, aus dessen Ruinen ein Hofgebäude geworden war, nebst dem angelegenen Hospitalsgute, an weyland Fürsten Moritz Wilhelm zu Nassau-Hadamar für 6000 Rthlr.

Nach Absterben des lezten Herrn Fürsten, weyland Franz Alexander zu Nassau-Hadamar, nahm dessen hinterlassene fürstliche Frau Wittib für sich und ihre fürstliche Töchter sothanen Hof Beselich 1711, als eine Allodialerbschaft, in Besitz. Der Platz und Hof des ehemaligen Klosters und Hospitals Beselich war also, von Zeit der Erlöschung des

Hoch-

Hochfürstlich Nassau-Hadamarischen Mannsstammes, weder in den Händen der Jesuiten, noch in dem Besitz der Herren Fürsten zu Nassau, sondern es wird solcher noch jetzo von dem Hochfürstlichen Hause Salm-Salm, und dem Hochgräflichen Hause Westerloo, in Allodialgemeinschaft, als ein Privathofgut besessen.

§. 21.

Das im Jahr 1649 Hausvertrags- und Lehnverbindungswidrig an Nassau-Hadamar verkaufte, und von dem Wied-Runklischen Successore gerichtlich vindicirte Dorf Oberdiefenbach, mit allen seinen Zugehörungen, in dessen Terminey Beselich gelegen war, nebst der Marktgerechtigkeit zu Beselich, wurde auch unterdessen durch Urtheil und Recht des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts dem Hochgräflichen Hause Wied-Runkel rechtskräftig zuerkannt und wieder eingeräumt.

§. 22.

Durch die bekannte Bulle Pabsts Clemens XIV wurde den 21ten Julii 1773 der ganze Jesuiterorden, alle dessen Bedienungen, Aemter, Verwaltungen, Klöster, Schulen, Collegien, Wohnungen, Vorrathshäuser und alle ihm sonst zuständige Plätze in allen Provinzien, Reichen und Gebieten, ihre Statuten, Gebräuche und Gewohnheiten, ihre Rechte, allgemeine und besondere Freiheiten, auf immer und ewig aufgehoben, erlöscht, abgeschaft und vernichtiget.

Der gesamte katholische Theil des teutschen Reichs nahm auch diese Bulle für bekannt und gültig an. Es existirte also nach dem Monat Julius 1773, bey der zwischen Wied-Runkel und den Jesuiten zu Hadamar über die Reichs-Friedensschlußmäßige Restitution des Beselicher Hospitals und dessen Güter und Gefälle 1717 litispendent gewordenen, und 1718 submittirten Sache, wider den Runklischen klagenden Theil, kein Gegner mehr in der Welt.

§. 23.

Nach dem Vorgang Kaiserlicher Majestät, Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände des Reichs, liesen hierauf der Herr Graf zu Wied-Runkel, unterm 28ten August 1773 sämtliche in Dero Herrschaft gelegene Beselicher Hospitalsgüter, welche die erloschene Jesuiten zu Hadamar hinterlassen hatten, specificiren; Num. 14.

Anlage sub num. 14.

und

und den 8ten und 9ten September hernach, kraft Landesherrlicher weltlicher Landeshoheit sowol, als in Gemäßheit der allen evangelischen Reichsständen zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit, in Beschlag nehmen, alle Lieferungen an die Jesuiten verbieten, und sodann ferner veranstalten, daß bey arbiträrer hoher Strafe niemand sonsten zugelassen werde, besagte Pächte, Güter und Gefälle in Besitz zu nehmen, oder sich derselben, auf einigerley Weise, anzumaßen.

Num. 15, 16, 17, 18, 19. Anlage sub num. 15, 16, 17, 18, 19.

§. 24.

Weil auch durch die Erlöschung des Jesuiterordens dessen Reichsschlußwidrige Detention und Turbation der Beselicher Hospitalsgüter, Renten und Gefälle, in der Herrschaft Runkel, aufhörte, so liesen der Herr Graf zu Wied-Runkel hernach noch den 13ten September 1773, Namens der Runklischen Armen, den vorigen Besitz vom Jahr 1624 der Beselicher Hospitalsgüter, Renten und Gefälle, in der Herrschaft Runkel gelegen, besonders wieder ergreifen, recuperiren und continuiren.

Num. 20. Anlage sub num. 20.

§. 25.

Den 14ten gedachten Monats September hernach, da die Runklische Landesherrschaft schon 17 Tage vorher die hinterbliebene Jesuitergüter im Runklischen specificiren, und sechs Tage vorher in Beschlag nehmen, zwey Tage vorher aber Namens der Runklischen Landesarmen recuperiren lassen, hielte man Hochfürstlich Nassauischer Seits dafür, daß es die **Nothdurft erfodere**, von allem Vermögen, so die Hadamarische Jesuiterresidenz unter und im Gebrauch gehabt, für des Herrn Prinzen zu Oranien-Nassau Hoheit, den Besitz zu ergreifen.

Es wurde ein Notarius mit zwey Zeugen requiriret, sich an benamte Orte im Runklischen zu begeben, und die daselbst befindliche Höfe, welche die Hadamarische Jesuiterresidenz bisher im Gebrauch gehabt, für des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau Hoheit in Besitz zu nehmen.

Tags hernach den 15ten September kam auch ein Notarius mit zwey Zeugen in das Runklische Dorf Schuppach; Allein der sich ebenfalls dahin begebene Wied-Runklische Kanzleyrath Ersfeld gab dem Notarius

tarius zu vernehmen, daß Hochgräflich Runklischer Seits, sowol zu Oberdiefenbach als in dem Runklischen Lande, vorher bereits die Possession der hinterlassenen Jesuitergüter ergriffen worden sey, protestirte zugleich gegen das Vorhaben des Notars, requirirte denselben, diese Protestation mit ad notam zu nehmen, und seinem Instrument zu inseriren, und demnächst ihm copiam davon zukommen zu lassen. Der Notarius fragte, ob denn der Herr Kanzleyrath ihm die Befolgung seiner Requisition gewaltsam verhindern wollte? Herr Kanzleyrath bestättigte solches mit Ja, und gab dem Schultheiß und Heimberger in Gegenwart des Notars den mündlichen Befehl, mit Gewalt die Posseßionsergreifung zu verhindern, und so begabe sich der Notarius mit seinen Zeugen, ohnverrichteter Dingen, zurück nach Hadamar.

Anlage sub num. 21. Num. 21.

§. 26.

Der Herr Graf zu Wied-Runkel läßt unterdessen, von allen in seinen Landen befundenen Beselicher Hospitalsgütern, so die Hadamarischen Jesuiten Reichs-Friedensschlußwidrig detinirt hatten, ein ordentliches Inventarium errichten, und da die Hochfürstlich Nassauische Seite zur Herstellung des vormaligen gemeinschaftlichen Hospitals Beselich sich nicht verstehen wollen, einen eigenen Verwalter darüber anordnen und verpflichten, durch welchen die Einkünfte und Gefälle in guter Ordnung erhoben, zum gemeinen Landesbesten, denen sonst ohnversorgten Armen zu gut, verwendet, und jährlich vor der Landesregierung gehörig verrechnet werden.

§. 27.

Anderthalb Jahre nach der Wied-Runklischen ruhigen Besitzergreifung, den 21ten März 1775, liesen sich des Herrn Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau Hoheit zu einer Klage gegen den Herrn Grafen zu Wied-Runkel bereden, und erhielten auch, ohnerachtet Runkel unterm 9ten May e. a. eine Informatorialanzeige übergeben lassen, von dem Kammergerichte den 16ten May 1775, laut der Anlage unter num. Num. 22. 22, ein Mandatum de non contraveniendo Recessui Imperii de ao. 1544, paci religiosae atque Westphalicae, sed ad ipsam litteram pacis Westphalicae Art. V. §. 47 restituendo spoliative occupatos reditus, canones et pensiones, *monasterii Beselich*, *quod nuperrime concidit*, domino destructi monasterii et loci, in quo id situm fuit,

 sine

ſine Clauſula, cum ordinatione: daß die vom Herrn Grafen von Wied-Runkel in Anſpruch genommene zu der Beſelicher Stiftung von Alters her gehörige Renten und Gefälle, nach Anleitung derer Reichsgeſetzen, und Religionsfriedens §. 21, auch eigenen in Supplicis, Namens des Herrn Fürſten zu Oranien-Naſſau, theils ſelbſt gethanen Erklärung, fernerweit zur nothdürftigen Unterrichtung Dero Unterthanen im Fürſtenthum Hadamar, auch zum Vortheil der Erziehung daſiger Unterthanen, wie nicht weniger zu einsweilig billigmäſigem Unterhalt der denen Individuis des aufgehobenen Jeſuiterordens ohnentbehrlichen Subſiſtenz, verwendet werden ſollen; ſo den 19ten Junii alſo expedirt und am 12ten Julii gedachten Jahres inſinuiret worden.

§. 28.

Einige Monate hernach den 8ten November 1775 übergab Wied-Runkel Exceptiones manifeſtiſſimae ſub-et obreptionis.

Vom November 1775, bis in den Auguſt 1776, ſuchte Naſſau Prorogation zu Einbringung der Replic.

Den 28ten beſagten Monats zeigte der Naſſauiſche Anwalt an, daß ihm die Replic wirklich zugekommen ſey. Von da bis den 14ten April 1777 wurde wieder Ausſtand geſucht, um über die Replic zu correſpondiren; endlich aber verſchwand die Replic, und es erſchien ein mündlicher Submißionsreceß folgenden Inhalts:

> Da in gegenwärtiger Sache gar keine Rede von einem, vor unfürdenklichen Zeiten geweſenen, aber auch eben ſo lang verkommenen Kloſter oder Hoſpital Beſelich, ſondern nur von der in dem Jahr 1773 erloſchenen Hadamariſchen Jeſuiterreſidenz und deren Beſitzungen zur Zeit der Aufhebung ihres Ordens, ohne Unterſchied wo ſie gelegen, ſeye, hier auch keine Frage ſeye, wer etwa jene Beſitzungen ehemals möge gehabt haben und woher ſie originirten, ſondern ob die Jeſuiterreſidenz ſolche zur Zeit ihres aufgehobenen Ordens, und ſomit ihrer Functionen beſeſſen haben? das leztere aber auſſer der Notorietät, in Anſehung des jetzigen objecti Litis, aus den impetratiſchen eigenen Exceptionsbeylagen zum Ueberfluß conſtirte, folglich der in ſupplica allegirte Weſtphäliſche Friedensſchluß und übrige Reichs-Fundamentalgeſetze vor das impetrantiſche Mandatsgeſuch, ohne Widerſpruch

das

das Wort redeten, hingegen die jenseitige, von einem ehemaligen Kloster oder Hospital Beselich vorgebildete ohnehin ohnerhebliche Einstreuungen, allenfalls facta plenaria restitutione ad separatum gehören würden; so finde man überflüßig, die impetratische weitläuftige Exceptiones zu beantworten, wolle vielmehr, cum contradictione generali contrariorum, auf eine baldigst gerechte paritoriam plenam lediglich submittiren.

§. 29.

So weit gieng gegenwärtiger Proceß so ziemlich den gewöhnlichen Lauf; allein einige Monate nachher, den 16ten Junius 1777, wurde der schon niedergelassene Vorhang von neuem wieder aufgezogen, und, durch einen ferneren Act, Plan und Handlung ausnehmend überschritten. Der Hochfürstlich Nassauische Anwalt deponirte ad Lectoriam sieben verschlossene Exemplarien einer sogenannten rechtlichen Ausführung, und bate darauf dereinst in judicando zu reflectiren. Unwidersprechlich war dieses die eigentliche impetrantische Replichandlung, nicht eine species facti oder eine Quasirelation, wie solches der R. I. N. §. 96 und R. V. de anno 1713, §. 71 erlauben, die, je unerlaubter die Absicht war, welche darunter verborgen lag, facta zu erzehlen, und Gründe aufzustellen, worüber der impetratische Theil sich nicht vernehmen lassen konnte, gegen die darinnen enthaltene Versicherung, daß sie blos zu Gefallen des Publicums im Druck ausgegangen, geheimer und mehr unter dem Schlosse gehalten wurde, als die Geheimnisse Egyptens und die heiligen Gefäße dessen Priester. Freunde und Geld waren unvermögend, ein Exemplar davon zu verschaffen. Sie sollten durchaus dem Runklischen Theil unbekannt bleiben.

§. 30.

Weilen inzwischen in dem impetrantischen Submißionsrecesse materialia, merita Causae enthalten waren, derselbe dem Inhalte der Supplic widersprach, und Sätze fürbrachte, an die man in der Supplic, die in Mandatssachen die Stelle des Libells vertritt, nicht gedacht hatte, so konnte der Wied-Runklischen Seite eine Vernehmlassung nicht versagt werden, und es wurde also eine Submißionshandlung übergeben.

§. 31.

Zu gleicher Zeit übergaben die Allmosenpfleger eines jeden Orts der Herrschaft Runkel eine unterthänigste Intervention für gesamte Armen des Runklischen Landes.

§. 32.

Vermuthlich hatte die impetratische Submißionshandlung und vielleicht auch eine nähere Beherzigung der Schlußworte des §. 96 R. I. N. die Wirkung, daß man impetrantischer Seits einsahe, daß der vorgehabte Streich mißlungen sey, und daß dem Kammergerichte die sogenannte rechtliche Ausführung (§. 29) weder in referendo noch votando Ziel und Maas geben, noch, so viel das Factum belange, auf einige Weise attendirt werden könne. Man stund also von der Submißion wieder ab, und suchte Zeit zur Handlung.

Nach neun Monaten kam eine nochmalige unterthänigste Submißionshandlung nebst Anlage sub Lit. Aa. zum Vorschein und diese Anlage bestund aus der gedruckten rechtlichen Ausführung, mit mehr nicht als 50 Beylagen, so den 16ten Junius 1777 verschlossen in sieben Exemplarien producirt, und bishero so geheim gehalten worden war.

§. 33.

Es wird darinnen alle erdenkliche Mühe angewendet, die Exceptiones zu widerlegen, und den in dem Submißionsrecesse vom 14ten April 1777 aufgestellten neuen Klaggrund zu bestättigen. Neue Geschichtsumstände und dreizehen neue Beilagen sind hinzu gekommen; die Submißionshandlung wiederholet, erhebet, erläutert und bekräftiget, was in jener Ausführung enthalten. Beyde also stellen die wahre impetrantische Replic vor, die seit dem 14ten April 1777 masquirt war, und verschlossen aufbewahret wurde.

§. 34.

Auf die Intervention der Allmosenpfleger der Runklischen Ortschaften, wurde zu eben der Zeit impetrantischer Seits ein unterthänigster Contradictionsreceß übergeben, worinnen man anfangs bezweifelt, ob die Allmosenpfleger in der Herrschaft Runkel die Armen sothaner Herrschaft vertreten können, und sodann darzuthun sich bestrebt, diese Intervention gehöre ad petitorium, verdiene also in hocce possessorio seu summario judicio keine rechtliche Achtung.

§. 35.

§. 35.

Wied-Runkel hat hierauf duplicirt und damit submittirt. Die Runklischen Allmosenpfleger kamen mit einem gleichmäßigen Submißions-receß ein, und nach also erfüllter gesetzmäßigen Zahl der Schriften wurde die Sache zum Spruche Rechtens reif.

§. 36.

Zu Anfang des Jahrs 1783 kam solche unter dem blendenden Vorgeben, daß es Causa maxime privilegiata sey, noch eher zur Relation, als wenigstens dem äußeren Vernehmen nach der Turnus zum Referiren an dem Herrn Referenten war.

Wied-Runkel sendete zur Wahrung seiner Gerechtsame, und um das dienliche auch mündlich vorzustellen, seinen Kanzleydirector nach Wetzlar. Als man in Lectoria nachsahe, ob die Citationssache von 1717 (§. 19) auch dem Herrn Referenten wäre zugestellt worden, entdeckte man durch ein glückliches Ohngefähr in repertoriis Lectoriae, Ausweiß des sub num. 23 anliegenden Auszugs derselben, noch acht Actenstücke, die, Num. 23.
ihrer Rubrik nach, das nemliche objectum litis, das **Kloster Beselich**, betrafen. Man machte davon nicht allein die Anzeige, und bate,

Anlage sub num. 24. Num. 24

sondern man sendete auch mit schweren Kosten sogleich einen Leser nach Aschaffenburg ab, um diese Acten nach Wetzlar zu bringen, und dadurch den Herrn Referenten und ganzen Senat desto besser in den Stand zu setzen, in dieser Sache urtheilen zu können. Bitte und Absendung waren jedoch beyde vergebens. Es wurde nicht nur mit der Relation ohnunterbrochen fortgefahren, sondern der Leser kam auch, ohne die Acten, die noch bis auf den heutigen Tag fehlen sollen, mitzubringen, zurück.

§. 37.

Den 10ten Februar g. J. erfolgte endlich folgende in so vielem Betrachte höchstbeschwerliche unter num. 25 beygehende Urtheil:

In Sachen Herrn Wilhelm, Fürsten zu Nassau-Oranien, Num. 25.
Impetranten eines, wider Herrn Christian Ludwig, Grafen zu Wied-Runkel, Impetraten andern, sodann sämtlicher Allmosenpfleger aller Gemeinden der Herrschaft Runkel, Namens der

Landesarmen, Intervenienten, dritten Theils; Mandati de non controveniendo Recessui Imperii de anno 1544, paci religiosae atque Westphalicae, sed ad ipsam litteram pacis Westphalicae Art. V. §. 47 restituendo spoliative occupatos reditus, canones et pensiones Monasterii Beselich, quod nuperrime concidit, domino destructi Monasterii et loci, in quo id situm fuit, S. C. cum ordinatione; Ist mit Verwerfung des fori declinatorischen auch sonst ohnerheblichen Einwendens erkannt, daß Dris. von Zwierlein Herr Principal Namens der von weyland Herrn Fürsten Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar geschehenen Fundation vom 3ten October 1652 in possessione percipiendi reditus quaestionis so lange, bis von dem Herrn Impetraten in possessorio ordinario vel petitorio (welches demselben ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibet) ein anderes ausgeführet worden, zu schützen, und zu manuteniren; dahero besagter Impetrat die im Streit befangene bisher gezogene Früchte, Zinsen, Renten und Gefälle sowol, als auch die künftig fällig werdende, dem Herrn Impetranten respective zu restituiren und ausfolgen zu lassen, auch wie jenes geschehen innerhalb Monatsfrist bey diesem kaiserlichen Kammergericht glaubliche Anzeige zu thun, schuldig und gehalten; dahingegen der Herr Impetrant sothane Einkünfte der obgedachten Fundation, und der hieselbst unterm 16ten May 1775 ergangenen Ordination gemäß zu verwenden verbunden seye; Schließchen werden Intervenienten mit ihrer anmaßlichen Intervention von hier ab und ad separatum verwiesen; Die Gerichtskosten, bey diesem kaiserlichen Kammergericht derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

§. 38.

Schon den 11ten April g. J. erfolgte eine paritoria ad Sententiam, und das Kammergericht würde ohnfehlbar noch weiter fürgeschritten seyn, wenn man nicht durch die Reichsgesetzliche Mittel der Revision und Restitutionis in Integrum demselben Einhalt gethan hätte; Inzwischen sind die durch sothane Urtheil zugefügte Beschwerden zu groß, allen übrigen Ständen zu interessant und für einen jeden mit zu schädlichen Folgen verbunden, als daß man es allein bey diesen der Kammergerichtlichen Dijudicatur

zum

zum Theil quoad formalia, zum Theil ganz unterworfenen Rechtsmitteln bewenden lassen könnte, und nicht vielmehr auf ein solches Mittel bedacht seyn müste, wodurch dessen nichtiges Verfahren gänzlich sistiret würde. Da die Aufrechthaltung gemeinsamer Gerechtsamen der Reichsstände, und die Nichtgestattung einer Durchlöcherung der Reichs-Friedensschlüsse eine wahre Staatsangelegenheit ist; so haben der regierende Herr Graf zu Wied-Runkel Beschwerden von solcher Art, sowol zu Rettung Hochdero eigenen Gerechtsamen, als auch aus patriotischer Gesinnung für die Erhaltung der gemeinschaftlichen Rechte Ihrer Höchsten und Hohen Reichs-Mitstände, bey dem unter seinem Allerhöchsten Oberhaupte versammelten Reiche vorlegen, und die darinnen zu verfügende Rettungsmittel, gegen die Eingriffe des Reichs-Kammergerichts, der Comitial-Reichsständischen Beschliessung, wie solches andurch geschiehet, übergeben müssen.

§. 39.

Das Verfahren dieses Reichsgerichts in dieser Sache zeichnet sich in gar vielfachem Betrachte als Gesetzwidrig und gegen die Reichsständische Gerechtsame offenbar anstossend aus.

Decret und Urtheil hätten anderst ausfallen müssen, mithin mag man das Extrajudicial- oder Judicialverfahren betrachten, so findet man jederzeit, daß das Kammergericht auf eine andere Art hätte zu Werke gehen sollen, als es wirklich zu Werke gegangen ist.

§. 40.

Diese Sache war zu einem Mandate gar nicht qualificirt, und folglich hätte ein solches gleich Anfangs nicht erkannt werden sollen. Wenn gleich Nassau diese Qualification daher geleitet, daß die Wied-Runklische Besitzergreifung dem Reichsabschiede de anno 1544, dem Religionsfrieden, und dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 47 zuwider liefe, so sind doch diese Gesetze a) theils nicht anwendbar, b) theils redet oder statuiret kein Reichsgesetz, kein Religions- und kein Westphälischer Friede von Mediatklöstern, so nach dem Jahr 1624 gestiftet worden, oder von Aufhebung eines katholischen Ordens, der anno 1624 noch nicht an dem Ort war, also auch nicht von der zu Hadamar erst 1652 fundirten Jesuiterresidenz, mithin hat unmöglich gegen Reichsgesetze und Reichs-Friedensschlüsse gehandelt, weniger also dagegen ein factum injustificabile per Mandatum S. C. reparandum begangen werden können.

§. 41.

Die Reichsgesetze von den Jahren 1544 und 1555, reden in den angezogenen §§. 84, 90, 16 und 21 offenbar nur von den geistlichen Stiftungen und Gütern, welche der alten Religion zugethan gewesen, und von den protestantisch gewordenen Reichsständen eingezogen worden.

Sie unterstellen für die Zukunft auch nur den Fall, wenn ein Kloster secularisirt oder reformirt werden sollte. Sie sind also ein zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen einer, sodann den Reichsständen der Augspurgischen Confeßion anderseits getroffener Vergleich. (a)

Von der Protestanten Benehmen unter sich, enthalten sie nichts. An eine Päbstliche Aufhebung einer geistlichen Stiftung hat nach damaliger Lage der Sachen, und nach damaliger Art zu denken, nicht wohl gedacht werden können.

§. 42.

Der Reichsabschied von 1544 handelt von §. 77 bis 91, von der streitigen Religion, und daß, die Verfassung christlicher Reformation in Religionssachen, und geistlichen Gütern, Renten und Aemtern betreffend, bis auf fernern gütlichen Vergleich bey einem Concilio generali alles in Statu quo zu lassen.

Der §. 21 des Reichsabschieds von 1555, sagt ausdrücklich:

> als auch den Ständen, der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Rent, Zinnß, Gült und Zehnten folgen sollen, so soll doch einem jedem Stand, unter dem die Rent, Gült, Zinß, Zehenten, oder Güther gelegen, an denselbigen Güthern seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er von Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt, und in Brauch gewesen, vorbehalten und dadurch denselben nichts benommen seyn.

§. 43.

Sollen die angeführten Reichsgesetze angewendet werden, so sind sie handgreiflich auf das Kloster Beselich anwendbar.

Die-

(a) *J. J. Moser* deutsches Staatsrecht, P. I. cap. VII. §. 1.

Dieses Kloster war damals noch in seinem alten Zustand. Dasselbe wurde gegen den Inhalt des Religionsfriedens dennoch nachher zerbrochen, zerrissen und secularisirt.

Es verglichen sich aber die Reichsstände Nassau und Runkel darüber im Jahr 1615, und verwandelten durch diesen Vergleich das ehemalige Kloster Beselich in ein gemeinschaftliches Nassauisches und Runkelisches Hospital.

Diesen Vergleich bestättigt der §. 89 des zum Klaggrunde gelegten Reichsabschieds vom Jahr 1544 mit den Worten:

> Welche Stände aber sich der geistlichen Güter, Renten und Zins halber vertragen, oder sich nachmals gutwillig vertragen würden, die sollen dabey bleiben.

§. 44.

Soll es nun nach dem klaren Buchstaben des Reichsabschieds von 1544 §. 89 dabey verbleiben, was die Stände, Nassau und Runkel, nachmals im Jahr 1615 wegen des Klosters Beselichs Stiftung und Gütern verglichen haben, so kann Nassau aus diesem Reichsabschiede die im Runkelischen gelegene Beselicher Güter und Renten ohnmöglich für sich, oder zu Fortsetzung eines andern Instituts, als verglichen worden, zu Erhaltung Lehr- und Predigtanstalten in dem Fürstenthum Hadamar, begehren.

Aus diesem Reichsabschied kann Nassau weiter nichts, als die Herstellung dessen, was wegen der Beselicher Klosterstiftung verglichen worden, nachsuchen.

Dieser Reichsabschied von 1544 statuiret auch nach dem bemerkten §. 89, und der Reichsabschied von 1555 wiederholet es §. 22:

> daß wann über diese geistliche Stiftungen Zwiespalt oder Mißverstand fürfiele, alsdann die Partheyen etlicher Entscheidsleute, Schiedspersonen (deren jeder Theil einen oder zwo zu benennen, und da sich selbige nicht vergleichen könnten, einen ohnpartheyischen Obmann zu erwählen, oder nochmals mit Ihnen den zu setzen, die Sachen zu entscheiden) sich vergleichen, und diejenige Stände, so der Unterhaltung halber der Ministerien angefochten

werden, ehe und dann dieser gütliche Austrag geörtert wird, des Ihren, so sie in Posseß seynd, nicht entsezt werden sollen.

Wenn dannenhero Nassau aus belobten beyden Reichsabschieden von 1544 und von 1555 etwas an Runkel, geistlicher Stiftung halber, zu fordern gehabt hätte, so war es nicht befugt, auf ein Mandatum S. C. zu klagen, so durfte ein Mandatum S. C. gegen Runkel nicht erkannt werden, sondern jenes hätte auf die Erwählung zweyer oder mehrerer Schiedsrichter antragen, und von denen rechtlichen Austrag erwarten müssen, oder, diesen Austrag zu erwarten, angewiesen werden sollen.

§. 45.

Die Worte des Westphälischen Friedens sind folgende:

> Reditus etiam, nec non decimae, canones, et pensiones, augustanae Confessionis statibus, fundationibus jam destructis et collapsis, ex alienis territoriis debitae, iis exsolvantur, qui anno 1624, die 1ma Januarii in possessione perceptionis vel quasi fuerunt; quae vero ab anno 1624 destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis, domino destructi monasterii, seu loci in quo id situm fuit, exsolvantur.

Nun ist es I) überhaupt eine ausgemachte Wahrheit, daß die Anwendung dieses §phi nur allein unter verschiedenen Religionstheilen, und nicht unter einerley Religionsverwandten, wie hier beyde streitende Theile sind, Statt habe, da jedermann bekannt, daß dieser ganze 5te Artikel einzig und allein die Beylegung der Religionsbeschwerden zwischen den katholischen und evangelischen Ständen, so den dreyßigjährigen Krieg verursacht haben, zum Grunde lege, und beendzwecke. (b)

Es war II) das Monasterium Beselich schon lange vor 1624 destruirt, und die Nassauische Angabe der Supplic von einem Monasterio Beselich, quod nuperrime concidit, offenbar falsch, unmöglich also, den Westphälischen Friedensschluß für Nassau auf das Kloster Beselich anzuwenden und deswegen ein Mandat zu erkennen.

Der

(b) *Boehmer* in Comment. de jure occupandi statuendique de bonis exstincti ordinis Jesuitarum, maxime ex formula pacis Osnabrugensis. Cap. III, §. 40, pag. 96.

Der Friedensschluß (man erwäge die Worte: quae vero ab anno 1624 destructae fuerunt, aut in futurum concident) disponirt III) nur von geistlichen Stiftungen, in deren Besitz katholische oder protestantische Stände den 1ten Jenner 1624 sich befunden haben, nicht von geistlichen Stiftungen, so nach dieser Zeit oder nach dem Friedensschluß erst entstanden sind.

Es wird solches durch nachstehende Hauptstelle des Friedensschlusses §. 25. Art. V. unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, observantiaeque futurae fundamentum sit die 1ma Januarii 1624 habita possessio, ausser allem Zweifel gesetzet, und ist keine eigene, keine neue Auslegung, sondern von den berühmtesten Rechtslehrern bewährt und bestättigt. (c)

Die Residenz der Jesuiten hingegen zu Hadamar ist erst ums Jahr 1630 entstanden. Daher auf desselben Ausgang der Westphälische Frieden eben so wenig von Nassau angezogen werden kann.

§. 46.

Der vorhergehende §. 25 des angezogenen Friedensartikels verordnet:

> Quaecunque monasteria, collegia, ballivias, commendas, templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona ecclesiastica mediata, ut et eorum reditus juraque, quocunque nomine ea appellata fuerint, augustanae confessionis Electores, Principes, Status anni 1624 d. 1 Januarii possederunt, eadem omnia et singula sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur, non attentis exceptionibus, sive ante, sive post transactionem Passaviensem aut pacem religiosam reformata et occupata, aut quod non de, vel in territorio augustanae Confessionis statuum, vel executa, vel aliis statibus, jure Suffraganeatus, Diaconatus, aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur. Unicum

(c) *J. F. E. Boehmer* tract. de jure occupandi statuendique de bonis exstincti ordinis Jesuitarum, maxime ex formula Pacis Osnabrugensis. Cap. III, §. 39, pag. 83.

cum ſolumque hujus transactionis, reſtitutionis, obſervantiaeque futurae fundamentum ſit d. 1 Januarii 1624 habita poſſeſſio, irritis prorſus exceptionibus, quae ex introducto alicubi locorum exercitio interimiſtico, vel anterioribus, aut ſecutis pactis generalibus, aut ſpecialibus transactionibus, vel litibus motis, cauſisve deciſis, vel etiam decretis, mandatis, reſcriptis, paritoriis, reverſalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque praetextibus, et rationibus deſumi poſſent.

Ubi igitur ſupra dictorum omnium bonorum, auguſtanae Confeſſionis ſtatibus, aliquid quovismodo, et praetextu, ſive judicialiter, ſive extrajudicialiter, à dicto tempore interverſum, aut ademptum eſt, omnino absque mora, et indiſtincte, cum ſuis pertinentiis, reditibus, et acceſſionibus, ubicunque ſitis, una cum amotis documentis, in priorem ſtatum reſtituantur. Nec auguſtanae confeſſioni addicti poſthac in habita vel recuperata poſſeſſione ullo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione juris et facti perpetuo tuti ſint, donec controverſiae religionis compoſitae fuerint.

Man nehme hierzu die Worte des folgenden §. 31:

Qui ſive publicum, ſive privatum auguſtanae Confeſſionis exercitium anno 1624 quacunque anni parte habuerunt, retineant id etiam in poſterum, una cum annexis, nec minus maneant in poſſeſſione omnium in dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum, fundationum, monaſteriorum, hoſpitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et acceſſionibus.

Und §. 32:

Turbati aut quocunque modo deſtituti vero, ſine ulla exceptione in eum, quo anno 1624 fuerunt, ſtatum, plenarie reſtituantur.

Dagegen ſoll auch gar kein rechtliches Gehör oder Proceß geſtattet werden. Art. XVII, §. 3.

Nec

Nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio, aut possessorio, seu inhibitorii, seu alii processus vel commissiones, unquam decernantur.

§. 47.

Den 1ten Januar 1624 war Wied-Runkel in dem Besitze des seit 1615 in ein Hospital verwandelten Klosters Beselich und dessen in der Herrschaft Runkel gelegenen Güter und Gefälle. Das Kloster oder Hospital Beselich war ein bonum ecclesiasticum mediatum, Wied-Runkel ein Reichsstand. Ueberdem befindet sich das Kloster Beselich in der Friedensschlusses-Haupt-Executionsrecesses-Designatione restituendorum namentlich benannt, und angezeigt: durch die Arnsteiner Mönche, durch den katholisch gewordenen Grafen Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar, durch die Jesuiten ist dies bonum ecclesiasticum mediatum dem evanlischen Wied-Runklischen Reichsstand entzogen worden.

Wer kann denn noch wohl daran zweifeln, daß dieses mediate Beselicher Hospital und dessen Güter an Wied-Runkel vorab in den Zustand des Jahres 1624 restituirt werden müssen?

Sollen sie aber also restituiret werden, so können sie ohnmöglich unter denjenigen geistlichen Stiftungen verstanden seyn, welche dem domino territorii, in quo monasterium collapsum situm fuit, heimgefallen.

§. 48.

Dieser §ph des Friedensschlusses zernichtet und hebt auf, alles was gegen den Besitzstand des Jahres 1624 geschehen, (a) die Jesuiterresidenz zu Hadamar war demnach von ihrem Anfange her bis zu ihrem Unter-

(a) Sehr merkwürdig sind die Worte des Friedensinstruments, Art. V. §. 25. Irritis prorsus exceptionibus, quae ex anterioribus aut secutis Pactis generalibus, aut specialibus, transactionibus, vel litibus motis, causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litis pendentiis, vel aliis quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent. Und §. 33. Annihilatis omnibus anni 1624 observantiae, utpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus; So auch Art. XVII. §. 3. noch bündiger wiederholet wird.

tergang Reichs-Friedensschlußwidrig, nichtig und von keiner Wirkung. Nassau gestehet in seiner Supplic pro Mandato selbst gerichtlich ein, (b) daß diese Güter den Jesuiten contra annum normalem zugestanden, und sie aus bloßer Toleranz dabey gelassen worden.

Wie kann der Reichs-Friedensschluß das, was er vorher zernichtet und einem andern zu restituiren verordnet hat, unter heimgefallenen geistlichen Stiftungen verstanden haben? Wie mag Nassau aus dem, was der Reichs-Friedensschluß als nichtig aufgehoben, und ausser aller Wirkung gesezt hat, eben nach diesem Friedensschluß, eine Wirkung, einen Nutzen sich zuschreiben? (c)

§. 49.

Selbst der von Nassau zum Grund der Klage gelegte §. 47 Art. V. des Westphälischen Friedensschlusses streitet einleuchtend gegen das Nassauische Gesuch und redet auf das nachdrücklichste für Runkel das Wort. Canones et pensiones fundationum jam destructarum et collapsarum, sind ohne Zweifel die im Runklischen gelegene Güter und Gefälle des 1615 eingegangenen Klosters, und 1629 zerstörten Hospitals Beselich. Augustanae Confessionis Status, qui anno 1624 die 1ma Januarii in possessione perceptionis vel quasi fuerunt, darunter gehört ohnstreitig der Herr Graf zu Wied-Runkel, oder dessen Vorfahren. Das im Jahr 1589 schon secularisirt gewesene und 1615 in ein Hospital verwandelte Kloster Beselich, und das 1629 von den katholischen Arnsteiner Mönchen, hernach 1630 bis 1637 von den Jesuiten weggenommene und zur Hadamarischen Jesuiterresidenz gemachte Hospital Beselich war 1648 zur Zeit des Friedensschlusses schon destruirt und zusammen gefallen, konnte demnach nicht mehr unter diejenige gehören, welche hernach eingegangen, in futurum concident. Das Kloster, das Hospital Beselich war eher destruirt, eher eingegangen, als die Jesuiterresidenz zu Hadamar.

Die vorhergehende Disposition des Friedens von jam destructis fundationibus muß natürlicherweise eher Anwendung finden, als von künftig

(b) §. 20. num. 7.

(c) *Fresenius* Betrachtungen bey Einziehung der Jesuitergüter, VII Br. pag. 53.

tig collabentibus fundationibus. Und hat der Friedensschluß von jam destructis seine Anwendung erhalten, so kann der nemliche Gegenstand zu den künftig destruirt werdenden nicht mehr gelangen. Das Wesentliche der künftig eingegangenen Jesuiterresidenz war schon unter denen tempore pacis jam destructis enthalten. Die Jesuiterresidenz zu Hadamar war nach dem Westphälischen Friedensschluß ein non ens, darauf keine Wirkung, keine Anwendung mehr paßte.

§. 50.

Daß von Mediatklöstern, so nach dem Jahr 1624 gestiftet worden, oder von Aufhebung eines katholischen Ordens, der anno 1624 noch nicht an dem Ort war, also auch nicht von der zu Hadamar erst 1652 fundirten Jesuiterresidenz kein Reichsgesetz, kein Religions- und kein Westphälischer Friede etwas rede, oder statuire, mithin auch dabey gegen Reichsgesetze und Reichs-Friedensschlüsse nicht gehandelt, vielweniger also dagegen ein factum injustificabile per Mandatum S. C. reparandum habe begangen werden können, dieses hat Koch in seinem neuen Aufschlusse ꝛc. so bündig und so überzeugend dargethan, daß diese Wahrheit ohnmöglich bezweifelt werden kann. (*)

§. 51.

Ohnbegreiflich ist es, wie das Kammergericht eine Wied-Runklische Stöhrung und gewaltsame Spoliation habe unterstellen können.

Nach dem §. 18 der Nassauischen Supplic pro Mandato und nach deren Beylage sub num. 37 bestehet das Runklische Stöhrungs- und gewaltsame Entsetzungsfactum darinnen, daß dem zum Besitzergreifen in die Herrschaft Runkel abgesandten, zu Schuppach, einem Runklischen Dorfe, in dasigem Wirthshause, zum weisen Rößgen genannt, eingekehrten Notarius, ein Runklischer Beamter gesagt habe: es seye schon von allem Jesuitervermögen im Runklischen Lande von Runklischer Herrschaft der Besitz ergriffen, auch die Auslieferung der Jesuitengefälle an die Residenz zu Hadamar allenthalben untersagt worden, und daß dieser Runklische Beamte, als der Notarius ihn gefragt, ob denn er die Befolgung seiner Requisition gewaltsam verhindern wolle? mit Ja geantwortet habe.

 Nas-

(*) Cf. *Koch* neuer Aufschluß über die Stellen des Westphälischen Friedens, welche die Mediatklöster und deren Güter und Gefälle betreffen.

Nassau war mithin in keiner Possesion, sondern wollte solche erst ergreifen lassen. Dieses **Ergreifen lassen wollen** kam nicht zu Stande, es wurde durch das **sagen**, und durch das Ja antworten eines Runklischen Beamtens verhindert. Wo nun aber keine Possesion existiret, da ist auch eine Stöhrung derselben nicht möglich, wo keine Stöhrung möglich, da läßt sich die Begründung eines Mandatgesuchs nicht gedenken.

> Non possum contra possidentem aliquo interdicto retinendae, aut recuperandae possessionis experiri, sed petitorio judicio agendum erit, petitione hereditatis seu rei vindicatione. Quod est singulariter notandum, quia plerumque juniores advocati ea in re valde coecutiunt. Nemo potest retinere, quod non habuit, sicut nec perdere, quod nunquam possedit. Spolium non committitur absque possessione, nam spoliatus duo extrema probare debet, primo possessionem tempore spolii, secundo, quod sit spoliatus ab eo qui convenitur. (d)

§. 52.

Zu Schuppach im Wirthshause zum weisen Rößgen war kein Jesuitervermögen befindlich, dessen Besitz ergriffen werden können.

Dem Notarius waren in seiner Requisition ganz andere Plätze angewiesen und benannt worden, wo er Besitz ergreifen sollen. In dem Wirthshause hatte er demnach noch keinen Besitz ergriffen, dessen er aufs höchste entsezt oder spoliirt werden können. Wenn man nun noch hierzu erwägt, daß ein künftig gewaltsam **verhindern wollen** aus einer Antwort mit Ja bestanden, so fallen vollends alle Begriffe von einer gewaltsamen Stöhrung, Entsetzung oder Spoliation hinweg, so ist die eigene impetrantische Angabe weder einer simplen, noch einer gewaltsamen Turbation, Entsetzung oder Spoliation fähig, darauf ein Mandatum S. C. erkannt werden können.

Der Freyherr von Cramer behauptet in seiner Observ. CXI und DLXXXVI.

> quod Causa simplicis spolii, sive simplex turbatio, ad mandatum S. C. impetrandum non sufficiat, nec qualificari queat, sed ad forum austraegarum remittenda sit.

Und

(d) Gail. Lib. II, obs. 129, num. 8 seqq.

Und überhaupt, wer kann diese ohnwidersprechliche Wahrheit bezweiflen? und

Obs. CCXCVI, pag. 651.

sagt er sehr bestimmt und nachdrucksam:

> contra eum, qui est in possessione, Mandatum S. C. decerni non potest; etsi violenta, clandestina, ipsique legi contraria sit possessio.

welches hier die treffendste Anwendung findet, da die Nassauische Angabe des Runklischen Facti turbativi selbst die vorhergegangene Posseßion bezeuget.

§. 53.

Wenn aber auch gleich, wie doch dargethaner maaßen nicht ist, Nassau ein remedium possessorium zu statten gekommen wäre, so hätte doch dieserhalben ein Mandatum S. C. nicht Statt gefunden, wie nicht allein die bekannte Verordnung de Causis simplicis spolii zu erkennen giebt, sondern auch der Freyherr von Cramer

Observat. 111.

bezeuget, da er nicht nur in rubrica dieser Observation pro regula sezt:

> Quod simplex turbatio ad Mandatum S. C. impetrandum non sufficiat, sed requiratur, ut de actibus violentis constet,

sondern solches auch in contextu mit der eigentlichen Grundursache sowol, als mehrfältigen praejudiciis bestättiget, wenn er §. 1 sagt:

> A simplici spolio ad turbationem simplicem valere argumentum, nemo inficias ibit. Quid enim turbatio, quam dejectio de possessione pro parte? Quemadmodum igitur illud non sufficit ad impetrandum Mandatum S. C., ita neque haec ad id qualificata, sed supplicans ad forum austraegarum remittendus, sicut in Sachen Pfalz-Zweybrücken contra Kur-Maynz decretum die 19na Novembris 1754:

Abgeschlagen, sondern wird Supplicantens Principal mit seinem Gesuch von hier ab- und ad forum austraegarum verwiesen. ꝛc.

Und ferner §. 2 allegat. observat.

Minae solae quidem detinere alterum possunt, quominus jure suo utatur. Eo ipso autem metus armorum cessat. Quam ob causam quoque inter possessionem turbatam et litigiosam distingui solet, siquidem haec conjunctum habet metum armorum. Indeque cum in Causa Bamberg contra Sachsen-Coburg et Conf. de solis minis, turbationeque simplici constaret, Domini petitum mandatum cassatorium et inhibitorium de non amplius turbando in possessione vel quasi jurisdictionis territorialis &c. ob non fundatam jurisdictionem Camerae decernibile non judicarunt. d. 24 Januarii 1753. Ac proin, quamvis ad vias facti compescendas introducta dicantur mandata, requiruntur tamen in Camera facta violenta.

§. 54.

Wie kann es das Kammergericht also verantworten, daß es auf das allen Reichsständen gemeine forum austraegarum, das die Reichsabschiede von 1544 und 1555 ausdrücklich unterstützen, gar keine Rücksicht genommen?

Es wurde wegen geistlicher Stiftungen, Güter und Gefällen geklagt, von derselben Verwendung Frage angestellt; es sollte eine Entsetzung geschehen seyn. Die Reichsabschiede von 1544 §. 89, von 1555 §. 22 verordnen: daß wenn über geistlicher Stiftungen und derselben Güter und Gefälle Anwendung, Zwiespalt oder Mißverstand fürfiele, alsdenn die Partheien Schiedsleute, Schiedsrichter, benennen und erwählen sollen, und das Concept der K. G. O. statuiret,

P. II, tit. VIII, §. 1 et 2.

daß der entsezte Kurfürst, Fürst oder Fürstenmäßige, gegen den Entsetzer, wo er seines Standes wäre, sich des Austrags gebrauchen müsse.

confer.

confer. etiam

de *Ludolf* syst. jur. Camer. Sect. I, §. 3, n. 7 et 24.

Roding in Pandect. jur. Camer. Cap. VI, §. 12.

Deckher ad Blum. tit. XXVII, n. 85 et 158.

Kraft des Westphälischen Friedens Art. V. §. 56. soll das Recht der Austrägen den Reichsständen unverlezt bleiben ꝛc.

Seine kaiserliche Majestät versprechen in der Wahlkapitulation ein gleiches, und insonderheit das Kammergericht dahin anzuweisen, die Austräge bey Erkennung der Prozesse fleißig in Acht zu nehmen.

§. 55.

Eben so evident stunde dem Nassauischen Mandatsgesuche eine Exceptio omnis litis ingressum impediens aus dem Westphälischen Friedensschlusse entgegen.

Nach diesem Friedensschlusse sollen die angesprochene Beselicher Hospitalsgüter in den Zustand des Jahres 1624 hergestellt werden; und zwar, ut ab omni persecutione juris et facti perpetuo tuti sint, irritis prorsus quibuscunque exceptionibus, litibus motis, caussisve decisis vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litis pendentiis, vel aliis quibuscunque praetextibus, et rationibus. *Turbati, sine ulla Exceptione*, in eum, quo anno 1624 fuerunt, statum plenarie restituantur.

Westphäl. Friedensinstr. Art. V, §. 25 et 31.

neutrique parti liceat, alteri, seu *in judicio*, *seu extra*, negotium facessere.

Ibid. Art. V, §. 14.

nec *uspiam* contra hanc transactionem, in *petitorio aut possessorio*, seu *inhibitorii processus*, vel *commissiones unquam* decernantur.

Ibid. Art. XVI, §. 3.

Daraus ist offenbar, daß kein Proceß darüber Statt finde.

Moser Staatsrecht, P. I, Lib. XIX, §. 94, num. 7.

§. 56.

Die dem Mandat angehängte Ordination:

Daß die vom Herrn Grafen von Wied-Runkel in Anspruch nehmende, zu der Beselicher Stiftung von Alters her gehörige Renten und Gefälle, nach Anleitung derer Reichsgesetzen und Religionsfriedens §. 21, auch eigener, in supplicis Namens des Herrn Fürsten zu Oranien-Nassau, theils selbst gethanen Erklärung, fernerweit zur nöthigen Unterrichtung Dero Unterthanen im Fürstenthum Hadamar, auch zum Vortheil der Erziehung dasiger Unterthanen, wie nicht weniger zu einsweilig billigmäsigem Unterhalt derer denen Individuis des aufgehobenen Jesuiterordens ohnentbehrlichen Subsistenz verwendet werden sollen,

ist ebenmäßig eine unerlaubte Anmaßung des Kammergerichts, indem dasselbe hier in einer Sache ordiniret, wo seine Jurisdiction gar nicht fundirt war, über Renten und Gefälle disponiret, die in alieno territorio lagen, in lite befangen waren, und die durch keine gegentheilige Erklärung den Wied-Runklischen Armen entzogen, und dagegen theils fremden Unterthanen, theils gerichtlich in Anspruch genommenen Detentoren zugewendet werden konnten.

Es ist dieses im Grunde eine ordination, qua ipsa Causa principalis gleichsam im voraus decidiret wurde, mithin eine Ordination, die der ehemalige Kammergerichtsassessor von Cramer

Tom. II Observ. P. II, obs. 779, §. 8.

selbst für unzuläßig erkläret.

Wer macht die Reichsgerichte zu Oberaufsehern erloschener Institute? Wer berechtiget dieselbe, über bona vacantia zu disponiren? der Landeshoheit Gesetze vorzuschreiben, was sie in diesem oder jenem Falle thun soll? Was für ein Beruf berechtiget sie dazu, für die Erziehung der Jugend zu sorgen, und den Exjesuiten Unterhalt zu verschaffen? Welches Reichsgesetz überträgt ihnen dieses?

§. 57.

Die Fürschritte des Kammergerichts sind um desto unverantwortlicher, da dasselbige sich nicht in dem Falle befande, daß es durch einseitige narrata

etwa

etwa hintergangen werden konnte, sondern von dem wahren Hergange durch einen disseitigen Libellum praeoccupatorium (§. 27) unterrichtet war, der dasselbe hinlänglich überzeugen mußte, daß sich diese Sache zu einem Mandato S. C. nicht qualificirte.

Noch in sententionando hätte dasselbe seine Fürschritte wiederum gut machen können, allein auch hier häuft dasselbe Beschwerden mit Beschwerden.

§. 58.

Vorausgesezt, daß sich gegenwärtiger Fall, als ein Proceß über dem aufgehobenen Jesuiterorden zugehörig gewesene Renten und Gefälle betrachtet, dadurch für allen anderen dieser Art vorzüglich auszeichnet, **daß sein *objectum* durch einen feyerlichen vorherigen Vertrag eine andere Bestimmung erhalten**, daß Nassau und Runkel sie einem gemeinsamen Hospitale bestimmet hatten, daß Runkel deren Restitution in Gemäßheit des Westphälischen Friedens schon von denen Detentoren gerichtlich anverlangt hatte, folglich litigiös war, und mithin auch ex hoc capite nicht einmal von Nassau hätten in Besitz genommen werden dürfen, wenn auch Runkel denselben nicht schon vorhero ergriffen gehabt, wird es ein leichtes seyn, das auffallende darzuthun, das sich ex decisione hujus causae und dem, was damit in einer Verbindung stehet, hervor thut.

§. 59.

Wodurch es gekommen, daß die alten Acten, das Kloster Beselich betreffend, (§. 36) die doch in dem repertorio nicht nur aufgezeichnet, sondern auch als zusammengehörig inclavirt sind, sich nicht vorfinden wollen, und jetzo noch fehlen, läßt man an seinen Ort gestellt seyn, glaubt aber jedoch, daß es eine der ersten Schuldigkeiten der Kammergerichtsleserey sey, nicht nur für die Acten, die sie selbsten designiret, zu stehen, sondern solche auch, wenn sie noch dazu dafür bezahlt worden, herbey zu schaffen, wenn eine Parthey, wenn besonders ein Stand des Reichs derselben bedarf, so wie man es auf der andern Seite für eine heilige Pflicht des Kammergerichts hält, alsdann in judicando stille zu stehen, wenn sich das nemliche objectum litis betreffende Acten vorfinden, hiervon eine documentirte Anzeige gemacht wird, und die zu entscheidende Sache, wie die gegenwärtige, so beschaffen ist, daß sowol überhaupt, als auf einem Verzuge von einigen Wochen, keine Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Die deutliche Vorschrift der Gesetze:

daß die Leser causas connexas nicht in unterschiedlichen, sondern in einen Senat geben,

C. O. C. P. I, tit. 43, §. 14.

und einem Referenten zustellen sollen,

C. O. C. P. I, tit. 12, §. 13.

W. A. n. 1, §. 47.

zeigt schon von der Vorsorge derselben, daß zusammengehörige Acten nicht nur nicht getrennt, sondern auch in ein- und die nemliche Hand, aus der Ursache gegeben werden sollen, um Ungleichheit in judicando zu vermeiden, keine widersprechende Urtheile entstehend zu machen, und, aus verschiedenen Processen, die ein- und das nemliche objectum litis betreffen, das objectum selbst desto besser kennen zu lernen, und darnach die Ansprüche darauf zu beurtheilen.

Die Lehre de continentia causae ratione judicii non dividendi findet ebenfalls allhier ihre Anwendung.

Die so vorzügliche Beschleunigung dieser Sache läßt sich überhaupt nicht wohl begreifen. Denn was für eine Gefahr konnte wohl auf dem Verzug haften? Etwa die Erhaltung der Exjesuiten? Wo sind derer im Nassauischen, die eine Pension zögen? Also etwa Schul- und Armenanstalten? Gnade allen diesen Anstalten der Himmel, wenn darzu Renten und Gefälle ex alieno territorio injuste erst müßten adquiriret werden, und wie bestunden denn diese Anstalten, besonders in Rücksicht auf die Armen, als die Jesuiten selbsten noch diese Gefälle sich zueigneten und für eine gute Prise erklärten? Aber freylich, die werden sie unter die Armen ausgetheilt haben, die guten Männer behielten ja nichts für sich. Und was macht man denn endlich mit denen im Nassauischen gelegenen Renten und Gefällen?

Wenn diese auf die Anstalten verwendet würden, sollte wohl Mangel woran seyn?

§. 60.

Das erkannte Mandatum de non contraveniendo Recessui Imperii de 1544, paci religiosae atque Westphalicae, sed ad ipsam litteram

teram pacis Westphalicae Art. V, §. 47 restituendo spoliative occupatos reditus, canones et pensiones monasterii Beselich, quod nuperrime concidit, Domino destructi monasterii et loci, in quo id situm fuit, S. C. stehet in einem offenbaren Widerspruche mit der darauf erfolgten Sentenz.

Jenes hat zum Gegenstand das monasterium Beselich, quod nuperrime (tempore reformationis jam saecularisatum) concidit; Diese hingegen eine am 3ten October 1652 in Hadamar erst fundirte Jesuiterresidenz; Eben diese Jesuiterresidenz war zur Zeit des Reichsabschieds de anno 1544, zur Zeit des Religionsfriedens 1555, und zur Zeit des Westphälischen Friedens 1648 noch nicht auf Erden.

Auffallend ist auch der Unterschied zwischen einer Restitution an den Dominum monasterii et loci, in quo id situm fuit, und zwischen derselben an die Fundation, oder das Institut des monasterii. Wie sich alles dieses mit der bekannten Rechtsregel, quod sententia debeat esse conformis Libello, (a) vereinbare, wird sich wohl schwerlich je ergründen lassen.

§. 61.

Die von dem Kammergerichte begangene Widersprüche werden dadurch nicht gehoben, wenn man etwa einwerfen wollte: Nassau habe nachhero, als schon beyderseits in Causa mandati S. C. submittirt gewesen, seine eingeführte und gerichtlich fortgesezte Klage, nach den dagegen eingebracht gewesenen Exceptionibus manifestissimae sub- et obreptionis, hinwiederum abgeändert, und einen ganz neuen Klaggrund auf die Continuation des Jesuiterinstituts zu Hadamar und dessen Possessionscontinuation ipso jure, anderweit gebauet; Allein durch die Abänderung einer Klage wird 1) das vorherige Nassauische gerichtliche Confessum von dem monasterio Beselich, quod nuperrime concidit, und daß der Hadamarischen Jesuiten hinterlassene Güter bona vacantia seyen, nicht aufgehoben; diese facta bleiben facta, und können per mutationem Libelli ohnedas nicht infecta werden;

 2)

(a) L. 18. π. comm. divid.
L. fin. C. d. Fid. libert.
Mev. Dec. P. I, dec. 181, n. 6. P. II, dec. 84, n. 6. P. III, dec. 57, n. 7.

2) Ist bekannten Rechtens, daß mutatio libelli auch die darauf ergangene Erkänntnisse mutire, und dem beklagten Theil sowol die Erstattung der Kosten, als auch eine neue Befugniß zu excipiren, zuwege bringe; Hier aber ist das Mandat nicht aufgehoben, der begünstigte Kläger nicht in die Kosten verdammt, und dem Beklagten keine neue erkannte richterliche Verordnung auf die neue Klage zugestellt, also auch zu keinen neuen Exceptionen die Gelegenheit offen gelassen, sondern post mutationem subjecti et objecti litis erkannt worden.

§. 62.

Erwägt man das bisher an- und ausgeführte, so ergiebt sich sogleich bey dem ersten Anblicke, wie empfindlich durch das Verfahren des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts die Gerechtsame sowol Sr. Hochgräflichen Gnaden, des regierenden Herrn Grafen zu Wied-Runkel, als auch sämtlicher Höchst- und Hohen Reichsmitständen angegriffen, und wie Hochdieselben dadurch in die unvermeidliche Nothwendigkeit versetzet worden, alle ihnen zustehende rechtliche Mittel dahin anzuwenden, daß nicht nur das bey diesem besonderen Falle sich ergebende gemeine Nachtheil aufgehoben, sondern auch vors künftige in dergleichen und ähnlichen Fällen sämtliche Höchst- und Hohe Stände gegen solche gemeine Bekränkungen und die daraus noch weiter zu befürchtende unleidliche Folgen sicher gestellt werden.

Je bekannter die Hochachtung ist, welche Se. Hochgräfliche Gnaden nach Hochdero patriotischen Gesinnungen für die höchste Reichsgerichte hegen, um so viel gewisser wird sich jedermann überzeugt halten, wie schwer es Hochdenenselben fallen müsse, einen dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte so unangenehmen Schritt zu thun, besonders da Hochdieselben von dessen Mitgliedern erleuchteten Einsicht und sonst bewährten Justizliebe und Reichsgesetzmäsigen Denkungsart sich ganz andere Verfügungen versprochen.

Gleichwie aber auf der andern Seite Hochdenenselben billig zu Gemüthe bringt, wie Sie eines theils die Aufrechthaltung Hochdero Gräflichen Hauses Würde, Vorzüge und Gerechtsame Sich und Ihren Nachkommen schuldig, andern theils aber auch, wegen der genauen Vereinigung sämtlicher Höchst- und Hohen Reichsmitstände, auch dieser ihre Gerechtsamen und Freyheiten mit zu wahren, und alles gemeine Nachtheil abzuwen-

wenden verbunden sind, so überwiegen diese Gründe billig die so eben erwähnte und bey Sr. Hochgräflichen Gnaden sonsten ohnverrückt und ohnveränderlich bestehen bleibende Rücksichten und Betrachtungen dergestalten, daß Hochdieselben, zu Verhütung eines sonst ohnvermeidlichen allgemeinen Vorwurfs, keinen andern Weg vor sich sehen, als diese Sache Ihro Kaiserlichen Majestät und dem gesamten Reiche vorzutragen.

§. 63.

Von den vielen sich aus dieser Sache ergebenden gemeinen Beschwerden, will man jedoch nur die hauptsächlichsten, und diejenigen, welche am meisten auffallen, anführen, und setzet demnach das erste Gravamen commune darinnen:

> daß das Kammergericht die Austrägalinstanz sowol durch Erkennung des Mandats, als auch durch deren ausdrückliche Verwerfung, übergangen habe.

Hier klagte ein Reichsstand gegen den andern. Der klagende Reichsstand hatte keine Possession vor sich. Seine Possession war ihm nicht turbirt; Er war nicht entsezt worden. Keine Gewalt, keine Unruhe im Reich oder Krais, mithin nichts wesentliches zu einem Mandato S. C. oder zur Vorbeygehung der ersten Reichsständischen Instanz war vorhanden. Und wäre es möglich gewesen, das Runklische Factum als eine Entsetzung vorzuspieglen, so hätte nach den Worten des Concepts der C. G. O. P. II, tit. VIII, §. 1 et 2,

> der entsezte Kurfürst, Fürst oder Fürstenmäsige gegen den Entsetzer, wo er seines Standes wäre, sich des Austrags gebrauchen müssen.

Kraft des Westphälischen Friedens Art. V, §. 56 soll das Recht der Austrägen den Reichsständen unverlezt bleiben.

Seine kaiserliche Majestät versprechen in Dero Wahlcapitulation ein gleiches, und insonderheit das Kammergericht dahin anzuweisen, die Austräge bey Erkennung der Processe fleißig in Acht zu nehmen.

Die Kammergerichtsordnung erklärt nicht minder jenes Verfahren des Kammergerichts für nichtig, unbündig und unkräftig, so in erster Instanz zum Nachtheil derer verhängt werden dürfte, welche ihre ordentliche

Richter erster Instanz haben, und sie versichert hierdurch die gegebene Rechte der Austrägalinstanz. Daher heißt es:

> Es solle das Kammergericht in erster Instanz oder Rechtfertigung auf niemands Klage oder Ansuchen Ladung erkennen oder geben, gegen diejenigen, so der Kaiserlichen Majestät und dem Reiche nicht ohne Mittel unterworfen seyn, und doch sonst ihren ordentlichen Richter haben: Und so jemand solche Ladung erlangt, so soll die mit allem dem, was darauf erfolget, **nichtig, unbündig und unkräftig** seyn.
>
> C. G. O. P. 2, tit. 1., §. ult.

§. 64.

Ihro Kaiserliche Majestät ertheilen in der

Wahlcapitulation art. 18, §. 4.

> den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die gewisseste Versicherung, einen jeden bey dem jure austraegarum tam legalium quam conventionalium vel familiarum, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtigung aller derer bis daher etwa, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehenen Contraventionen,

zu schützen.

Dieses Reichs-Grundgesetz enthält einen besonders bestättigten Grund, **den Schutz und die Rechtshülfe des Kaisers und des Reichs** gegen Eingriffe in Austrägalgerechtsame **nachzusuchen**, und die darinnen gegebene Versicherung ist aufs nachdrücklichste ertheilt, daß alle dergleichen Contraventionen, unter welchem Scheine oder Vorwande sie auch geschehen, **aufgehoben und vernichtiget** seyn sollen.

Dergleichen Fälle, wo contra jus primi fori vel contra jus austraegarum erkannt wird, nehmen die Rechtslehrer als einen ungezweifelten Fall, einer allen Reichsständen gemeinen Beschwerde, an. (a)

§. 65.

(a) De *Cramer* syst. proc. imp. §. 1598 ibique not. in fin.

§. 65.

Daß man gleichwolen in gegenwärtiger Sache ein Mandatum S. C. erkannt hat, ist mithin in fraudem austraegarum et beneficii primae instantiae geschehen.

Den Rechten nach wird es für einerley angesehen, in fraudem legis agere et contra legem agere. (b)

Das Forum des Reichs-Kammergerichts kann dahero durch dasjenige, so in fraudem austraegarum geschiehet, nicht begründet, und das in gleicher Absicht ausgesprochene Urtheil, als ein von einem unbefugten Richter gegebener Ausspruch, nie rechtskräftig werden, weil selbst die K. G. O. P. 2, tit. 1, §. 2 alles dasjenige für nichtig, unbündig und unkräftig erklärt, was das Kammergericht in erster Instanz gegen diejenigen erkennen dürfte, welche ihre ordentliche Richter erster Instanz haben.

§. 66.

Dadurch, daß das Kammergericht die Rechte der ersten Instanz für unstatthaft und sich eine Gerichtbarkeit zuerkennet, hören Eingriffe in die Gerechtsame der Reichsstände nicht auf, Eingriffe zu seyn.

Wenn nun dagegen die Beschwerden im Wege Rechtens an Kaiser und Reich gebracht werden, so beruhet die Competenz der Reichs-Kammergerichtlichen Gerichtbarkeit auf der Höchsten Entscheidung, und ohne die zum voraus zu setzen, muß ein jedes weiteres Verfahren, als eine beleidigende Contravention gegen die Gerechtsame der Reichsständen, angesehen werden.

§. 67.

In dem Fall, da ein Gericht die Grenzen seiner Gerichtbarkeit überschreitet, setzen schon die gemeinen Rechte einen jeden streitenden Theil ausser aller Verbindlichkeit gegen dessen gerichtliche Verfügungen. Sie verordnen gar zu deutlich:

> jus dicenti impune non pareri, si supra jurisdictionem suam velit jus dicere. (c)

(b) L. 29, l. 30 π. de legibus.

(c) L. 20 π. de jurisdict.

L. 53, §. ult. π. de re judic.

Sie erkennen das Verfahren und Erkenntniß eines unbefugten Richters unverbindlich und nichtig, und verordnen:

ne quemquam litigatorem sententia non a suo judice dicta constringat. (a)

§. 68.

Das Kammergericht kann nicht einmal vorwenden, daß die Nothwendigkeit, ein Mandat zu erkennen, das forum austraegale ausgeschlossen hätte, indem dasselbe ad emanatum mandatum nicht einmal eine paritoriam plenam zu erlassen gewagt, sondern eine von dem Mandatsprocesse abweichende Formulam Sententiae gewählt hat, folglich, von innerem Gefühle durchdrungen, selbsten dadurch zu erkennen gegeben, daß via mandati unrecht eingeschlagen worden.

Wied-Runkel führet daher über gekränkte Austrägalgerechtsame eine gerechte Beschwerde und solche, welche zugleich allen Reichsständen gemein ist, weil sie den Beweis enthält, daß man bey dem Kammergerichte Grundsätze zum Normativ zu nehmen suchet, wodurch die Austrägalgerechtsame sämtlicher Stände vereitelt werden.

§. 69.

Die zweite gemeine Beschwerde ergiebt sich dadurch:

daß das Kammergericht die ausdrückliche Verordnung des Westphälischen Friedens und die Liste der Restituendorum in tribus mensibus ausser Acht gelassen.

Unterstellt man, wie hier unterstellt werden muß, daß der §. 47 Art. V instrumenti pacis Osnabrugensis, hier für das Hochfürstliche Haus Nassau gar nicht angewendet werden könne, da das Kloster Beselich nicht erst ab anno 1624 die 1ma Januarii destruirt gewesen; da Beselich durch die Erlöschung des Jesuiterordens nicht in futurum concidirte, da Dominus destructi monasterii Beselich nicht **Nassau**, sondern **Runkel** war; da **Nassau** zur Zeit der Erlöschung des Jesuiterordens locum, in quo monasterium Beselich situm fuit, nicht einmal als Privateigenthümer besessen; da selbst die Jesuiten den locum Beselich zur Zeit ihrer Erlöschung nicht mehr inne gehabt; und unterstellt man

---

(a) L. 4 C. si a non competente judice judicatum esse dicatur.

man ferner, daß zwischen der evangelischen Wied-Runklischen Landesherrschaft einer, sodann der Jesuiterresidenz zu Hadamar anderseits über die Restitution der Beselicher Güter, nach dem Entscheidejahr 1624 seit 1717 lis pendens gewesen; nimmt man endlich den klaren Ausspruch des Westphälischen Friedens §. 25, Art. V dazu: so ist gar nicht einzusehen, wie das Kammergericht sich anmaßen können, nur ein Mandat zu erkennen, geschweige denn dasselbige gar noch durch ein Urthel zu bekräftigen.

Was kann deutlicher, was kann nachdrücklicher seyn, als die Worte des eben angezogenen Gesetzes:

> Quaecunque *Hospitalia* aliave bona *ecclesiastica* mediata, ut et eorum reditus, juraque quocunque nomine ea appellata fuerint, augustanae confessionis Electores, Principes, Status, anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, die prima Januarii possederunt, eadem omnia et singula, sive retenta semper sive restituta sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur — non attentis exceptionibus, sive ante sive post transactionem Passaviensem aut pacem religiosam reformata et occupata, aut quod non de vel in territorio august. Conf. statuum, vel exemta, vel aliis statibus jure Suffraganeatus, Diaconatus, aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur.
>
> Unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, observantiaeque futurae fundamentum sit, die 1ma Januarii 1624 habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, *quae ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico vel anterioribus* aut secutis pactis generalibus aut specialibus, transactionibus vel litibus motis, causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, Rescriptis, paritoriis, reversalibus, litis pendentiis, vel aliis quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent.

und §. 47:

> Reditus etiam nec non decimae, canones, et pensiones, augustanae Confessionis statibus, fundationibus jam destru-

ctis

ctis et collapsis, ex alienis territoriis debitae, iis exsolvantur, qui anno 1624 die 1ma Januarii in possessione perceptionis vel quasi fuerunt.

Wer war nun den 1ten Jenner 1624 in dem Besitze der Einkünfte, Zehnten, Pächten und Zinsen des destructi et collapsi monasterii Beselich? Niemand als Nassau und Runkel, und desselben arme Unterthanen, in gleicher Gemeinschaft.

Das Hospital Beselich ist in dem darauf zu Nürnberg den 16ten Junius 1650 geschlossenen Haupt-Friedens-Executionsreceß, namentlich sub num. 12 in der Specificatione restituendorum in tribus mensibus sub Lit. B. enthalten.

Hätte daher das Hochgräfliche Haus Wied-Runkel, und die Runklischen Armen nicht wieder in den Besitz des Jahrs 1624, des Beselicher Hospitals und dazu gehörigen Güter und Gefälle hergestellt werden müssen, irritis prorsus omnibus rationibus et praetextibus?

§. 70.

Urtheile gegen diese Friedensschlüsse sollen nach ihrer eigenen Verordnung nicht angeführt noch zugelassen werden. (a)

Wendet man dieses auf das Verfahren des Reichs-Kammergerichts in dieser Sache an, so ist dasselbe offenbar Reichsgesetzwidrig, folglich für Wied-Runkel beschwerend, allen Reichsständen interessant und ärgerlich, und allen daran gelegen, daß demselben, als einer rei pessimi exempli, kräftigst und um so mehr vorgebeugt werde, da dasselbe sogar so weit gegangen, unterm 11ten April 1783 eine paritoriam ad sententiam zu eröffnen.

Das Amt der Reichsgerichte bestehet in mera adplicatione der Reichssatzungen ad factum speciale in Partheysachen, sie dürfen also weder über die Reichsgesetze, noch wider dieselbe in der adplicatione urtheilen, sondern müssen in beyden Fällen selbsten ad genuinum et unicum fontem ihrer jurisdiction, den Kaiser und Reich selbst, recurriren, auch ihr

(a) I. P. O. art. 17, §. 3.
I. P. M. §. 113.

ihr Verfahren vor denselben justificiren, oder eine Anweisung, wie sie es in dieser und jener Sache halten sollen, erwarten; denn dieses gehöret zu dem großen regali legislatorio legum ferendarum, interpretandarum, judiciorum constituendorum, visitandorum et corrigendorum, welche höchste Macht niemand im Reich, als Kaiserlicher Majestät und Statibus communiter congregatis, zukommt, und unter die Haupt-Staatssachen des Reichs sowol im Westphälischen Friedensschluß, als der Wahlcapitulation ausdrücklich gerechnet wird. conf. etiam

Kipping de recursu §. XVI, pag. 75.

§. 71.

Hält man beyderseitige petita zusammen, so fällt das Reichsgesetzwidrige Verfahren des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts noch evidenter in die Augen.

Nassau klagte auf die Restitution nie im Besitz gehabter Renten und Gefälle, gegen ein Factum des regierenden Herrn Grafen von Wied-Runkel, das seiner Seits sich in dem allen Reichsständen gemeinen Superioritätsrechte gründete, und dem gemäßen Vorgange Kaiserlicher Majestät, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs. Wied-Runkel hatte auf die Restitution eben dieser Renten und Gefälle nicht nur in anno 1717 sondern auch in unterliegender Sache eventualiter excipiendo et interveniendo geklagt. War hier wohl eine Wahl in judicando möglich? und vertrat nicht das ohnbezweifelte Factum des Besitzstandes vom Jahr 1624, und die laute kräftige und durchdringende Stimme des Westphälischen Friedensschlusses das helleste petitorium und possessorium für Wied-Runkel und die Armen des Wied-Runklischen Landes? Sind nicht alle nur erdenkliche Exceptiones, praetextus und rationes, von Fundation, Possession, Transaction, Tradition, Agnition, Präscription rc. welche impetrantischer Seits jenen juribus liquidissimis in possessorio immo petitorio quaesitis entgegen gesezt werden wollten, schon im voraus per ipsa verba pacis zernichtet? und legte sich durch die Wied-Runklischen Verhandlungen nicht einer der sichtbaresten der vier Fälle zu Tage, der das Kammergericht berechtiget hätte, noch besonders nach der Vorschrift R. I. N. §. 193 vielmehr Wied-Runkel per Mandatum S. C. zu der Reichs-Friedensschlußmäsigen Restitution zu verhelfen, und dadurch den in facto unzubestreitenden Besitzstand des Normal-

jahres an die impetratische Seite, welcher Possessionsstand in dergleichen Fällen lediglich decidiret, höchstrichterlich wiederum herzustellen, und das nicht nur in possessorio sed et ipso petitorio.

> Ad primam mandatorum S. C. Classem enim pertinet lex Imperii ex Pace Westphalica, conjungi quoque ab actore potest via Mandati cum via citationis.
>
> *Tassinger* §. 551.

Ja es ist die Restitution ex pace Westphalica so privilegirt, daß nach dessen XVII Art. §. 3 und nach dem ersten Nürnbergischen Haupt-Friedens-Executionsreceß de $\frac{11}{21}$ September 1649, §. 3. bey ausbleibender Hülfe der Creyßausschreibenden Aemter und kaiserlichen Commissarien, der gravirte Theil durch eigene und andere Hülfe sich selbst restituiren darf. (b)

§. 72.

Aus der so eben dargethanen zweyten allgemeinen Beschwerde folgt die dritte:

> daß das Kammergericht dadurch, daß es eine nichtige Fundation zu Hadamar in possessorio summariissimo schützet, und für deren Fortdauer gesprochen, sich auch, ausser der Uebertrettung des Westphälischen Friedens und des Nürnbergischen Haupt-Friedens-Executionsrecesses, einer potestatis legislatoriae angemaßt hat.

§. 73.

Da die Jesuiterfundation den angezogenen Reichsgesetzen offenbar entgegen war, so ist die Entscheidung des Kammergerichts: daß diese Fundation nichts desto weniger fortdauern solle, offenbar als eine neue Legislation, oder wenigstens eine Anmaßung einer legislatoriae potestatis, die allen Ständen zum Präjudiz gereichet, die sich entweder in einem ähnlichen Falle mit Wied-Runkel befinden, oder etwa des Vorhabens seyn sollten, ein Institut in ihrem Lande in ein anderes zu verwandlen, zum Beyspiel ein Arbeitshaus in ein Waysenhaus, eine Schule in ein Hospital.

Das

(b) *A. Fabers* Staatskanzley, Tom. 94, cap. V, §. 53, pag. 281 seq.

Das Kammergericht ist hier offenbar zu weit gegangen, und hat, anstatt daß es diese Gesetze ad factum hätte adpliciren sollen, gleichsam über deren justitiam, validitatem, qualitatem, auctoritatem, earumque limites gestritten, und so eine quaestionem judicialem mit einer quaestione comitiali vermischt.

Von der Natur und verbindlichen Kraft eines Gesetzes kann kein Richter, sondern allein der Gesetzgeber urtheilen.

Judicis enim est, *secundum* leges, non *de* legibus judicare. per Notoria.

§. 74.

Fügt man diesem noch hinzu, daß sich in dieser Sache beyde Theile auf Stellen des Westphälischen Friedens, und anderer Reichsgesetze berufen, ist es ferner jetzo eine wo nicht ausgemachte, doch sehr zweifelhaft gemachte Sache, ob die in der Nassauischen Supplic, und dem darauf erfolgten Mandato S. C. zum Grund gelegte Reichsgesetze, der Reichsabschied von 1544, der Religionsfriede von 1555, der §. 47 Art. V. des Westphälischen Friedens, von einem Kloster oder geistlichen Stiftung, so nach dem Normaljahr 1624, oder nach dem Westphälischen Frieden 1648 entstanden, mithin von der Jesuiterfundation zu Hadamar 1652, kein Wort reden oder statuiren; (b) so hätte ja das Kammergericht nichts anders thun können, als sich von Kaiser und Reich Vorschrift zu erbitten, und die Entscheidung abzuwarten, wie diese Gesetze zu verstehen seyen.

§. 75.

Justizsachen, wobey quaestiones comitiales vorkommen, ohne deren vorläufige Entscheidung jene nicht erörtert noch entschieden werden können, dürfen von den höchsten Reichsgerichten, ohne vorgängige Anfrage bey Kaiserlicher Majestät und dem Reiche, nicht erörtert noch entschieden werden.

Woraus denn von selbsten fliesset, daß, wenn dessen ohnerachtet solchergestalt Kaiserlicher Majestät und dem Reiche vorgegriffen, und hierdurch zugleich einem Reichsstande Nachtheil zugefügt worden, selbiger aller-

(b) *Koch* Tract. supra citat.

allerdings befugt sey, deshalb bey Kaiserlicher Majestät und dem gesamten Reiche beschwerende Anzeige zu thun, und Reichs-Satzungsmäßige Remedur zu suchen. Jenes erfodert und dieses erlaubt die Natur der Sache, nemlich die natürliche Verfassung eines von einer allgemeinen Reichsversammlung unterschiedenen und abhangenden höchsten Reichsgerichts.

Eben dieses bestärken die deutschen **Reichs-Grundgesetze:**

Rec. Imp. d. 1600, §. 148.

I. P. Art. V. §. 56 et Art. VIII, §. Gaud.

Capitul. Caes. Art. II, §. 5 et arg. Art. XX, §. 4.

Das beständige **Reichsherkommen** aller dreyer Jahrhunderten nach Errichtung des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts stimmet damit überein.

Vid. de *Ludolf* in Comment. system. de jur. Cam. pag. 308, et in Adpend. III, pag. 89.

Henniges ad I. P. Art. V, §. 56, (e) p. 680 et 1768.

Deckher Consultat. for. Lib. I, c. 31, n. 13, p. 160 et c. 24, §. 16.

Moser vom Recurs c. 2, §. 6.

Nicht zu gedenken, daß sogar das **Römische Recht** mit dem ganzen titulo π. et C. de Relationibus, wie auch die Novellae 113 und 125 eben dahin abzielen, und ein gleiches das Päbstliche Recht bestättiget;

Vid. *Leyser* in med. ad π. T. VII, Spec. 466.

So ist nach allen **deutschen Landesrechten** nichts gewöhnlicher, als dieses;

Vid. *Heineccius* ad π. Part. VII, §. 266.

Sane relationibus in foris Germanicis nihil frequentius.

Schilter in praxi fori German. Exerc. 1, §. 18.

Sächs. Erläuterte Proceßordnung T. 1, §. 6, 14.

Preuß. Project. Corp. juris Frieder. S. 14.

Und

Und schon von Kaiser *Carl* dem Großen also verordnet:

> Constitutorum a Carolo Magno Missorum Dominicorum munus inter alia: Pronunciare supremam Sententiam, nisi quae ad Principem referenda erant.

In der bekannten Abhandlung de effectu suspensivo der Recurse wird dahero §. 4 mit allem Rechte behauptet und fest gesezt:

> Die *Negotia* einzeler Stände, und die Justizsachen können auch sich *in publica* verwandlen, und Staatsgeschäfte werden, so, daß sie nicht mehr an die Reichsgerichte gehören, und von dorten ihre Erledigung erhalten, so bald sie nemlich *publicas rationes universales* mit sich führen; weil daraus eine quaestio praejudicialis erfolget, ob das negotium sich zu einer Staatssache qualificire, welche die Reichsgerichte wieder nicht vor sich entscheiden können, sondern dieses der cognitioni comitiorum heimgestellet bleibet; ja quoad decisionem causae principalis ejusque executionem können auch Civil- oder Partheysachen mit gutem Grund als Staatssachen consideriret werden.

Es hat dieses auch der berühmte Kammergerichtsassessor

Ludolf comment. syst. de jur. cam. pag. 19.

selbst bekannt, wenn er sagt:

> Immo et illud largior dari causas, quarum decisio et executio certo respectu in publicas rationes universales ingreditur, atque eatenus justitiae causas ad negotia conventuum Imperii deferri posse et per leges aliquando debere.

§. 76.

Das Reichshofraths-Gutachten sub num. 26 kann dem Kammergerichte nicht zum Vorwande und zur Entschuldigung dienen. Num. 26.

Es besaget, daß Kaiserlicher Majestät von dem Hochpreißlichen Reichshofrathe nur gutachtlich vorgeschlagen worden, in dem kaiserlichen Commißionsdecrete an das Reich, den Kurfürsten, Fürsten und Ständen anzurathen, daß die Jesuiterschulen, Lehr- und Predigtstühle nicht nur mit tüchtigen Subjectis in Reichsverfassungsmäßiger Ordnung versehen,

 son-

sondern auch forthin aus den zeithero dazu gebrauchten Fonds zum allgemeinen Besten in ihrem Wesen erhalten, und der sich etwan sodann ergebende Ueberschuß zu gleichmäßigem Endzwecke verwendet werden möge.

Dieser Vorschlag gründet sich auf keine Reichsgesetze, sondern, wie die eigenen Worte desselben lauten: Weil die Wohlfart des deutschen Vaterlandes nicht gestatte, daß dem so nothwendigen Unterricht der katholischen Jugend und gemeinen Mannes, durch Aufhebung des zeithero damit beschäftigt gewesenen Jesuiterordens, der geringste Abbruch geschehe.

Der Reichshofrath sahe es nicht als eine Schuldigkeit der Reichsstände an, das Jesuiterinstitut continuiren zu lassen, sondern that Kaiserlicher Majestät nur den Vorschlag, solches den Reichsständen anzurathen. Kaiserliche Majestät haben aber weder die Meynung Dero Reichshofraths genehmiget, noch auch nur einmal den Reichsständen das vorgeschlagene Anrathen gethan; sondern nur allein die Päbstliche Bullen der völligen Aufhebung des Jesuiterordens und aller denselben ehemals anvertraut gewesenen Officiorum, Scholarum &c. den Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung blos mittheilen lassen. (a)

Das versammlete Reich hat hierauf noch gar nichts gethan; mithin ist ohnwidersprechlich, daß kein Reichsgesetz noch zur Zeit vorhanden seye, welches die Fortdauer des Instituts des vor ganz erloschen erklärten und völlig aufgehobenen Jesuiterordens, hujusque Officiorum omnium, statuirt, oder einen Reichsstand verbände, die hinterlassene Jesuitergüter, Renten und Gefälle, zu Fortsetzung der Jesuiter Lehr- und Predigtstühle zu verwenden.

Continuirt nun das Jesuiterinstitut nicht, wie es klar am Tage liegt, so kann auch, nach erloschenem Jesuiterorden, das Jesuiterinstitut ohnmöglich possessionem continuiren, und wie läßt sich überhaupt eine Fortdauer des Jesuiterinstituts besonders in dem Fürstenthume Hadamar denken, da Nassau-Oranien den Religionszustand daselbst ad statum anni normalis 1624 reformiret.

§. 77.

(a) *J. J. Mosers* Zugaben zu seinen rechtl. Bedenken von Aufhebung des Jesuiterordens. Erste Zugabe, §. 2 et 3.

§. 77.

Daß zudem dieses Reichshofraths=Gutachten die Natur und Eigenschaft der Jesuitergüter weder verändern, noch das allen Reichsständen kraft habender Landeshoheit zustehende Recht zu denen in ihren Landen erledigten, oder Herrnlos entstehenden Gütern, einschränken könne, hat

J. F. C. Boehmer in Commentatione de jure occupandi statuendique de bonis extincti ordinis Jesuitarum maxime ex formula pacis Osnabrugensis. Götting. 1779.

ohnwiderleglich ausgeführt.

Er beweiset da voraus Cap. 1, §. 1 aus dem natürlichen Recht, §. 2 aus dem Römischen Rechte, §. 3, 4, 5 aus dem allgemeinen Staatsrecht, daß die Jesuitergüter dem Landesherrn zur freyen Disposition anheim gefallen;

adeo §. 6 ut ex persona universitatis nullo juris vinculo ad ullam rem praestandam et perficiendam obstringi principem appareat; §. 7 et fundatoribus eorumque heredibus, ex fundationibus modalibus, in thesi jura competant nulla. §. 8 Praeprimis ex peculiari ratione ordinis Jesuitici, qua modales quasque obligationes recipere, idem omnino prohibebatur. §. 9 Neque ecclesiis, ac civitatibus ullum jus constitutum fuisse in bonorum Jesuitarum usum et commoda. §. 10 Refutatur ratio, Societatis Jesu nullum fuisse rerum suarum dominium, und sagt hierauf, §. 13:

Quod si autem de vi ac ratione sententiae, qua de bonis ac rebus Jesuitarum censuit Senatus Imperialis aulicus, ferre fas est judicium, hactenus demum valere et in causis judicandis adhiberi posse videtur, quatenus scitis juris communis et legibus Imperii sit accomodata. Constat enim, et pro expedito et exacto haberi potest, quaecunque a ratione juris constituti abhorreant, sua quidem auctoritate, nec ab ipso Imperatore nec a Senatu imperiali aulico, praescribi posse atque decerni. Atqui quum nulla omnino sanctione, nullaque ratione jus illud Statuum Imperii de bonis extincti ordinis statuendi circumscriptum esse, supra docue-

 rimus,

rimus, nec ab Imperatore illud temperari, et impediri fas esse apparet.

Sed neque recte in hoc caussarum genere allegari a Senatu imperiali aulico poterat advocatiae illud genus, quo tueri et servare jura et bona ecclesiae romanae religioni sibi ducit Imperator, quandoquidem illud non valet ad levanda et frangenda quaeque jura, quae cuique Statui Imperii, ac ratione Imperii civilis, in res suae ditioni subjectas competunt, quale est illud occupandi et statuendi jus de bonis universitatis alicujus dissolutae. Quantumvis igitur damni et detrimenti per singula Imperii territoria ceperit passim res ecclesiastica, ubi ad suas rationes revocanda esse duxerint singuli Status extincti ordinis bona, quum suo tamen quique jure usi esse intelligantur, nemo omnino est, qui de injuria sibi illata queri possit, nec datur itaque locus advocatiae Caesareae;

welches noch weiter Cap. III, §. 43 deduciret wird.

§. 78.

Soll das Institut der völlig aufgehobenen ehemaligen Jesuiterresidenz zu Hadamar cum officiis dennoch existiren; so continuiret auch das von Nassau und Wied durch feyerlichen, niemalen einseitig aufgehoben werden könnenden Vertrag vom Jahr 1615 auf alle Zeiten festgesezte Institut oder die Fundation des Hospitals Beselich.

In dem Westphälischen Frieden werden Kirchen, Klöster, Hospitäler, Art. V, §. 25 und an mehr Orten, gleichgeachtet. Das Institut für Lehr- und Predigtstühle hat demnach nichts besonderes vor dem Institut der Armenpflege und pactirter Unterhaltung desselben zum voraus. Im Gegentheil dürfte Menschheit und Religion noch mehr Gunst für die Armen, als für die ehemalige Jesuiten, hegen.

Das Institut der Jesuiten ist von dem Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche, von dem es eingeführet war, wieder aufgehoben worden. Es existiren keine Jesuiten mehr. Das Hospital Beselich hingegen ist nicht aufgehoben worden. Der katholisch gewordene Graf, nachher Fürst Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar, und die von diesem eingenom-

nommene vormalige Jesuiten, haben das Hospital Beselich im dreyßigjährigen Kriege nur einseitig occupirt, und Reichs-Friedensschlußwidrig detinirt. Des Hospitals Beselich Individua oder Subjecte sind ebenfalls noch immer vorhanden. Die Landesarmen existiren jetzo so gut, wie damals.

Diese hatten und haben noch ein jus ex pacto solenni dominorum territorii quaesitum, das ihnen, ohngehörter Dingen, auch nicht einmal von den Fundatoren des Hospitals genommen werden können.

Das Hospital Beselich und desselben Institut war auch schon vor dem Institut der Jesuiterresidenz zu Hadamar, von den Nassauischen und Runkelischen Landesherren rechtmäßig, Contractmäßig, also auf beyden Seiten verbindlich fundirt.

Es besaße also des Hospitals Gefälle und Renten auch schon vor dem Jesuiterinstitut zu Hadamar.

Wenn nun eines Instituts Possession (nach der Unterstellung des Kammergerichts) ipso jure continuiren kann; so continuirte auch ohnfehlbar die legale Fundation und Possession des Hospitals Beselich, cum annexis reditibus, während der Detention und Usurpation der Jesuiten. So lebte (nach dem nemlichen Supposito) die legale Possession des Hospitals Beselich in dem Augenblick ipso jure auch wieder auf, als der Jesuiterorden erlosche; zumalen da die Possession des Hospitals Beselich justa ac titulata war, die Detention der Jesuiten hingegen von einer gewaltsamen Occupation derer in alieno territorio gelegenen Hospitalsgüter, während des dreyßigjährigen Krieges, blos herrührte, diese aber einem feyerlichen von beyden darzu berechtigten Theilen nie aufgehobenen Contract und Vergleich vom Jahr 1615, dem Zustand des Normaljahrs 1624, und der Verordnung des Westphälischen Friedensschlusses überall und ohnläugbar zuwider lief.

§. 79.

Da also die Gesetze dargethanermaßen entweder für diesen Theil sprechen, oder gegen einander laufen, oder zweifelhaft sind, oder gar nicht anwendbar, oder gar kein Gesetz existirt, da wenigstens für die Fortdauer des Instituts von 1615 hätte gesprochen werden müssen, dennoch aber dieses weder geschehen, noch auf jene bedenkliche Umstände Rücksicht ge-

nommen, und die Sache an Kaiserliche Majestät und das Reich zur Erläuterung und Erklärung verwiesen worden, so fällt die

Vierte allgemeine Beschwerde klar in die Augen, die darinnen bestehet:

> daß das Kammergericht Eingriffe in die Landeshoheit gewagt und über die höchste Gewalt in geistlichen Dingen zu disponiren sich angemaßt.

§. 80.

Vermöge der Landesherrlichen Hoheit, die durch den Westphälischen Frieden dergestalt befestiget ist,

> ut *a nullo unquam sub quocunque praetextu* de facto turbari possint, vel debeant Status; (a)

in die weder die Reichsgerichte noch sonsten jemand sub quocunque praetextu vor- oder eingreifen soll; (b) succedirt der Landesherr in die Herrnlose oder vacante Güter, (c) die in seinem Lande gelegen sind.

> Inde si in diversis territoriis bona sita sint, in relictis extra domicilium defuncti, ille Dominus succedit, sub cujus territorio ea sita inveniuntur, quia domino territorii rei sitae jus est, jure occupationis sive confiscationis uti.
>
> *Lyncker* Dissert. de bonis ereptitiis, §. 8.
> *Mevius* Part. III, decis. 101, n. 4.
> *Klock* de aerario Lib. II, Cap. 136, n. 16.

So wenig diese Wahrheit geleugnet werden kann, eben so wenig kann der Inbegriff der allen evangelischen Reichsständen gemein zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit, über die in Ihro Landen befindliche geistliche Personen, Institute und Güter, in Zweifel gezogen werden.

Jus

(a) Instrum. Pac. Westph. Art. VIII, §. 1.

(b) Capitul. noviss. Art. I, §. 8.

(c) Capitul. noviss. Art. I, §. 1, 8, 9. Art. XXI, §. 2.
Pfeffinger ad Vitriar. Tom. III, pag. 1513.
Stryck in V. M. Lib. 49, tit. 14, §. 1, 7.

Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus;

Instr. Pac. W. Art. V, §. 48.

welcher das jus Dioecesanum et ordinariatus, die höchste Gewalt in geistlichen Dingen, in sich faßt;

Per suspensionem jurisdictionis papalis non toti imperio reddita est jurisdictio ecclesiastica, sed totum Statibus protestantibus, adeoque hi in suis territoriis plus potestatis nacti sunt, quam alias imperio competit.

Boehmer Jus eccles. Protest. Tom. I, Libr. I, tit. XXVIII, §. 40.

J. J. Moser Grundriß der Staatsverfassung des teutschen Reichs, Lib. 4, Cap. 19, §. 7.

und sich auch über die im Lande befindliche katholische geistliche Personen und Güter erstreckt.

Subsunt Principis territorii supremae potestati, quae etiam disponit de bonis monasteriorum, ecclesiarum, aliarumque fundationum piarum ad usus civiles, et necessitates publicas.

Boehmer l. c. Tom. II, Lib. III, tit. 13, §. 48. seqq. et

Tom. IV, Lib. V, tit. 7, §. 204. seq.

§. 81.

Wer kann endlich die Obliegenheit eines Landesherrn mißkennen, für die Aufrechthaltung frommer Stiftungen besorgt zu seyn, und Landesväterlich dafür zu sorgen, daß die Unterthanen derselben nicht beraubt werden? Das Kammergericht am wenigsten.

Der ehemalige Assessor von Cramer handelt de obligatione domini territorialis providendi, ut Causae piae pauperibus territorii conserventur, ne subditi iis priventur;

Tom. VI, Obs. 1440.

und führt darinnen folgendes merkwürdige Votum eines Kameralreferenten an:

> Nachdem einer Landesherrlichen Obrigkeit obliegt, ex jure territoriali et tutelari dahin zu sehen, daß dergleichen Causae piae im Stand erhalten werden, und den Landesarmen nicht ungebührlich entzogen werden mögen, so wollte ich jedoch, wenn auch die Gemeinde Frickhofen von der wider sie instituirten Klage absolvire, dennoch der Landesherrschaft, sive Doctoris Zwierlein Principalschaft, so interveniendo dahier erschienen, in Sententia auferlegen, die nötige Landesherrliche Verordnung an die Armen- und Kirchenvorsteher zu Frickhofen dahin ergehen zu lassen, daß selbige die von beiden Theilen eingestandene sogenannte nun seither 1713 nicht mehr erhobene Beckergült wieder in den Gang zu bringen, und von denen solche zu entrichten habenden vier Stämmen, samt billigmäsigen Rückständen, anwiederum erheben, fort unter die Armen in Frickhofen alljährlich austheilen zu lassen sich schuldigst angelegen seyn lassen sollen.

Der Reichsabschied vom Jahr 1577, §. 7 verordnet ausdrücklich:

> Item eine jede Obrigkeit soll auch an Orten, da Spitál, daran und darob seyn, daß solche Spitál fleißig unterhalten, und ihre Nutzung und Gefälle zu keinen andern Sachen, dann allein zur Unterhaltung der nothdürftigen Armen, und zu gütigen barmherzigen Sachen gekehret und gebraucht werden.

§. 82.

Da also der regierende Herr Graf zu Wied-Runkel nichts anderes gethan haben, als wozu Hochdieselben als Landesherr und nach der Ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit, ja nach Ihrer Obliegenheit, für Ihre armen Unterthanen zu sorgen, verbunden waren, welcher Rechtsgrund bleibt für das Kammergericht übrig, Hochdenenselben die Restitution anheim gefallener Güter, die lange in Anspruch genommene Detentores im Besitz hatten, die durch einen feyerlichen Vertrag eine ganz andere Bestimmung erhalten hatten, zuzumuthen? Jeder Ohnpartheyischer muß dieses als eine ohnerlaubte Einschränkung offenbar zustehender Gerechtsamen wahrnehmen, wozu die Reichsgerichte keineswegs befugt sind, indem hier

de

de exercitio superioritatis territorialis, juris dioecesani et ordinariatus, nicht aber de abusu desselben die Rede ist.

Der Ausspruch des Kammergerichts ist ein Ausspruch in fraudem juris territorialis, mithin eine Anmaßung desselben, die demselben durchaus nicht erlaubt ist. (a)

Können aber wohl die Stände des Reichs gegen so verkehrte Sätze, ohne darwider eine Remedur vorzukehren, in irgend einer Rechtsangelegenheit sich hinlänglich bedeckt halten, oder würden sie nicht vielmehr in jedem gleichen Falle den Vorwurf mit allem Anschein ertragen müssen: gegen einen andern Mitstand seye in der Maaße bereits erkannt, die deshalb geführte Beschwerde seye Allerhöchst Kaiserlicher Majestät und der Höchsten Reichsversammlung vorgelegt, deshalb aber keine Remedur vorgekehrt, und dadurch solche verderbliche Sätze stillschweigend genehmiget worden?

§. 83.

Die fünfte allgemeine Beschwerde bestehet darinnen:

> daß das Kammergericht sich angemaßt, denjenigen Theil in possessione zu schützen, der gar keine Possession vor sich hatte.

Bey dem durch die Klage super spolio instituirten summariissimo kam es auch darauf an, wer von beyden Theilen, des Herrn Prinzen von Oranien-Nassau Hoheit, oder Herr Graf zu Wied-Runkel und die Runklischen Armen, den jüngsten Besitzstand vor sich habe?

Daß der Herr Graf zu Wied-Runkel und die Armen des Wied-Runklischen Landes den ruhigen Besitz der befragten Güter, Renten und Gefälle, welche die vormalige Jesuiten zu Hadamar im Runklischen Lande detinirt hatten, viele Tage vor des Prinzen von Oranien-Nassau Hoheit ergriffen haben, ist in actis bis zur auffallenden Evidenz erwiesen, und selbst von der Gegenseite eingestanden worden. Der Manutenenz des impetratischen und intervenientischen Theils bey dem offenbar vorliegenden jüngsten ruhigen Besitze hat also nichts fehlen können, es seye denn daß impetrantischer Theil das possessorium ordinarium, oder das petitorium vor sich liquidissime ausgeführt gehabt hätte; daß aber lezteres nicht ge-

(a) De *Selchow* elem. jur. publ. germ. §. 420.

schehen seye, solches beweiset die beschwerliche Urtheil selbsten, indem dieselbe das ordinarium und das petitorium parti impetranti, wie solchenfalls geschehen wäre, nicht zuerkannt, sondern merum summariissimum, und also dem impetratischen Theil beyde noch ausdrücklich reservirt und vorbehält.

§. 84.

Das neuerdings aufleben sollende Institut der Jesuiten, oder die Jesuiterfundation zu Hadamar, soll, anstatt des impetratischen naturaliter et civiliter per deducta besitzenden Theils, den Vorzug im jüngsten Besitze haben.

Wenn man nun auch nicht consideriren wollte, 1) daß der Pabst mit Erlöschung der Jesuiten das Institut derselben namentlich aufgehoben habe;

2) daß Kaiser und Reich ihm die Macht dazu bishero nicht abgesprochen;

3) daß Kaiser und Reich die Fortdauer des Jesuiterinstituts nicht anerkannt haben;

4) daß ein Reichshofraths-Gutachten so wenig als Reichshofraths-Conclusa ein Gesetz ausmachen;

so ist es doch eine unerschütterliche Grundwahrheit, daß das neue Jesuiterinstitut blos in einer Idee, in einem Gedankenwesen bestehe. Das Wesentliche einer Possessionis summariissimae aber ist ein Factum.

Die Gesetze sagen: sine facto non datur possessio. Ohne factum läßt sich also keine Posseßion gedenken. Eine Idee hingegen, ein Gedankenbild, das Jesuiterinstitut, die Jesuiterfundation zu Hadamar, ist keines facti fähig, hat also nichts körperliches, ohne welches kein factum existiret. Es kann ihr folglich kein factum, also auch keine Possesßion, vor einem andern Körper oder Subject zugerechnet werden, und ist dieß wahr, wie kein Mensch läugnen wird; so kann auch eine von impetrantischer Seite in ante actis vorgestellte blose Idee, die Jesuiterresidenz zu Hadamar, keinen jüngsten Besitzstand vor dem Herrn Grafen zu Wied-Runkel und vor den Armen der Herrschaft Runkel in summariissimo haben; Weilen a) per deducta actorum eine possessio ipso jure, also absque actu corporali possessionis adprehensae, in Rechten unbekannt, und b) nur ein actus possessorius novissimus quietus, hier toties quoties

ties per annum et dimidium ante motam litem in bonis hospitalibus exerciti et repetiti actus, pro manutenendo possessore bonae fidei hinreichend, und diesenfalls c) der actor ad ordinarium aut petitorium zu verweisen ist. (a)

§. 85.

Man erröthet für das Kammergericht, daß man diese Beschwerde aufstellen müssen.

Der Besitz hat in den Rechten so besondere Vorzüge, daß dabey weder auf den Grund oder Titel, aus welchem, noch auf die Art und Weise, wie selbiger, und ob er heimlich, mit Gewalt oder Bittweise ergriffen worden, einige Rücksicht genommen werde,

> gestalt ein Besitzer mehr Recht hat, den Besitz zu behalten, als ein Kläger, solchen zu erlangen.
>
> *Estor* Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprocesses, VI Titel, §. 117, pag. 86.
>
> Possessor enim hoc ipso, quod possessor est, plus juris habet, quam ille, qui non possidet.
>
> L. 2. π. uti possidet.

Hier hat das Kammergericht in summariissimo für denjenigen gesprochen, der gar keinen Besitz für sich hat!

Eine schöne Anwendung der Lehre de possessione manutenibili. Und dennoch soll den Rechten nach derjenige, welcher sich thätig in dem Besitze befindet, dabey gelassen werden;

> nam in judicio possessorio summariissimo solummodo possessionis factum respicitur, et nulla ratio habetur qualitatis et modi, quo possessio exercita sit.
>
> L. 1, §. 5, π. uti possidetis.
> L. 7, π. de precar.
> *Mevius* P. 5, Dec. 178, n. 7.
> De *Wernher* Vol. I, Obs. 114.

Ohn-

(a) *Pfankuch* in Tr. de possess. summariiss. Lib. I, C. 7, p. 101.
De *Cramer* Obs. 973.
Boehmer Diss. de vero usu remed. poss. ord. et summariiss. Cap. 3, §. 5, 6, 7, 8 et 9.

P

Ohnmöglich kann es dem Herrn Grafen von Wied-Runkel zugemuthet, oder als den Rechten gemäß angesehen werden, bey so klar vor Augen liegenden Umständen, sich in Circulo herum führen zu lassen, und Nassau, was demselben offenbar nicht gebühret, vorhero zu restituiren, und hernach dasselbe in via ordinaria wieder zu suchen.

So weit gehet das Possessorium summariissimum nicht, daß in Fällen, wie hier, wo kein metus armorum, keine turbatio pacis publicae, kein damnum irreparabile, kein factum nullo jure justificabile vorhanden, das Kammergericht in nudis terminis summariissimi stehen bleiben, und solches zum Nachtheil des besitzenden Theils nulliter entscheiden könne. So wird die Justiz verkehret, nicht administriret, welches weder Kaiserliche Majestät noch sämtliche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs billigen, oder zugeben können, oder werden.

Die Sache ist zu klar, fällt zu sehr in die Augen, als daß es desfalls einer weitern Ausführung bedürfte. Wo würde es mit den Gerechtsamen der Stände hinkommen, wenn es in den Mächten des Kammergerichts stehen sollte, in das jus territoriale Statuum betreffenden Sachen alles nach Gefallen und eigener Willkühr auszulegen, und dessen Ausübung für Unrecht zu erklären, daraus facta injustificabilia zu erträumen!

§. 86.

Daß endlich die Intervenienten, die Wied-Runkliſche Allmosenpfleger, (§. 31) von dem Kammergerichte ab- und ad separatum verwiesen worden, würde die sechste allgemeine Beschwerde abgeben, wenn anderst nicht schon genug gesagt wäre, um das Verfahren des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts zu beurtheilen, und man es dahero nicht für überflüßig hielte, über diese sonderbare Verweisung ad separatum ein Wort weiter zu verlieren.

§. 87.

Durch das vorhergehende schmeichlet man sich evident dargethan zu haben, daß durch die Fürschritte des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts sämtlichen Höchst- und Hohen Reichsmitständen verschiedene gemeine Beschwerden der ersten Größe erwachsen seyen, und daß deshalben der regierende Herr Graf von Wied-Runkel, so gerne auch Hochdieselben sich dessen entübrigt gesehen, keinen andern Weg, sowol Hochdero als gemeinsame Gerechtsame zu retten und aufrecht zu erhalten, vor sich gehabt, als sich an Allerhöchst Se. Kaiserliche Majestät und das gesamte Reich zu wenden, und daselbst auf eine Reichsgesetz- und Verfassungsmäsige Art, gegen die offenbare

gemein

gemein nachtheilige Beeinträchtigungen gedachten dieses höchsten und übrigens preißwürdigen Reichsgerichts vor Sich und Ihre Mitstände die benöthigte Hülfe vor jetzo, als das künftige, zu suchen, und sich dadurch sicher zu stellen.

§. 88.

Gleichwie man aber bey allen diesen so laut redenden gemeinen Beschwerden nichts als klare Gesetze und ohnwidersprechliche Gründe angeführet und vorausgesetzet, also hat man auch die Facta contraventionis durch die anmaßliche Erkänntnüsse, Verordnungen und Urtheile des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts so vollständig erwiesen, daß, zur gründlichen Beurtheilung gegenwärtigen Recurses, keine weitere cognitio, neque juris, neque facti, erforderlich ist, sondern beydes so sehr in die Augen fällt, daß sich Anstände dagegen rechtlich nicht wohl vermuthen lassen; Eben deswegen leben auch der regierende Herr Graf von Wied-Runkel der rechtlichen und zuversichtlichen Hoffnung, daß dieser so ohnumgänglich nötige Recurs einen effectum suspensivum haben werde.

Nunquam ideo Recursum ad Comitia admittendum esse censuerim, nisi *tum jus*, quo recurrens nititur, sive ex lege, sive ex observantia, sive ex pacto domus &c. *tum factum* seu judicatum supremi alterius judicii contrarium, adeo utrumque indubium et manifestum sit, *ut nulla cognitione facti indigeat*, sed ex sola juris illius atque judicati hujus comparatione in oculos incurrat directa legum transgressio; *Quo casu recte nullum statuit Legislator*, *quicquid supremum judicium sic pergit*, idque ad melius custodiendas leges adigit.

Pütter Introd. in rem judiciar. Imperii §. 494.

De *Senckenberg* de Recursu ad Comitia. §. VI, et append. II, Sect. II, §. 17.

Wehe den Ständen des Reichs und deren Höchst- und Hohen Gerechtsamen, wenn bey einem solchen Verfahren des Kammergerichts, welches nach demjenigen, was man bey einer jeden Beschwerde besonders ausgeführet, durch die Reichsgesetze zum Theil schon vorher als nichtig, kraftlos und ungültig erklärt worden, dennoch, ehe und bevor von Kaiserlicher Majestät und dem gesamten Reiche die weitere Verordnung ergangen, zum Nachtheil sämtlicher Reichsmitstände und in deren Angesicht, die Vollstreckung dergleichen sowol in Ansehung des anmaßlichen Richters, als der Erkänntniß selbst, unkräftigen Aussprüche geschehen sollte!

Nein, diese Zulassung nur zu vermuthen, würde ein Mistrauen in die bekannte patriotische Gesinnungen sämtlicher Höchst- und Hohen Mitstände verrathen; besonders, da so überzeugend dargethan worden, was für eine unbefugte Auslegung, verkehrte Anwendung, ja sogar wirkliche Abschaffung der Reichsgesetze sich das höchste Kaiserliche und Reichs-Kammergericht in gegenwärtigem Falle angemaßt habe. Würde die Zulassung der Vollstreckung solcher folgevollen Aussprüche nicht eine öffentliche Genehmigung und Bestättigung derselben heissen? und Schaden, Nachtheil, übles Präjudiz, und gefährliche Folgen sämtlichen Ständen zeigen?

§. 89.

Und deswegen halten sich denn auch der regierende Herr Graf zu Wied-Runkel versichert, daß die unter Ihrem Allerhöchsten Oberhaupt versammlete Höchst- und Hohe Reichsmitstände diese Sache als eine gemeine Sache ansehen werden, und ersuchen demnach die anwesende fürtrefliche Herren Räthe, Bottschafter und Gesandte: zu geruhen und sich gefallen zu lassen, Dero gnädigsten, gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten diese Angelegenheit zu einem ersprießlichen Erfolge einzuberichten, und durch ein allgemeines Reichsgutachten es dahin einzuleiten, damit zuvorderst das Kammergericht, welches zur Handhabung, aber nicht zur Verminderung der jurium Statuum Imperii angeordnet ist, zu sämtlicher Stände Sicherheit in die Reichs-Grundgesetzmäsige Schranken angewiesen, hiernächst das ergangene Mandat mit der ergangenen Urtheil, und darauf erfolgten paritoria ad Sententiam, als der Reichsverfassung und den Fundamentalgesetzen zugegen, als nichtig und unkräftig caßiret, und sodann besagtem Reichsgerichte, bis zu der von dem gesamten Reich zu erwartenden Entscheidung, alles weitere Verfahren ernstlich inhibiret, auch demselben dergleichen Eingriffe nicht weiter nachgesehen noch gestattet werden mögen.

Cl. Claudianus d. IV. Consulatu Honorii.

Quae sub TE vel caussa gravis, vel judicis error?
Nec legitur dubiis quis litibus addere finem
Justior, et mersum latebris educere verum.

Beylagen.

Nro. 1.

Abschied zwischen Diez und Runkel vom Jahr 1375.

Wir Gehrhard Graf zu Diez vnd Wir Gertrude seine eheliche Hausfrau thun kund allen Leuthen, und bekennen an diesem offenen Brief für Uns und Unsere Erben, daß geredt ist zwischen Uns auf eine Seite, und Dietrich und Sifriede Herrn zu Ronkel, uf die andere Seite, daß sie lauterlich und gänzlich gericht und gesinnet seint, um alle Ansprach und Forderung, als sie gehabt haben mit auf diesen Tag, zu Uns Grafen Gerhard vorgem. es seye mütterliche Erbe, oder unbefahrende Haabe, Schloß, Land oder Leuthe, oder anders wie mann das nennen mag, vnd seint ausgeschieden, also daß sie oder ihre Erben an Uns und Unsern Erben und Nachkommen, daß nunmehro nie gefordert werden sollen, oder daran gehindern in keine Weiß. Und thun Wir Gerhard Graf zu Diez vorgem. Diederichen Herrn zu Ronkell vorgel. gelawen zu Lehen mit Nahmen die zwo Zinten Schoppach und Ummenau mit allem ihrem Zugehöre und mit allen den Dörfern die ihme zuführend und verschrieben seint, mit Nahmen mit Endrich, mit Hoben, und Steden, und dazu mit Oberdiesenbach mit allem ihrem Zugehöre, wie wir die herbracht haben, als feren ihre Ruggebiete hergegangen hat; als wäre es Sach, daß eine arme Mann daraus züge, die Uns jetzundt angehöret, die soll eines Grafen von Diez sein, wäre auch Sach, daß einer darein züge, die Uns jetzund angehöret, die soll des von Ronkell sein, auch haben wir ausgenommen Nieder Selters, das Wir zu Daborn gezogen haben, und auch ausgenommen Hildwins Kind von Veldten, und haben ausgenommen das Kloster Böselich binnen der Mauren, daß Wir Unß behalten mit aller Freyheit, es wäre dan Sach, daß Wetten da erschienen, die sollen des von Ronkell seyn, auch sollen alle unsere mannen und Burgmannen bleiben und seyn in allen Rechten und Freyheit, als sie bisher gewest seint, auch sollen die von Ronkell oder seine Erben keinen burgerlichen Baw nit bawen oder bawen lassen als fern sie das gewehren können zu den vorgemeldten Gerichten und Dörfern, wäre auch Sach daß sich die von

erkobern könnten, an dem Reich, daß es ihnen bestättiget würde, dazu sollen Wir Graf zu Diez ihme ernstlich behelffen und ihme fürderlich darzu seyn, und unsere Geheegniß darzu thun; auch so geredt wo Wir Gerhardt Graff zu Diez vorged. des Unsern, it. versetzen oder verkauffen sollen, oder wollen, darzu mann dörffe Diederichs und Syfriede Ingeß vorg. daß sollen sie Uns nicht versagen, auch soll Diederich vorged. und seine Leibs-Lehen-Erben die vorig Zinten und Dörffe von Unß Graffen zu Diez und Unsern Erben zu rechtem Mann Lehen haben und Uns darum verbunden seyn als ein Mann seinem Herrn von Rechte soll, und wäre es auch daß Diederich Herr zu Ronkel vorged. abginge ohne Leibs-Lehens-Erben, und also auß und auß, wann das geschähen, so sollen die vorgedachte Zinten und Dorffe ledig und los wieder fallen an die Grafschaft von Diez, fände mann auch eine Brieffe wie die gegeben wären vor datum des Briefs, der oder die sollen forthin kein mog oder macht haben, hierüber zu einer Urkund so haben Wir Gerhard Graf zu Dietz und Gertrud seine eheliche Hausfrau Uns Insigl. vor Uns und Unsere Erben an diesen Brief gehangen und haben darzu gebetten den Edlen Johann Herrn zu Limpurg, Eberhardum von Brundsberg, Richter Werner von Dietz und Henrich von Naß Edle Knechte Unser liebe getreue, daß sie ihre Ingesiegel bey die Unserige auch an diesen Brief haben gehangen, Und Wir Johann Herr zu Limpurg, Eberhard von Brundtsberg, Richter Werner von Dietz und Henrich von Naß, edle Knechte jetzundig bekennen, daß Wir um beide willen des edelen Grafen Gerhardts zu Dietz und Frauen Gertrudt seine eheliche Frau Unsere Ingesiegel bey die ihre an diesen Brief haben gehangen zu einer Urkunde der vorgeschriebenen Dinge. Datum vigilia purificationis gloriosæ Virginis Mariæ anno Domini 1375. secundum stilum Trev.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Nro. 2.

Vergleich zwischen Nassau und Wied-Runkel vom Jahr 1615.

Zu wissen, als zwischen denen Wohlgebohrnen Graven und Herrn, Herrn Wilhelm Ludwigen, Herrn Johann, Herrn Georgen, Herrn Ernst Caßimirn vnd Herrn Hanß Ludwigen alle Fünf Gebrüdern vnd Graven zu Nassau Catzenellenbogen, Vianden vnd Dietz Herrn zu Beylstein ꝛc. ahn einem, so dann dem auch Wohlgebohrnen Graven und Herrn Herrn Herrmann Graven zu Wied, Herrn zu Runkell vnd Isenburg, als jetziger Zeit rechtmäßigen Inhaber vnd Besitzer der Herrschaft Runkel am andern theil, sich Streyth vnd Irrungen wegen des Klosters Beselich vnd darzu gehörigen Güther Renthen und Gefällen erhalten, indem daß Wohlermelter Graf Herrmann zu Wied vnd Sr. Gndl. Bruder Graven Johann Wilhelm, zu gemelten Closter vnd deßen Zugehör

Ahnspruch und Forderung zu haben gemeynth, Ihre Gn. zu Nassau aber hiergegen eingewendet, daß gedachtes Kloster in dem Lehen-Brief, so über die beyde Centen Schuppach vnd Ommenau vnd über andre mehr darinnen benannte Lehen-Stück vfgerichtet, ausdrücklich seye reservirt vnd vorbehalten worden, daß demnach obwohlgedachte Ihre Gndl. sich allerseits zusammen gethan, deswegen verglichen vnd vereinbaret haben, wie folgt:

Als nehmlich vnd zum ersten nachdem die in der Herrschaft Runkell gelegene vnd in obbemeld Kloster gehörige Güter vnd fallende Renthen, nun in das dritte Jahr hero, seyth Naßauischer ao. 1612. den 11 Sept. nach weyland deß auch Wohlgebornen Graven Wilhelms zu Wied Christseel. Gedl. tödtlichen Abgang apprehendirter Possession, demselben ahn Wiedischer Seythen seynd angehalten vnd ins Kloster nicht geliefert worden, so sollen dieselbe nunmehr ehister Tagen M. Johann Helderich Sprengern in das Kloster richtig geliefert vnd fürders deswegen an Wied Runkelischer Seythen, kein ferner Intrag gethan, noch zugefüget, sondern was daran in Zeyth bishero gewährten Misverstands innbehalten worden, nechst ermeldem M. Joh. Heldrich Sprengern samt allen denen Briefen, welche hiebevor nacher Runkel geflehet worden, widder ins Kloster geliefert werden, und dieweil vors andere, obwohlged. Herrn Grafen zu Naßaw ꝛc. das gemelte Kloster zu einem Hospital ahnzustellen genädig gemeynth, solches auch Wohlged. Herrn Grafen zu Wied-Runkel ꝛc. sich gleichfalls belieben laßen, so ist verglichen, daß nach Gelegenheit deren Renthen, so heutiges Tags darzu gehören, eine gewiße Anzahl Personen, darein genohmen, vnd aus der Herrschaft Runkel eben so viel als aus obgedter. der Fünf Gebrüder Graven zu Naßau ꝛc. Landen darzu gesezt werden, wie imgleichen auch, was außerhalb obged. Herrschaften Verbeßerung, daßelbe ahn Hospitals-Personen ferner wird leyden können, zu beyder Herrschaften gleichen Rechten stehen und verbleiben solle, da aber Ihro Gnad. zu Naßaw oder Dero Angehörige hier nechsten absonderlich zu vorhabendem Hospital etwas stiften oder geben und dannenhero mehr Persohnen davon zu erhalten seyn würden, So ist abgeredt daß Ihrer Gnaden bevor vnd freystehen soll alsdann nach Gelegenheit des beschehenen Zuschußes auch eine oder mehrere Persohnen darein zu setzen, vnd dißfals mit Einnehmung solcher Persohnen nach Ihrem Wohlgefallen zu verfahren, also vnd gleicher Gestalt, da ein Grave zu Wied oder Herr zu Runkell oder deroselbige Angehörige hiernächst auch etwas absonderlichs vnd so viel zum Hospital stifften oder geben würden, daß eine oder mehr Persohnen füglich davon zu unterhalten, so solle daßelbige Ihnen ebenermaßen unverwehrt seyn, alsdann nach Gelegenheit der beschener Stifftung oder Zuschußes, auch eine oder mehr Persohnen darein zu setzen, vnd deßfals mit Einnehmung solcher Persohnen, nach Ihrem Wohlgefallen auch zu verfahren,

Es sollen aber alle die Persohnen, so darein werden genommen werden, sich der Hospitals-Verordnung unterwerfen, und gemäß verhalten, und haben Ihr Gnd. zu Naßaw als des Closters Eygenthumbs vnd der Herrschaft Runkel Lehnherr sich die Direction in Vfrichtung des Hospitals-Ordnung Bauwen vnd dergleichen ausdrüklich vorbehalten, aber sonsten mit Ihrer Gnaden zu Wied sich verglichen, daß der Hospitals-Meister, welchen Ihr Gnaden zu Naßaw jederzeit anordnen werden, beyderseits Herrschaften mit Aydts-Pflichten verbunden, derselbe auch die Jährliche Rechnungen über das mehrbesagte Hospital beyden Theilen, so daran schuldig seyn vndt dergestalt recessirt werden soll vnd weil zu Aufrichtung allsolchen Hospitals noch viel zu bauwen seyn wird so haben obwohlgedacht Ihr Gnd. allerseits verwilliget deroselben Vnterthanen dahin zu vermögen, daß dieselbe mit Beifügung nothtürftigen Bawholtzes, Stein vnd anderer Materialien, etliche Frohndienst darzu zu thun, sich gutwillig erweißen mögen.

Alsdann förters auch an Wied Runkelischer Seyten hierbey angeregt worden, was gestalt die Runkellische Diener und Unterthanen bey dem jährlichen Landweisthumb, einen freyen Atz im Kloster auch sonsten vermög Lehn-Briefs, die Wetten vnd Bußen hergebracht hetten, vnd deswegen Ihnen hierinn keinen Eintrag zuzufügen, sondern wie vor alters darbey verbleiben zu laßen, begehret, als ist solcher Punkt beiderseits dahin verglichen, daß Ihr Gnd. zu Wied als Herr zu Runkel alles dasjenige, was jetzt besagter Lehnbrief vnd uralte Landweisthumben, mit Haltung des Ziel-Ochßens vnd Ebers mit sich thut bringen, darbey auch hinführo geruhiglich verpleiben vnd gelaßen werden sollen, doch also vnd dergestalt, daß in besagtem Atz, kein Vebermaß von den Wied-Runkelischen Dienern vnd Gerichts-Persohnen gebraucht werde, sonsten aber so viel die Contractus welche weyland Graf Johann und Graf Wilhelm zu Wied Christseeliger Gedächtniß, mit dem Closter hiebevor getroffen, belangen thut, so ist derenthalben verabschiedet, daß die Besitzere derselben permutirter Stücken unperturbiret darbey verpleiben, und einem jederzeit wesenden Schultheißen Schuppacher Centens, dasjenige was er seines Amts Verrichtung halb, jahrlichs benanntlich ein Malter Korn, vnd Tuch zu Hosen, oder 12 alb. darfür gehabt, auch intkünftig unweigerlich gefolgt werden soll, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er auch dagegen dem Closter oder Hospital, in vorfallenden Sachen, die gebührende Amts Hülf jederzeit vnweigerlich, vnd ohne ferneren entgelt, dem Herkommen gemäß wiederfahren zu laßen gehalten sein solle, und haben Ihre Gdl. Gdl. einander zugesagt, alles dasjenige so hierinn begriffen, steif vnd vest zu halten, alles getreulich vnd ohne Gefehrde.

Deßen zu wahrer Urkund haben obwohlgedacht jetzo gegenwertige Herrn Herr Johann vnd Georg Gebrüdere, Grafen zu Naßau Catzenellenbogen, sowohl

wohl vor sich als auch im Nahmen Ihrer Gnd. Gnd. abwesenden Gebrüdern, vnd dann obwohlged. Herrn Hermann Grafen zu Wied, diesen Abschied, vnd getroffene Vergleichung mit eigenen Handen vnterzeichnet, besiegelt, vnd Ihr Gnd. Graf Herrmann darbey vff sich genommen, daran zu seyn, daß dero auch obwohlged. Graf Johann Wilhelm zu Wied diese Vergleichung und Abschied, gleichfals beneben Ihren subscribiren, besiegeln vnd zu dero Interesse auch ratificiren vnd beståttigen möge, geschehen zu Runkell Mitwochs den 5ten Aprilis ao. 1615.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Johann Graf zu Naßau.	Georg Graf zu Naßau.	Hermann Graf zu Wied.

Nro. 3.

Revers.

Ich Adam Seck, thue kunth vndt bekenne hiermitt offentlich, Nachdehm die Hochwohlgebohrne Graven vnd Herrn, Herr Wilhelm Ludtwig, Herr Johann, Herr Georg, Herr Ernst Casimir vnd Herr Johann Ludwig, alle Fünf Gebrüdere Graven zu Naßaw-Catzenellenbogen rc. meine gnedige Herren mich zu einen Hospitalmeister nacher Beselich genedeglichen angenommen, vnd denn in dem Vertrag, welcher zwischen Ihren Gnd. vndt dann dem auch Hochwohlgebohrnen Graven vnd Herrn, Herr Herrmann Graven zu Wiedt Herrn zu Ronkel vnd zu Isenbergk meines auch gnåd. Herren ahm 5ten aprilis des 1615. Jahrs vfgerichtet worden, vnder andern ausdrücklich versehen, daß ich dieses meines dienstes halben samptlichen ihrer Gnaden verpflichtet vnd denenselben Jährlichs gebührende Rechnung zue thun gehalten sein solte, daß demnach Ihren Gnaden ich diesen Aydt geschworen habe, wie volgt rc.

Ihr werdet angeloben, vndt ferneres einen leiblichen Aydt zu Gott dem Allmåchtigen schwören, daß ihr denen Hochwohlgebohrnen Graven vnd Herrn, Herrn Wilhelm Ludwigen, Herrn Johann, Herrn Georgen, Herrn Ernst Casimiren, vndt Herrn Johann Ludwigen, alle Fünff Gebrüderen vnd Graven zue Naßaw-Catzenellenbogen rc. sodann Herrn Hermann Graven zue Wiedt vnd Herrn zue Runkel vnd zue Isenbergk, bey Verwaltung eweres Dienstes, darzu ihr von Ihren Gnd. zu Naßaw ahngenommen worden, getreu vndt hold sein, vndt des Closters oder nunmehr Hospitals zue Beselich, Schaden warnen, vnd demselben selbsten keinen zuefügen, sondern deßen zuegehörige Güter vndt Rent dieselben seien gleich gelegen, oder fallen, wo sie wollen, fleißige Vffsicht nehmen vndt alles was darzu gehöret, oder inskünftig darzu kommen wird zue rechter Zeitt einfordern, vnd einnehmen, auch nichts in Abgang kommen laßen, noch etwas anderswohin den zue des Closters oder Hospitals besten darzu es verordnet, anwenden, sondern da ihr etwas

widriges vermercken würdet, daselbige zue jederzeit treulichen ahnzeigen, vndt fürters über empfang vnd Ausgabe jährlichs vnd so offt es von obwohlgedachten ihren Gnaden zue Naßaw vndt zue Wiedt begehret werden würde, in Kraft des Ronkelischen in anno 1615. ahm 5ten Aprilis gemachten Abscheidts samtlichen Ihren] Gnaden behörende Rechnung thun, vndt sonsten bey ewrem ahnvertrauten Ampt alles dasjenige thun auch leisten, vnd verrichten wollet, was euch zu jederzeit zu thun, zue verrichten befohlen vndt vfferlegt werden wirdt, vndt ohne deß einem getrewen Diener vndt Hospitalmeister geziemet, vndt wohl anstehet, so wahr euch Gott helfe.

Dieweil ich dann dieß so vorstehet, Ihren Gnaden abgeordneten Dienern als nehmlichen wegen Ihrer ggggdl. zu Naßaw - Catzenellenbogen ꝛc. Wilhelmen Mangern, Secretarien vff Dillenberg, Johann Hungerkhaußen, Landschultheißen zu Westerwaldt, wegen Ihro Gndl. zue Wiedt, Joh. Henrich Wenz von Lahnstein Amptmann, Johann Christoffeln Stamlern Secretarien, Philipps Eschhobern Kellner, Thielmann Ströhe, Matthias Stedtert Schultheiß mit Handtastung also gelobet vnd mitt einem leiblichen Aydt beteuret; So will ich auch demselben durch Gottes gnedigen Beystandt getreulich geleben, vndt nachsetzen, Zue Vhrkundt hab ich diesen Revers mitt eigenen Handen geschrieben, vndt vnterschrieben vndt jedem Gräflichen Hauß einen vnterthenig zugestellet, Sodann geschehen zue Beselich ahm 4ten Febr. anno 1617.

Adam Seck.
mprpr.

Nro. 4.

Extract

Runkeler Canzlei-Protocolli de 23. Jul. 1622.

Ist D. Collich und Stammler nach Beselich zu Abhörung des Closters Rechnung geritten.

Nro. 5.

Wir Johann Ludtwig Grave zu Naßaw Catzenellenbogen, Vianden vnd Diez, Herr zue Beyllstein ꝛc. thun hiermit kundt vnd zue wissen, demnach vff Absterben weylandt des Wohlgebohrnen Wilhelms Gravens zue Wiedt ꝛc. Herrn zu Runkel vnd Isenburg, Vns vndt denen Wohlgebohrnen Vnsern geliebten Herrn Gebrüdern Graven zue Naßaw Catzenellenbogen deß vff vnßerer Obrigkeitt gelegenen Closters vndt nunmehr Hospitalß Beselich Direction, auß Kraft deren in Vnsers Haußes Naßaw wohlseelig ermeltem Graven Wilhelmen über die beide Centhen, Schuppach vndt Ommenau ertheilten Lehen Briefen ausdrücklich beschehener

beschehener Vorbehaltung, in einem am 5ten Monats Aprilis des 1615ten Jahrs mit deme Wohlgebohrnen Hermann Graven zu Wiedt, Herrn zue Runkel vnd Yßenburgk, als berührtes Lehens Innhabern aufgerichteten Abschied vnd Vergleichung vorbehalten worden, vndt geplieben, dieselbige Direction auch hernacher von denen Wohlgemelten vnßern geliebten Herrn Gebrüdern, Vnß als des Orts Obrigkeitt in vnserer am 22. Monatstag Augusti des Sechzehendenhundert ein vndt zwanzigsten Jahrs zue Dillenburg vffgerichteten Brüdertheilung gelassen, cedirt vndt heimbgegeben ist, sodann bey Dero am 23ten Monatstag July des verwichenen 1621. Jahrs in besagtem Hospital Boeselich bey Abhörung des Verwalters Rechnung gehaltenen Zusammenkunft von allerseits dahin abgeordneten Räthen vndt Commißarien rathsamb ermeßen worden, daß solchem Hospital besser vorgestanden, vndt größerer Nutz geschaffet werden könnte, wann alle des Hospitals Gueter vnd Gefälle, vmb einen gewißen Geld-Pacht ausgethan vndt verliehen, darbeneben die biß anhero fast ohnnützlich geduldete Verzehrunge deren Renthen abgestellt vnd beim Bauwerck gemachte Schulden abgetilget, dadurch des Klosters befundenen hohen Beschwerungen abgeholfen vndt mittel geschaft darzue hochnothwendiger Vorrath gemachtt würde.

So haben wier mit Vorwißen vnd bewilligen deren gleich Wohlgebohrnen Johannen, Geörgen vndt Ernst Casimirs Vnserer geliebten Herrn Gebrüderen Graven zue Naßau Catzenellenbogen 2c. in Vnßerm vndt Dero Wohlgebornen mit Vns des Hospitals halben verglichenen Graven zue Wiedt Herrn zue Runkell gesambten Nahmen deme Erbaren Adamen Seken vndt Catarein, deßelbigen ehelichen Haußfrauen von Mengerskirchen alle vndt jede des mehrgedachten Vnsers Hospitals Beselich eigenthumlichen Baugulten, Gärten, Wiesen, Wäldte, Haupt- und andere anjetzo darbey befindliche Gebew, Scheuern, Ställe vndt Hofraithen, samt allen Renthen, Gefällen vnd Abnutzungen, wie die in deme ihnen Eheleuten zuegestellten Heebregister beschrieben vndt specificirt sind, vff sex Jahr lang, nehmblich von Cathedra Petri dieses 1623. Jahrs an, bis vff Cathedra Petri des künftigen Sechzehnhundert Neun und zwanzigsten Jahrs zu rechnen, verliehen haben, verleihen ihnen dieselbige hiermit also vnd dergestalt, daß sie Eheleuthe all solche Gueter vndt Gefälle die benante Sechs Jahr über innhaben, gebrauchen, nutzen vndt geniesen, dargegen, Erstens, alle dieselbige vndt des Hospitals Gueter in guetem Baw vndt Beßerung, Tach, vnd Fach, Rainen, Steinen vndt Mahlen, wie sie ihnen geliefert werden, erhalhalten; Zweitens kein verdächtige Persohnen darin vfnehmen, haußen oder herbergen; Drittens keine Zehrung vor die Dhiener oder sonsten machen, oder verrechnen; Viertens in denen Wäldten und Heken nichts verößen, sondern mit vnschädlichem Vrholtz sich begnügen, vndt daßelbige, wie auch noch achtt Wagen Holtzes so das Hospital aus dem Gleißenberg jährlichs zue hohlen berechtiget ist, vf ihren eigenen Kosten beyführen; Fünfftens Vnsere Ordnungen, so ihnen des jährlichen Plantzens, wie auch deren künftig ins Hospital vffgenommenen, vndt einkommenden Pfründtner oder Armen halben zuegestellet werden sollen, ingebührender gueter Obacht halten, vnd vollnziehen; Sextens die beyde im

Hospital anjetzo noch lebende Conventualn oder Pfründtner Petern vndt Dorotheen ahn Speiß vndt Trank nach ihrer Notturft vndt Gebühr, vnterhalten vnd da sie beide oder einß ihren immittelst der oben bestimbten Bestands Jahren mit Todt abginge, an deßen oder deren abgegangen statt andere gleichergestaltt mitt Speiß vndt Trank versehen, oder da ihnen Eheleuten keine andre Pfründtner eingestellt würden, vor die Manß Persohn Vierzig vor die Weibs-Person aber Fünfzig Gulden vndt also noch Neunzig Gulden jährlichs über nachgesetzten Bestand-Lohn, zueschießen; Siebendens der nechstbenambten Pfründerin Dorotheen nothwendige vndt gebührende Kleidungen verschaffen vndt stellen: Siebendens alle onera oder Beschwerungen der Haußhaltung, wie auch deren Runkelischen herkommenen vnd verglichenen Atzs, desgleichen die Verpflägung deren Geistlichen, so bisweilen den Dienst daselbst versehen möchten, vndt was deßen mehr sein mag, ertragen vndt leisten: Doch mit Ehr Leonhardt Lenzy Deputat, zum Fall derselbige schon noch im Leben sein vndt Ihme noch weiters etwas gefolget werden solte, nicht beladen sein: Achtens, da etwan Neue vndt andere Haupt-Bäwe zue machen oder andere dergleichen Nothdürften im Hospitall angestellt würden, alsdann fleißige Vfsicht darbey haben, vndt darüber richtige Rechnung halten: Neuntens Einhundert Gulden Jährlichen Pensionen so Wir vndt vnßere wohlgemelte Herrn Gebrüdere Graven zue Naßaw Catzenellenbogen ꝛc. zue Vfrichtung dieses Hospitals versichert haben, wie auch da künftig von neuen Pfründtern oder sonsten neue Renthen zum Hospitall gebracht würden dieselbige jährlichs einnehmen und verrechnen. Zehendens alle vnd jede Jahr dieses Bestandts Fünfhundert vndt Fünfzig Gulden guet Geldt, wie allhier die Ordnung ist vndt sein wirdt, zue Bestandt-Lohn erlegen: Letztens zue Endschaft deren obgesetzten Bestand Jahren vndt zue ihrem Abzugk alles wiederumb nach Ausweißung eines ihnen Beständern zuegestellten Inventary liefern, vndt endlich alles dasjenige was getreuen Beständtern, vnd Verwaltern gezieh-mett vndt wohl anstehett, leisten sollen vndt wollen, bey Verpfändung aller ihrer Haaben vndt Güter, Inmaßen sie beyde Eheleuthe vns deswegen vor Vns vndt wohlgemeldte vnsere geliebte Herrn Gebrüdere Graven zue Naßaw-Catzenellenbogen ꝛc. wie auch im Nahmen wohlgedachter Grauen zue Wiedt, als Herrn zue Runkell handtreulich angelobtt, vndt er Adam Seck leiblich zue Gott geschworen, Auch Johann Hugerkhaußen, Landschultheiß zu Westerwald, Bürg vor sie Eheleuthe worden, vndt Ihren der Eheleuthen vns herausgegebenen Reverß als Bürg, Hauptt-Beständer vndt selbst Zähler beneben ihme Secken vnterschrieben vndt vntersiegelt hatt. Deßen alles zue Vhrkundt haben Wier diesen Bestand vndt Bestallungs Brief vor Vns und wohlgemeltte Vnßere geliebte Herrn Gebrüdere Grauen zue Naßaw Catzenellenbogen ꝛc. mitt eigenen Handen vnterschrieben, vndt demeselbigen Vnser Cantzley-Secret wißentlich vordrucken laßen; So geben zue Hadamar vff Cathedra Petri des Sechzehenhundert drey vndt zwanzigsten Jahrs.

Nro.

Nro. 6.

Wohlgebohren freundlich liebe Vettern!

Er. Lbd. seind meine geflißen willige Dienste, samt was ich mehr liebs vnd guts vermag, jederzeit zuvor, und werden Er. Lbd. sich freundlich erinneren können, was maßen hiebevorn vermittelst beiderseit getroffenen Vertrags, das gewesene Kloster Beselich zu einem Hospital verordnet, darinnen Unserm Nassau-Catzenellenbogischen Hauß die Direction vorbehalten, gleichwohl von Unserem dahin bestellten Keller, bis dahero bey verlaufenen und noch währenden ohnruhigen Zeiten, Vornemlich aus verursachung etlicher ohnverhofter Turbationen, die Jahrrechnungen nicht gehört noch gehalten worden sind: aber die ohnvermeidentliche Nothdurft erfodert, daß solche Rechnungen dermahlen eins abgehört, und daraus mögliche Mittel und weiß erlernet vnd genommen werden, wie das Hospital in richtigen Gang an Gebäuen und anderem gesetzt werden möge: So ist dieser Punckten gut gefunden worden, uff nächst künftigen Donnerstag über vierzehen Tag, wird sein der $\frac{8}{18}$ Novembris frühen Tagzeit nacher Beselich einzukohmen, allda die Rechnungen von verschiedenen Jahren anzuhören, folgends was sich zu des Hospitals Ufnehmen und ersprießlichem Vortgang, Gott zu Ehren und barmhertzigen Sachen Beförderung nützlich und nötig seyn mag, zu berathschlagen und zu bestellen: dannenhero Er. Lbd. ich solchen tag hiermit wissent machen wollen, ob Ihnen samt oder sonders gelieben wolle, Dero Gevollmächtigte dahin uff denselben Termin abzuordnen, solchen Geschäfften beyzuwohnen, und die Nothdurft schließen zu lassen. Gestalt die Wohlgebohrne meine freundlich liebe Brüdern und Vettern, und ich, Unßere Leuthe auch also schicken werden.

Solches Er. Lbd. ohnverhalten sollen, und thue Uns allerseits göttlicher gnädigen Bewahrung treulich empfehlen.

Geben zu Hadamar am $\frac{23 \text{ Oct.}}{2 \text{ Nov.}}$ Anno 1627.

Er. Lbd.

dienstwilliger Vetter und Gevatter

Johann Ludwig G. zu Nassau.

Denen Wohlgebohrnen Hanß Wilhelmen, wie auch Herrmann und Philipps Ludwigen, Graven zu Wied, Herren zu Runckell und Isenburg 2c. meinen freundlichen lieben Vettern.

(L. S.)

Nro. 7.

Unsern freundlichen Dienst und Gruß zuvor.

Hoch und Wohlehrwürdige Andächtige,

Hoch und Wohlgelahrte, sonders Hoch und viel geehrte Herren!

Denenselben wird ohne allen Zweifel bereits vorhin bekannt sein, was gestalten durch eine Kayserl. uf Hessendarmstadt, Nassau-Siegen und Nassau-Hadamar gerichtete allergnädigste Commission im Nov. des abgewichenen 1693ten Jahrs, die Administration der Ober Grafschafft Wied an die Hochgebohrne Grafen und Herrn, Herrn Wilhelm Moriz, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwaldt, und Herrn Augustum Grafen und Edlen Herrn von der Lippe Hochfürstlich Hessen Casselischen geheimen Kriegs-Rath und General-Feld-Marschallen, teutschen Ordens-Rittern und Commandeurn der Balley Hessen, Unsere gnädigste Grafen und Herrn, gelanget.

Wann nun deroselben Hochgrfl. Hochgrfl. Excell. Excell. der bisherigen Confusion remediret und alles nach Möglichkeit in richtigen Stand wieder gebracht sehen möchten; So haben dieselbe Uns ufgetragen, daß wir für allen Dingen die alten Saal- und Lager-Bücher erneuren, was abgängig worden, hinwiederum in den Gang bringen, auch da ein und anderes à corpore der Obergrafschafft Wiedt abgerissen vndt alieniret, die Beschaffenheit dessen, wenn, wo, und wie solche alienation sich zugetragen, in das neue Lager-Buch einzeichnen, und darüber ausführlichen unterthänig referiren sollen.

Gleichwie sich nun in dem alten findet daß nachdeme das noch ohnlängsten in Runcklischen Territorio belegen gewesene Jungfrauen-Closter Beselich in Abgang kommen, die aus dem Runckelischen dahin gehörige Höfe und Gefälle zur hiesigen Kellerey gezogen, und bis uf das eingefallene 30jährige Teutsche Kriegswesen also genossen, für jetzo aber ein mercklicher Theil nicht nur in unßerer Hochgeehrten Herrn Händen steht, sondern wie verschiedene von demselben uf hiesiger Gräfl. Cantzley verübte Handlungen ausweisen, Sie sich ohne Unterschied zu allem demjenigen berechtigt erachten, was sie als hiebevorn zu dem Kloster Beselich gehörig beibringen können; Also finden Wir uns gemüßiget dieselbe hiermit frl. zu ersuchen, Sie wollen uns ohnbeschwert Communication wiederfahren lassen, von welchem Grafen zu Wiedt sothane Beselicher Güter und Gefälle und wie, alienirt und ihrer Societät überlassen worden, womit auch in diesem Fall der Hohen administration Hochgr. Hochgr. Excell. Excell. gnädigsten Befehl Wier ein Genügen zu thun vermögen.

Wir wollen solchen Gefallen gern in andere Wege mit gleicher Willfährigkeit erwiedern und bleiben unter deren Empfehlung in Göttl. Schutz

Runckell den $\frac{20}{30}$ Augusti 1694.

Unsern Hochgeehrten Herrn

dienstwillige

Administrations Räthe und

Beampte daselbst.

Denen Hoch- und Wohlehrwürdigen andächtigen, Hoch und Wohlgelahrten Herrn Superiori und sämtl. Patribus des Collegii Societatis Jesu zu Hadamar ic. Unsern sonders Hochgeehrten Herrn.

Hadamar.

Nro. 8.

Hochedell gestreng Hochgräfl. Wiedische Herren Administrations-Räthe und Beampte, Unsere gnädigst und gebietende Herrn!

Hadamar den $\frac{20}{30}$ Augst. 1694.

Dero Hochgräflich Wiedischen Administrations Herrn Räthen und Beampten ahn unßere geringste Societät überreichte Missive ist R. P. Superiori vnd sämptlicher Residenz gehandreicht worden, kraft, deren gründliche Nachfrag deren Gütern vnd Apertinentien des Closters Beselich beschiehet. Weilen aber deren Beantwortungen ein weiteres Absehen haben, so nit allein hiesige Residenz Patrum Societatis betreffen thuet, so jetziger Zeit deren Güteren Abnutzung genießet, sondern auch hiesiges Hochfürstl. Nassaw Hadamarisches Hauß belangt, so durch gantz liberale Fundation des Closters Beselich Güter und Gefällen uns gehandreichet haben, als wollen sie dieses recipisse für diesmahl für lieb vnd sich belieben lassen, bis zu gründlicher auch des Haußes Nassaw-Hadamarischer Beantwortung, womit sie für dießmahl sich wollen begnügen laßen, mit Empfehlung vnser in rechtlicher Beihülf vnd göttlichen Schutz.

Dero Hochgräfl. Herrn Administrations-Räthen und Beamten.

demüthigste

Patres Societatis Jesu

zu Hadamar.

Hochedell gestreng Hochgelehrt und Hochgeehrte Herrn Hochgräflich-Wiedische H. H. Administrations-Räthen vnd Beamten vnsern Hochgepietenden Herrn.

Zu Runckel den 27ten Aug. 1694.

Nro. 9.

Unsern freundlichen Dienst und Gruß zuvor ꝛc.

Hochedle gestreng- und Hochgelahrte, sonders Hochgeehrte Herrn.

Denenselben wird sonder allen Zweifel aus dahsigem Fürstlichen Archivo oder sonsten bekannt worden seyn, wie bei der im vorigen Sæculo entstandenen Separation der protestirenden Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs, von der Römischen Kirche, auch das hiebevorn im Wied-Runckelischen Territorio belegene Jungfrauen Closter Beselich in Abgang kommen, und dessen aus dem Nassauischen undt Wiedtischen dahin fällig und gehörig gewesene Güter und Gefälle, beiderseits Herrschaften Cammer Gütern incorporiret worden, maßen es auch in solchem Stande bis uf in diesem Sæculo erfolgten ersten Teutschen und Schwedischen Krieg notorie geblieben; Wann nun Unßeren Hochgeehrten Herrn Herrn, annebenst nicht unbekant, was gestalten für nunmehro einer Jahres Frist, die Administration der Obergrafschaft Wiedt authoritate Cæsarea an die respective Hochwürdig und Hochgebohrne Grafen und Herrn, Hr. Wilhelm Moriz, Grafen zu Solms, Herrn zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwald, und Herrn Augustum Grafen zu Lippe, Hochfürstlich Hessen-Casselischen geheimen Kriegs-Rath und General-Feld-Marschall, Teutschen Ordens-Rittern und Commandeur der Balley Hessen, gelanget, von denenselben aber Uns die Renovation der alten Saal und Lager-Bücher gnädigst ufgetragen, mit dem Befehl, daß wo etwas abgängig worden, wir wieder in den Gang zu bringen bemühet seyn, da aber ein oder anderes alieniret wäre, Causam et Modum alienationis in die neue Lager-Bücher annotiren und einführen solten, und wir dann befunden, daß die P. P Societatis Jesu zu Hadamar viele, hiebevorn zu ermeltem Kloster, und nach desen Abgang zu hiesiger Kellerey gehörig gewesene Güter und Gefälle, in Nutz und Gebrauch haben, mithin sich, nach Ausweiß für jetziger Amts- Cantzley anhängig gemachten Proceßen, ferner zu alle demjenigen berechtiget erachten, was zu mehrgedachtem Closter gehörig gewesen, Wier aber nicht finden können, wie solche appertinentien von diesem Hochgräflichen Hauße abkommen, so haben Wir gemeltes Collegium Societatis Jesu darumb belanget, communicationem tituli gebetten, und daruf in Antwort erhalten, wie die Copeiliche Beilage in mehrem ergiebt. Gleichwie aber die angezogene Fürstl. Fundatio sich in alienum territorium nicht extendiren kann, sondern da die bona in territorio Roncaliensi sita in Fundatione enthalten seyn solten, nothwendig solche titulo aliquo von diesem Hauße ab, und an Nassau-Hadamar kommen seyn müßen, deßen auch sonder allen Zweifel bei dortigen Fürstl. Archivo genugsame Nachricht vorhanden seyn müste.

Also ersuchen Unßere Hochgeehrte Herrn Wir hiermit freundnachbarlich, Sie wollen Uns davon nötige Information und beglaubte Abschrifften mitzutheilen ohnbeschwert seyn, damit Wir unsern erforderten unterthänigen Bericht an die Hoch-

Hochgräfl. Administration abstatten, und wiedrigenfalls nicht gemüßiget werden mögen, dem schon in Handen habenden gnädigen Befehl zu folge, besagte Gefälle fernerhin nicht abfolgen zu lassen ꝛc. Wir werden in dergleichen und andern Begebenheiten Uns allemahl hinwiederum willfährig erfinden laßen, und bleiben unter getreuen Empfehlung in Göttlichen Schutz

Unsern Hochgeehrten Herrn

Runckel den $\frac{19}{20}$ Dec. 1694.

Administrations-Räthe und Beampte daselbst.

Schreiben an die Fürstl. Nassau-Hadamarische Räthe, die Beselicher Closter Gefälle betr.

Denen Hochedlen, gestreng und Hochgelahrten Fürstl. Naßauischen Cantzley-Directori und Räthen zu Hadamar, Unsern sonders Hochgeehrten Herrn ꝛc.

Nro. 10.

Unsern freundlichen Dienst und Gruß zuvor.

Hochedle und Hochgelährte, sonders Hochgeehrte Herrn vnd nachbarliche gute Freunde ꝛc.

Aus dero den $\frac{19}{20}$ letztverwichenen Monats, vnd Jahrs ahn uns abgelaßenen Schreiben, haben Wier ablehsend in mehrerem ersehen, welcher gestalten Sie von ihren gnädigsten Herren, als Administratoren der Grafschafft Wiedt beordert seyn, bey Uns nachzuforschen, quo Titulo, die P. P. Societat. Jesu allhier, ahn die im Roncalischen gelegene, sonsten zum Beselicher Closter gehörige Gefälle gekommen seyn, mit dem Anhang, worfern darüber ihnen die nötige Information nicht mitgetheilet würde, Sie alsdann diese Gefälle ferners nicht abfolgen zu laßen befelchet seyen.

Nachdeme nun denenselben aus denen Rechten ohngezweifelt bekannth ist, daß Niemand schuldig seye, seinen hergebrachten ruhigen Besitz, per titulum zu evinciren, so kann uns diese Anfrag, vnd die dabey annectirte Bedrohung anders nicht, als gantz frembdt vorkommen, zumahlen denenselben nicht weniger bekant ist, daß wohlgemelte P. P. vnd vor Ihnen hiesig gnädigste Herrschaft, dasige Gefälle nun über 70 Jahr lang, vnd also bereits bey der dortigen abgelebten Herrschafft, ehe eine frembde Administration nötig gewesen, in unperturbirten ruhig und beständigen Besitz vel quasi gehabt, und dieselbe mit vnserer geehrten

Herrn eigener Hülf vnd Beistand bisher genoßen habe, wollen nun dieselbe die Mühe nehmen, und bey ihren Registraturen darüber weiter nachsuchen, so werden Sie ohngezweifelt finden, daß zwar vor diesem zwischen beiderseits Herrschafften dieserthalben Streitt gewesen, derselbe aber ums Jahr 1616. durch eine Kaiserliche Commission erörtert und respective verglichen, von der Zeit aber solche Gefälle, dißeitigem Genuß ruhig und ohne Wiedersprechen überlaßen worden, Wir glauben derowegen, und wissen dero gnädigste Herren viell gerechter zu seyn, als daß sie tam antiquos bonæ fidei possessores dergestalten de facto Ihrer Gueteren priviren solten; so in Antwortt hiermit ohnverhalten sollen, denenselben damitt zu Erweisung ahngenehmer dienstgefälligkeit jederzeit willig vnd bereit verbleibend. Hadamar den 25ten Januar. 1695.

Fürstl. Cantzley-Director und Räthe daselbsten.

Denen Hochedlen vnd Hochgelährten Gräfl. Wied-Runckelischen Administrations-Räthen vnd Beamten, vnseren jsonders geehrten Herren vnd nachbarlichen gueten Freunden ꝛc.

Pſ. Runckel ꝛc. mihi den 28ten Januarii 1695.

Nro. 11.

An die

Hochfürstlich Naßauische Regierung zu Dillenburg.

Hochedelgebohrne, Hochedle, vest und Hochgelahrte Insonders Hochgeehrte Herren!

Als das Jesuiter Collegium zu Hadamar mit denen in allhiesiger Herrschafft Runckel besitzenden Gütern einige Zeithero sich nicht mehr hat ersättigen lassen, sondern um selbige zu vergrößeren, so gar in die Herrschafftliche Waldung eingreifen wollen, und da mann ihnen in solchem ungeziemenden Beginnen Einhalt gethan, Unsere gnädige Vormundschafftl. Herrschafft am Höchstpreißlich Kayßerl. Kammer-Gericht zu Wetzlar mit ungegründeten Klagten zu belangen sich angemaßet hat: So hat unß solche Zunötigung den Anlaß geben, daß Wir aus allhiesigen archivo die vorhin noch nicht zu Handen gebrachte schrifftliche Nachricht hervorgesuchet haben, wie nehmlich ao. 1615. die damahlige sämtliche hohe Consortes des Fürstl. Haußes Naßau Catzenellenbogischer linie an einem- und dann das Hochgräfl. Hauß Wied Runckel am andern Theil, das secularisirte Closter Beselich, samt denen dazu gehörig gewesenen obbemeldten in der allhiesigen Hoheit, vnd

und vermuthlich mit eben so vielen anderen in der Naßauischen gelegenen Güteren, vor ihre evangelische arme Unterthanen zu einem Hospital fundiret, und denselben in einer solchen Gemeinschafft beseßen und gebraucht haben, inmaßen ab dem copeilichen Anschluß deßenthalben errichteten Vertrags mehreren Inhalts zu ersehen ist, welche Communion dann in dem Jahr 1624 sonder allen Zweifel noch wird bestanden, und so lang hernach continuiret haben, bis weyland Herr Johann Ludwig, Fürst zu Naßau Höchstseel. Andenckens, als sie erst einige Zeit darnach die Römisch-Catholische Religion angenommen, deme nacher Hadamar fundirten Collegio diesen evangelisch gemeinsamen Hospital cum pertinentiis contra statum dicti anni, einseitig zugewendet hat.

Nach demahlen aber in Krafft Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. 5. §. 31. dieser besagter maßen fundirter Hospital, samt Zubehör, ad observantiam prædicti anni decretorii, und also zu der vergleichsmäsigen Verpflegung evangelischer Armen, die halb aus dem Naßauischen, und zur andern Helfte aus dem Runckelischen zu nehmen sind, zu restituiren; worentgegen dann die obbesagte Contraventio neque tempore neque silentio zu authorisiren ist, über dieses auch diejenige Zeit, da höchstbesagte weyland Ihro Fürstl. Gnd. und dero Fürstl. Descendenz im Hadamarischen, und dann die allhier indeßen auch abgegangene vorherige Gräfliche Linie die Regierungen ein und andern Orths geführet, weder denen anjezo regierenden Fürstlichen Naßauischen, noch auch denen Gräfl. Wiedischen von einer und der andern nicht herstammenden Hohen Agnaten zu einiger Præscription, quæ contra non valentes agere currere nequit, (vid. Struv. S. J. F. C. 13. n. 18. n. 4) nicht mag angerechnet werden; so sind Wir der Meynung, daß beide Höchst und Hochermeldte Fürstl. und Gräfl. Häußer auf die besagte Restitution gerichtlich einzuklagen nicht übel fundiret seyen, und haben dahero, als in Causa communi, vor nötig erachtet mit Uhh. deshalben, wie hiermit geschiehet, communication zu pflegen, mithin deroselben in Sachen führendes Sentiment und Intention, nicht weniger, als auch die ohnbeschwerte Communicationem daselbst außer Zweifel erfindlicher mehrern Documentorum communium, dienstnachbarlich auszubitten, maßen unßere gnädigste Herrschafft deroseitige Befugniß allenfalls vor sich reconveniendo einzuführen nicht unterlaßen würde.

Womit Uhgh. nachbarliche Dienste und Gefälligkeiten zu erweißen Wir willig und geflißen verbleiben.

Unßerer Hochgeehrten Herren

Runkel den 11 Dec. 1716.

Hochgräflich Wied-Runkelische Vormundschafftl. Canzley Direct. und Räthe.

Nro. 12.

Unsern freundlichen Dienst und Gruß zuvor.

Hochedle Vest und Hochgelahrte
sonders Hochgeehrte Herren und Freunde!

Uhghl. wollen nicht mißdeuten daß auf deroselben beliebtes vom 11 Dec. a. p. das secularisirte und zum Hospital ehemahl gewidmete Closter Beselich betr. noch nicht antworten können: Wir erwarten der übrigen hierbey interessirten evangelischer Herrn Agnaten Sentiment, und können nur dieses ad interim zur dienstlichen Nachricht geben, daß obwohlen Wir Uhghl. hierbey führenden Gedancken nicht mißbilligen, Wir dennoch bey gegenwärtiger Situation der Hadamarischen Successions-affairen nicht allerdings Uns im Stande befinden, hierunter noch zur Zeit concurriren zu mögen.

Solte es sich aber, wie Wir hoffen, in kurtzem zu einem erwünschten Ausgang anschicken, so ließe es sich alsdann etwa beßer bei einem so Christlichen Wercke cooperiren. Womit Uhgh. zu Erweißung angenehmer Dienstgefälligkeiten stetshin willig und bereit verbleiben.

Dillenburg den 15. Jan. 1717.

Fürstl. Cantzley-Director und Räthe
daselbst.

Denen Hochedlen vest und Hochgelährten Hochgräfl. Wied-Runkl. Vormundschafftl. Cantzley-Director und Räthen. ꝛc.

Unßern sonders Hochgeehrten Herren und Freunden.

Runkel.

Nro. 13.

Hoch- und Wohlgebohrner Freyherr
Ihro Römisch Kayßerl. Majest. Cammerrichter-Amts-Verweser!
Gnädiger Herr!

Ew. Hochfreiherrl. Excell. bringt Anwaldt der Verwittibten Frauen Gräfin und regierenden Vormünderin zu Wied-Runckel, entgegen und wider das Collegium der Hh. Patrum Societatis Jesu zu Hadamar, unterthänig reconveniendo vor und an, und zeiget die Anlage sub nro. 1. mehreren Inhalts, was maßen zu dem Jungfräulichen Closter Beselich, welches in Zeiten der im Römischen

Reich

Reich vorgegangenen Reformation ist secularisirt worden, verschiedene Güter gehörig gewesen, welche in der Herrschaft Runkel situiret, und dahero auch von dem Domino territoriali Grafen zu Wiedt, eingezogen worden sind, bis ao. 1615. die Herren Grafen zu Wied mit allen hohen Herren Consorten des damahligen auch Gräflich-nunmehro Fürstl. Haußes Naßau Catzenellenbogen, sich dahin verglichen haben, daß beide Hohe Häuser das besagte secularisirte Kloster zu einem gemeinschaftlichen Hospital vfgerichtet, dergestallten, daß sie aus dem Naßau Catzenellenbogischen und aus der Herrschaft Runkel ohnvermögende Arme zu gleicher Anzahl dahin aufgenommen und verpfleget haben, zu deren Sustentation denn das Hochgräfliche Haus Wied-Runkel die obbemeltermaßen in alldasigem Territorio, das Naßauische aber die daßelbst gelegene, zu obbesagtem gewesenen Kloster gehörige Güter und Gefälle fundiret und gestiftet hat.

Daß nun diese ao. 1615. also kurtz vor erfolgtem bello tricennali ad prædictos pios usus geschehene Christliche fundation, auch noch in und nach dem in Pacificatione Osnabrugensi Art. 5. §. 31. angenommenen anno decretorio, nach welcher die Restitutio bonorum ecclesiasticorum et hospitalium soll regulirt werden, in solchem statu continuiret habe und geblieben, mithin ad usus nicht der Römisch-Katholischen, sondern allein derer Evangelischen gebraucht worden seye, ein solches ist denen ältesten laut sub Nro. 2. & 3. hierbeygehenden Attestaten annoch wohl erinnerlich, gebraucht auch um deshalben keines Beweises, dieweilen es darab ohnedem schon offenbahr ist, und mit keinem Schein kann geleugnet werden, wie nehmlich in besagtem anno decretorio und noch viele Jahre hernach, nicht weniger die sämtliche damalige Herren Grafen des Hauses Naßau Catzenellenbogen, als daß Gräfliche Hauß Wied, der Evangelischen Religion sind zugethan, und in beiderseitigen Landen weder publicum noch privatum exercitium religionis romano-catholicæ ist üblich gewesen.

Nachdeme nun der in dem sub Nro. 1. hierbeiliegenden Vergleich de ao. 1615. mit unterschriebene Graf, nachmals Fürst Johann Ludwig zu Naßau, erst lange Zeit post prædictum annum regulativum religionem catholicorum vor sich selbsten angenommen, in dero eingehabten Hadamarischen Theil Naßauischer Landen eingeführet, auch zu Hadamar ein Collegium Societatis Jesu, wie daselbe in der contra Anwalts gnädigen Frauen Prinzipalin super prætensa turbata possessione erhobenen Conventions-Klage selbsten gestehen müßen, erst in anno 1642. fundiret, und zu deßelben Unterhaltung, gegen expreßen Innhalt des unterschriebenen Transacts, & contra observantiam anni regulativi, nicht allein alle im Naßauischen und Trierischen gelegene, zu vorbesagtem evangelischen, zwischen Naßau und Wied gemeinschaftlichen Hospital gehörige Güter, Renten und Gefälle gestiftet, sondern so gar auch nach dero in solchen Kriegs Zeiten gehabten Obermacht, die von denen im Runklischen gelegenen Gütern zu besagtem Hospital und Vergleichsmäßigen Behuf gefallene Einkünften dem Collegio zugewendet hat, so ist es eine in art. 5. §. 31. Instr. pacis Osnabr. ganz ausgemachte Sache, daß besagtes Collegium dem Hochgräflichen Hause Wied-Runkel

kel die in dasigem Territorio gelegene Hospital Güter ad Statum & Observantiam anni 1624. zu Verpflegung evangelischer Armen abzutretten schuldig seye, und deßen per art. 17. §. 3. unter keinerley Exception überhaupt, und also sub prætextu præscriptioni- am allerwenigsten erwehren kann, weilen gegen die jetzt lebende Herren Grafen zu Wied, welche insgesamt von weiland Herrn Grafen Friederich ihren Ursprung haben, in währender Zeit, da deßen Herren Brüdere weil. Herrn Moritz Christian und Hanß Ernst & hujus Filius Ludwig Friederich die Regierung geführet, und bis diese die Grafschaft ao. 1691. 1695, und 1698. an Hochermeldeten seinen Patruum Friedrichen und deselben jüngern Sohn, per cessionem übertragen, hat keine præscriptio statt finden oder verlauffen können. Da nun überdeme dieses Höchsten Gerichts Jurisdiction entgegen und wider das beklagte Collegium sowohl ex natura Causæ & per Instrumentum pacis, als auch ex reconventione, also ex continentia Causæ genugsam fundiret ist, maßen allhier das in conventione eingeklagte geringe Stück von etwan ein bis zwey Morgen Hecken nicht, sondern ganz andere im Runklischen gelegene Hofgüter, Gülten und Gefälle in Anspruch genommen werden, in welchen Fällen reconventio cum effectu simultanei processus, auch in judicio possessorio mag eingeführt werden.

Umm. P. I. Dissert. 10. n. 16.

Als ergehet an Ew. Hochfreyh. Excell. Anwalts nomine quo Supra unterthänige Bitte, Dieselbe entgegen und wieder das besagte Collegium Societatis Jesu zu Hadamar Citationem, um zu sehen wie seine gnädige Frau Principalin ex Art. V. §. 31. Instrumenti Pacis Osnabruchensis in die possession deren im Runkelischen Territorio gelegener Güter, zum evangelischen Hospital Beselich gehöriger bonorum ecclesiasticorum, ad statum & observantiam anni 1624. zu restituiren; das besagte Collegium hingegen selbige cum fructibus perceptis & omni causa abzutretten schuldig seye, cum Termino legali zu erkennen und respective würklich zu restituiren und zu condemniren geruhen wollen, cum expensis damno & interesse, zu welchem Anwalt narrata Supplicæ loco Libelli, die adjuncta aber in vim probationis in primo reproductionis termino animo litem affirmative contestandi zu repetiren erbötig, Desuper &c.

Unterthänige
Reconventions-Klage und Supplicatio
pro
Citatione ad videndum se restitui ex Art. 5. §. 31. Instr. pacis Osnabrug. in possessionem bonorum ecclesiasticorum ad Statum & Observantiam anni regulativi 1624.

Anwaldts
Der verwittibten Frauen Gräfin und regierenden Vormünderin zu Wied-Runkel

contra

contra

Das Collegium Societatis Jesu zu Hadamar.

Mit Beylagen sub Nro. 1, 2, et 3.

Exhib. Judic. 5 April 1717. in Cam. imper.

Nro. 14.

Resolutum.

Fiat circulare an alle hiesige Schultheißen, daß sie binnen 8 Tagen, ganz accurate einberichten sollen, welche Höfe, Güter, Ländereien, Waldungen und Einkünfte die Jesuiten, in jedes Schultheißen Kirchspiels Ortschafften besitzen, auch wie hoch die Höfe und Ländereien verpfachtet seyen? Runckel den 28. Aug. 1773.

Hochgräfliche Regierung.

Nro. 15.

Stadtschultheiß Möller dahier (Schultheiß Klein zu Schupbach, Schultheiß Stahl zu Seelbach, Schultheiß Rosper zu Heckholtzhausen) hat die Güter, Pfächte, und sonstige Gefälle der Jesuiten von Hadamar, so viel deren in seinem unterhabenden Kirchspiel befindlich, vor hiesige gnädigste Landes-Herrschafft in Beschlag zu nehmen, und alle Lieferung an gedachte Jesuiten zu verbieten, auch zu veranstalten, daß bey arbitrairer hohen Strafe, Niemanden sonsten zugelaßen werde, besagte Güter, Pfächte und Gefälle in Besitz zu nehmen, oder sich derselben auf einigerley Weise anzumasen, und wie solches vollzogen worden, mit Rücksendung dieses Rescripti, auf einen besonderen Bogen anhero zu berichten. Runckel den 8 Sept. 1773.

Hochgräfliche Regierung.

Nro. 16.

Hochgräflich Forst-Amt hätte den Ober-Förster Braun zu befehligen, daß er die Jesuiter-Waldungen in hiesiger Herrschafft bis auf weitere Verordnung in Beschlag nehme, Niemanden derselben Anmasung oder Poßeßions-Ergreifung zulaße, und von der Laage, Größe und Holtzwachs sothaner Wälder umständlichen Bericht erstatte, welcher sodann anhero gelangen zu laßen wäre. Runckel den 8ten Sept. 1773.

Hochgräfliche Regierung.

Nro. 17.

Hiesiges Hochgräfliches Amt zu Oberdiefenbach hat ungesäumt die dasige Jesuiter-Güter, Zehnte, Pfächte, Renten und Gefälle vor unßers gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden in Beschlag nehmen, und alle Ablieferung an die Jesuiten zu Hadamar verbiethen zu laßen, auch zu veranstalten, daß Niemand sonsten gestattet werde, sothane Güter, Zehenden, Renten, Pfächte und Gefälle zu apprehendiren; Wie nun dieses geschehen anhero zu berichten und dem Hochfürstl. Salm-Salmischen gemeinschafftl. Mitbeamten davon mündliche Nachricht zugehen zu laßen. Runckel den 8ten Sept. 1773.

Hochgräfl. Wied-Runckelische Regierung.

Nro. 18.

Bewandten Umständten nach, hat Schultheiß Wagner alsofort sämtliche in der Oberdiefenbacher Terminey befindliche Güter, Renten und Gefälle der vormahligen Jesuiten zu Hadamar Nahmens Höchst- und Hohen Gemeinschaft bis auf weitere Verordnung in Beschlag zu nehmen, zu specificiren, und deren Ablieferung denen Pfächtern und Dantibus, wie auch Zehent-Erhebern bey Strafe doppelten Ersatzes zu inhibiren, anbey nicht geschehen zu laßen, daß jemand sonsten ohne Vorwißen und Einwilligung Höchst- und Hoher Gemein-Herrschafft, sothaner Jesuiter Gütern und Gefälle Possession ergreife, oder sich derselben auf einigerley Weiße anmaße. Oberdiefenbach, den 9ten Sept. 1773.

Kemmeter. Ersfeld.

Denen sämtlichen Hofbeständern, und Zehentheberern bekannt gemacht. den 9ten dito 1773.

J. W. Wagner Schultheiß.

Nro. 19.

Oberdiefenbach den 9ten Sept. 1773.

Specification

Derer Reuthen und Gefälle in hiesiger Terminey an Pfacht, Zehente, und Gülte, welche die P. P. Jesuiter jährlich gezogen,

in diesem Jahr fällig.

Korn

	Korn		Waitz		Gerst		Hafer	
	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.
Philipp Schmitt , ,	12	—	2	—	6	6	2	—
Johannes Reichwein ,	14	6	2	—	7	—	2	—
Johannes Kreckel , ,	4	—	—	—	2	—	—	6
Johannes Weiß , ,	6	3	—	—	2	9	—	6
Johannes Kreckel und Joseph Jung zusammen	6	3	—	—	4	—	1	—
Johannes Kremer , ,	2	—	—	—	—	—	—	—
Johannes Leber , ,	6	—	—	—	—	—	—	—
Summa	51	—	4	—	22	3	6	—

Jährlich an Gült 10 Mltr. ohngefähr. Diesjähriger Kornzehnte ist ausgedroschen, und nacher Hadamar gefahren, samt dem Stroh; NB. Gerst und Haferzehente ist noch im Feld.

J. W. Wagner, Schultheiß.

Nro. 20.

Demnach die Güther, Renthen und Gefälle, die in dem Entscheide-Jahr 1624 einem zum Besten der Armen in hiesiger Herrschafft errichteten Hospital zugestanden, diesem durch den Jesuiter-Orden Reichs-friedens-Schlußwidrig entzogen worden, nunmehro aber sothane Turbation und Beeinträchtigung der hiesigen Armen, durch die Aufhebung dieses gantzen Ordens, von selbsten aufhöret; Und also Unßers gnädigsten Grafen und Herrns Hochgräfl. Gnaden in Gefolge des Westphälischen Friedens-Schlußes, nicht nur befugt, sondern auch verbunden sind, diese Possession de anno 1624 im Nahmen der Armen anjetzo wiederum zu ergreifen, und zu continuiren: Als haben Wir solches aller Orts Schultheißen und Heimbergern, auch Pfächtern dieser Renthen und Gefälle in hiesiger Herrschaft nicht allein bekannt machen, sondern auch denenselben hierdurch befehlen wollen, daß keine andere Poßeßions-Ergreifung der Jesuiten Güter und Renthen, es mag versucht werden, von weme es wolle, gestattet, weder davon etwas mehr an die Jesuiten, oder unter deren Namen sonst jemand geliefert, auch wann eine Poßeßions-Ergreifung tentirt werden sollte, derselben sich realiter opponiret, und hiesige Herrschaftliche Poßeßion eingewendet werden solle. Runckel den 10. Sept. 1773.

Hochgräflich Wied-Runckelische zur Regierung verordnete Director und Räthe.

Publicirt und exequirt, Hofen den 13 Sept. 1773.

Möller Stadt und Kirchspiels Schultheiß.

Publicirt und exequirt Seelbach und Falckenbach den 13 Sept. 1773.

J. H. Stahl, Kirchspiels Schultheiß.

Publicirt und exequirt Schuppach den 13. Sept. 1773.

Joh. Georg Klein, Kirchspiels Schultheiß.

Publicirt und exequirt den 13. Sept. 1773, zu Heckholtzhaußen Gaudernbach und Wirbelau.

Rosper, Kirchspiels Schultheiß.

Publicirt und exequirt, den 13. Sept. 1773. zu Oberdiefenbach Runckelischer Seite.

J. W. Wagner, Schultheiß.

Nro. 21.

In Gottes Namen amen.

Kund, offenbar, und zu wißen seye hiermit in Krafft dieses offenen Instruments jedermänniglich, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburth Unsers Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi, Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig drey, Indictione Romanorum Sexta, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrns, Herrn Josephi, des Anderten, erwählt- und gekrönten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Mitregenten, und Erb-Thronfolgern der Königreichen Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Erzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu Cärnten, und zu Crain, Groß-Hertzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Margraf zu Mähren, Herzog zu Braband, zu Limburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piazenza und Guastalla, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Flandern, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görtz, zu Gradisca, Margraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Nieder Lausniz, zu Pont a Mouson, und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwer-

werden, zu Salm, zu Falckenstein, Herr auf der Windischen Marck, und zu Mecheln ꝛc ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrn, Seiner Römisch Kaiserlich und Königlichen Katholischen Majestät Reichen, im Neunten Jahr, Mitwochs den Fünfzehenden Tag dieses laufenden Monats Septembris, des Hochfürstlich-Oranien-Naßauischen Herrn Amtmanns Schenck Hochedelgeb. mir zu Ende unterschriebenen Kaiserl. geschwornem Notario Joanni Henrico Heßenhover zu Hadamar frühe Morgends um 5 Uhr, nachfolgende Requisition überreichet.

Domine Notarie!

„ Es ist nicht nur vermöge der öffentlichen Zeitungen, sondern auch besonders noch besage der von der Kurfürstlichen Regierung zu Mainz, an Fürstl. „ Oranien Naßauische Landes-Regierung zu Dillenburg, geschehenen Bekantmachung, der Jesuiter-Orden gänzlich aufgehoben worden.

" Gleichwie nun nach dem klaren Inhalt des Westphälischen Friedensschlußes, alles Vermögen der dahiesigen Residenz, es seye inn- oder ausserhalb Landes, des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit, Höchstwelchen es ohnehin nach obgedachtem Reichsgesetze eigenthümlich zustehet, und ersagter Residenz seither nur precario und revocabiliter belaßen worden, von neuem zufället, mithin die Nothdurft erfordert, von all solchem Vermögen, welches die dahiesige Residenz bisher unter, und im Gebrauche gehabt, für Höchstgedachte Sr. Hoheit den Besitz zu ergreifen; „ Also haben Wir den Herrn Notarium Heßenhover in Gemäßheit des Uns geschehenen Auftrages damit requiriren wollen, sich nebst denen hierzu zugleich specialiter zu erbittenden Zeugen unverzüglich an nachbenahmte Orte zu begeben, und die daselbst befindliche Höfe, welche mehrbesagte dahiesige Residenz bisher im Gebrauch gehabt, für des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit in Besitz zu nehmen, des Endes denen bey jedem Hof zugleich bemerkten Hofleuthen zu bedeuten, daß sie fürs künftige alle Pächte und Gefälle nicht mehr an hiesige Residenz, sondern für des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit, und zwar nach Hadamar an denjenigen Orth, wohin sie demnächst werden angewiesen werden, entrichten sollten.

„ Dergleichen Höfe nun sind

„ im Runklischen

„ 1.) Zu Gaudernbach

„ Das dasige freye Hofguth, welches Johannes Bender, und „ Philipp Höhler gepachtet.

„ 2.) Zu Schuppach

„ Das freye Hofguth, der Bach-Hof genannt, wovon Hofleuthe sind:
„ Anton Will.

„ Johannes Eller.
„ Johann Adam Schäfer, und
„ Anna Catharine Stollin, Wittib.

„ 3.) Zu Schuppach
„ Der Mittel-Hof, vermischet mit dem Heil. Abends Hof, wovon
„ Hofleuthe sind:

„ Henrich Leineweber.
„ Johann Wilhelm Mohrs Wittib.
„ Jost Müller.
„ Johannes Schäfer.
„ Johann Peter Eller, und
„ Johannes Leineweber.

„ 4.) Noch zu Schuppach
„ der kleine Hof.

„ 5.) Zu Hofen.
„ Die dasige Güld, sodann das dasige freye Hof-Guth, wovon
„ Hofleuthe sind:
„ Johann Jacob Kaulbachs Wittib.
„ Johann Henrich Häuser, und
„ Johann Wilhelm Hüth.

„ 6.) Noch zu Hofen
„ Das dasige freye Hofguth, welches Nikolaus Peter Schmidt
„ und Paul Leineweber gepachtet;

„ 7) In der Seelbacher Terminey, die Nonnen-Mark, wovon Hofleu-
„ the sind:
„ Philipp Nikeln und Christian Flohr, mit der Gemeinde.

„ 8.) In der Falkenbacher Terminey, die Nonnen-Mark, welche Jo-
hann Jost Lenz mit der Gemeinde gepachtet.

Im Weilburgischen zu Haßelbach.

„ 9.) Haßelbach
„ 8 ½ Morgen Akerland, welche Johannes Schäfer gepachtet.

„ 10.) Zu Oberdiefenbach.
„ Die dasigen Güld, sodann der Eller Hof, wovon Hofleuthe
„ sind:

„ Philipp Schmidt.
„ Johannes Krekel, und
„ Joseph Jung

„ 11)

„ 11.) Der Kettenbacher Hof daselbst, wovon Johannes Reichwein
„ und Johannes Weiß Hofleuthe sind:
„ Daselbst das Stük hinter Allen und gebranten Zappen, auf
„ das Schuppacher Feld stossend; und wovon Hofleuthe sind:

„ Johannes Jung.
„ Johann Wilhelm Krämer.
„ Johann Wilhelm Schlitt.
„ Jacob Sek.
„ Johann Peter Lang.
„ Theodor Berlenbach, und
„ Johann Georg Sek.

13.) Das Stück hinter Oberdiefenbach am Schuppacher Weeg, welches
„ Friedrich Kirch modo Henrich Girsch, und Jacob Noll ge-
„ pfachtet, und

„ 14.) Der dasige Zehnten,
„ Hierauf aber und über den ganzen Vorgang Uns Documentum
„ vel Documenta gegen die Gebühr zukommen zu laßen,
„ Die Wir verbleiben

Des Herrn Notarii

Hadamar, den 14. Sept. 1773.

dienstwillige

G. G. Muzelius L. A. Schenk.

Dieser Requisition nun zufolge, habe mich mit beyden hierzu specialiter subrequirirten Zeugen, Franz Hähnlein, und Georg Dinsbach, Bürgeren von Hadamar, auf Oberdiefenbach begeben, und als daselbsten Morgends zwischen Sieben und Acht Uhr angelanget, so verfügten uns in das sub Nro requisitionis 10. oben in dem Dorf an der Straße gelegene, zu dem Eller Hof gehörige sogenante Jesuiter Hof-Hauß, woselbsten deme Jesuiter Hofbeständern Philipp Schmit die Requisition mit deutlicher Vorlesung bekannt machte, und darauf in besagtem Hof-Hauß, und dem dabey gelegenen Garten-Platz, diesen Hof und sämtliche darzu gehörige Appertinentien, auch Aecker und Grundstücker, für des Printzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit in Besitz nahme, fort in Gegenwart des ermelten Hofbeständers, und subrequirirter Zeugen in signum apprehensæ Possessionis, in der Küche das Feuer mit Waßer auslöschte, aus der Haußes-Thür-Posten, Ausgangs Lincker Hand einen Spahn schnitte, sodann in deme Garten Platz einen Glumben bewasemten Grund ausstache, darauf deme Hofbeständern Philipp Schmidt ansagte, daß er, und seine dermahlen abwesende Mit-Consorten Johannes Kreckel und Joseph Jung, welchen er dieses ebenfalls bekannt zu machen hätte, fürs künftige alle Pächte und Gefälle nicht mehr an hiesige Residenz, sondern für des Prinzen von Oranien und Für-

 sten

sten zu Naßau Hoheit und zwar nach Hadamar an denjenigen Orth, wohin sie demnächst werden angewiesen werden, entrichten sollen.

Davon dannen begabe mich mit denen Zeugen zurück in das sub Nro. requisitionis 11. bemerckte Kettenbacher Hof-Hauß vorn im Dorf an der Straße ohnweit des Hadamarischen Weges gelegen, in welchem dem Hofbeständer Johannes Reichwein ebenfalls meinen Auftrag mit Vorlesung der Requisition bekant machte, und in diesem Hofhauß, wie auch in deme daselbst gelegenen Hof und Garten, unter klar und ausdrücklicher Benennung für des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit, die würckliche Poßeßion ergriffe, und diesen Hof mit allen Apertinentien, auch darzu gehörigen Aecker und Grundstükken, Recht und Gerechtigkeiten, in Besitz nahme; so fort in signum apprehensæ possessionis, in Gegenwart des Hofbeständers, Johannes Reichwein, das Feuer in der Küche mit Waßer auslöschte, einen Spahn aus des Haußesthür-Posten Eingangs lincker Hand, dann in dem dabey gelegenen Garten, ein Aestlein von einem Zwetschen Baum abschnitte, und einen Glumben Erde aussloche.

Nach diesem Vorgang verfügte mich mit denen subrequirirten Zeugen in die Zehnde-Scheuer, welche der Zehende-Heber Henrich Schlitt, der Leinweber, vorzeigte, und aufschloße, daselbsten für des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit, den sub Nro requisit. 14. angemerckten Zehnden, welchen die Hadamarische Residenz bishero beseßen, unter deutlicher Bekantmachung in Besitz nahme, nnd zum sichern und klaren Zeichen, eine Haber-Garbe von denen in dasiger Scheuer noch vorgefundenen ohnausgedroschenen Haber-Garben aufhube, und wieder niederlegte, fort davon dannen mich mit denen Zeugen zu besagtem Oberdiesenbach in des Schultheißen, und Vogtey Gerichtschöffen Johann Wilhelm Wageners Hauß begabe, woselbsten deme eben benannten Schultheiß Wilhelm Wagner, und deme Sendschöffen Johannes Wagener, welche die Erhebung der Gülde als Vorstand jährlich zu reguliren, und beförderen pflegen, anbey selbsten Gülde-porrectores sind, meinen Notarial-Auftrag bekannt machte, nnd diejenige Gülde sub Nro requisit. 10. welche die Hadamarische Jesuiter-Residenz bishero erhoben, für des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit, in Besitz nahme, und diesen Vorstand, und Gülde-Porrectores anwiese, die dasige Gülde nicht mehr an besagte Residenz, sondern für des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit, und zwar nach Hadamar an denjenigen Orth, wohin sie demnächst werden angewiesen werden, zu entrichten, und denen übrigen sämtlichen Gülde-Porrectoribus solches ebenfalls bekannt zu machen.

Hiernächst verfügte mich mit denen Zeugen in des jungen Stamms Behausung; wohin die Hofleuthe und Lehnere des in requisitione sub Nro 12. notirten Stücks hinter Allen und gebrannten Zappen auf das Schuppacher Feld stosend, nahmentlich:

Jo-

Johannes Jung,
Johann Wilhelm Krämer,
Johann Wilhelm Schlitt,
Johann Peter Lang,
Theodor Börlenbach, und
Joh. Georg Seck.
Der Jacob Seck ware todt.

Sodann sub Nro. requisitionis 13. des Stücks hinter Oberdiesenbach am Schupbacher Weg,

Henrich Girsch und Jacob Noll

berufen laßen, und als von den ersteren sub Nro. 12. Theodor Börlenbach und Johannes Jung, dann von den letzteren sub Nro. 13. der Henrich Girsch erschienen, so machte denenselben meine Requisition bekannt, und daß ich dermahlen im Begrif wäre, auf diesen beiden Stückern für des Prinzen von Oranien und Fürstens zu Naßau Hoheit, die Poßeßion zu ergreifen, weshalben ihnen (welches sie den übrigen abwesenden ebenfalls bekant machen solten,) hiermit bedeutete, daß sie fürs künftige die Pfächte nicht mehr an die Hadamarische Jesuiter Residenz, sondern für des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit und zwar nach Hadamar an denjenigen Ort, wohin sie demnächst werden angewiesen werden, entrichten solten.

Theodor Börlenbach und Johannes Jung erklärten darauf, daß sie sämtliche Lehnere des Stücks sub Nro. 12. hinter Allen, und gebranten Zappen auf das Schuppacher Feld stoßend, bereits 2 Jahr nicht mehr in Lehnung hätten, sondern triesch läge, wie wir bey der dahinkunfft ersehen würden, weshalben sie desfalls sich auch weiter nicht kümmerten, zumahlen die Lehnung aus, und zu hoch, auch zu schwer gewesen, wann aber ins künftig die Lehnung erleichtert würde, weilen es schlecht und Wald-Land wäre, so würde es auch wieder Lehn-Leute geben, und sie auch wieder mit lehnen wollten.

Hierauf, da in dem Dorf Oberdiesenbach weiter nichts vorgenommen werden konte, so erhobe mich mit beyden subrequirirten Zeugen in die obig dem Dorf gegen Schupbach gelegene Feldere, und als bey etlichen zu denen sub Nro. 10 et 11. Ellen und Kettenbacher Höfen gehörige Stücker antrafe, repetirte die in denen Hof-Häußeren gethane Poßeßion-Ergreifungen, und nahme in signum apprehensæ possessionis etliche Erdschollen auf, ginge so fort weiter auf die Zehendfeldere, und an die Zehend-Steine; allwo ich unter denen deutlich ausgedruckten Worten für des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit, von deme dasiger Orten ganzen Hadamarischen Jesuiter-Zehenden sub Nro. requisitionis 14 die Poßeßion ergriffe und zu deßen klaren Zeichen etwelche Schollen von den Feldern aufhube, und zu mir nahme.

Davon dannen begabe mich mit beyden Zeugen weiter auf das Stück sub Nro. requisit. 13. hinter Oberdiefenbach am Schuppacher Weeg, nahme daselbsten ebenfalls, für des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit, in Besitz, und in signum apprehensæ possessionis einen Glumben Erd ausstache, und aufnahme, sofort mit denen Zeugen weiter auf das Stück hinter Allen, und gebrannten Zappen auf das Schuppacher Feld stosend, sub Nro. requisit. 12. verfügte, auch wie Theodor Börlenbach, und Johannes Jung angegeben, Triesch funden, so fort selbiges, wie vorgemelte Gütere, für des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit, in wirklichen Besitz nahme, und zum klaren und sicheren Zeichen der ergriffenen Poßeßion, ein Stück bewasemten Grund ausstache, und aufnahme, somit die Oberdiefenbacher nach Inhalt der Requisition aufgetragene Poßeßions-Ergreifung endigte.

Nachdem nun zu Oberdiefenbach, und dasigen Feldern, alle aufgetragene Poßeßions-actus zu ende gebracht waren, so erhobe mich mit beiden subrequirirten Zeugen auf Schuppach ins Runckelische, um daselbsten den Auftrag ebenfalls vorzunehmen.

Kaum waren zu Schuppach im weißen Rößchen Nachmittags zwischen zwey und drey Uhr in unterster Stuben zur Strasen angelanget, so kame der Hochgräflich-Runckel. Cantzley-Rath, Herr Ersfeld, zu Pferdt dahin, welchem alsbald der dasige Schultheiß, und Heimberger, über ein weniges auch der Herr Oberförster nachfolgten, wohlgemelter Herr Cantzley-Rath eröfnete mir, er hätte vernommen, daß für des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Naßau Hoheit ich mit beyden subrequirirten Zeugen zu Oberdiefenbach, in der Hadamarischen Jesuiter-Residenz-Gefällen, die Poßeßion ergriffen hätte. Dieweilen aber solches von Hochgräflich Runckelischer Seiten zu Oberdiefenbach bereits schon vorher geschehen, und die Abgaben anderwärts abzuliefern untersaget wäre, so wolte er, Herr Cantzley-Rath, dargegen protestiret, und mich requiriret haben, diese seine Protestation mit ad notam zu nehmen, meinem Instrumento zu inseriren, sonächst ihme ebenfalls Copiam Instrumenti zukommen zu laßen, und da ingleichen die Poßeßion von Hochgräflich Runcklischen landen auch zu Haßelbach im Weilburgischen ergriffen, und die Auslieferungen mehrbesagter Residenz-Gefällen allenthalben untersaget wären, so mögt ich solches einem Hochfürstl. Oranien Naßauischen Amts-Collegio zu Hadamar notificiren, und von allen Poßeßions-Ergreifungen abstehen, gegen welche bereits die nöthige Vorkehrungen allenthalben verfüget wären, begehrte auch meine Requisition ihme zur Einsicht vorzuzeigen.

Als ich nun die Requisition vorzeigte, mich mittelst derselben zu meinen aufgetragenen Unternehmungen legitimirte, und mehrwohlgedachter Herr Cantzley-Rath Ersfeld nach derselben Einsehung Copiam davon verlangte; So fragte ich, ob dann Herr Cantzley-Rath mir die Befolgung meiner Requisition gewaltsam verhindern wollte? mehr offt besagter Hr. Cantzley-Rath bestättigte selbiges

ges mit ja, und gabe dem Schultheiß und Heimbergern in mein und meiner beiden Zeugen Gegenwart den mündlichen Befehl, mit Gewalt die Poßeßions-Ergreifung zu verhindern, welche Befehle auch in sämtl. Runckelische Oerteren und zu Haßelbach im Weilburgischen, wo die Hadamarische Jesuiter Residenz zu empfangen gehabt hätte, ergangen wären. Worauf ich erwiederte, wann ich also an meinem aufgetragenen Amte gewaltsam verhindert und davon abgehalten wäre, so wäre überflüßig, und ich auch nicht schuldig, Copiam requisitionis zu ertheilen.

Dieweilen ich dann, wegen gewaltsamer Verhinderung in meinem Auftrag, weiter nicht fürschreiten konnte, so begabe mich mit beider Zeugen von Schuppach wieder zurück nach Hadamar, und erstattete an Hochfürstl. Oranien Nassauisches Amts-Collegium über diesen Vorgang den gehorsamsten Bericht.

Wann nun ich, Kayßerl. offenbar geschworner Notarius Joannes Henricus Hessenhover, in Gegenwart beider hierzu specialiter subrequirirter Zeugen, Franz Hähnlein, und Georg Dinsbach von Hadamar, alles vorbeschriebene von Anfang bis zu Ende selbsten persöhnlich verrichtet, und beschriebenermaßen alles würcklich geschehen; So habe ich all solches fideliter protocollirt, darüber gegenwärtiges Instrumentum ausgefertiget, wegen dringender Geschäfften durch meinen Sohn Christophorum Hessenhover mundiren laßen, nach vorgehabter fleissiger Collationirung und richtigen Befund, mit meiner eigenen Hand nebst denen Zeugen unterschrieben, mit meinem gewöhnlichen Notarial-Signet besiegelt, und meinen Herrn Requirenten um die Gebühr mitgetheilet.

Actum anno, Indictione, Regimine, Mense, die, horis et locis, quibus supra.

(L. S.) in fidem præmissorum Johann Henricus Hessenhover sacra Imp. author. Not. publ. juratus desuper legitime requisitus.

Frantz Hähnlein, als besonders hierzu erbettener Zeuge.

Joh. Georg Dinsbach, hierzu besonders erbettener Zeuge.

h Nro.

Nro. 22.

Unterthänigste Supplication und Bitte

pro

Clementissime decernendo Mandato poenali S. C. de non contraveniendo R. I. de 1544, Paci religiosae atque Westphalicae, sed ad ipsam Litteram Pacis Westphalicae Art. V. §. 47. restituendo spoliative occupatos Reditus, Canones, et pensiones Monasterii Beselich, quod nuperrime concidit, Domino destructi monasterii et loci in quo id situm fuit, juncta cit. solita.

In Sachen

Des Herrn Prinzens von Oranien und Fürstens zu Naßau

wider

Den Herrn Grafen zu Wied-Runckel.

mit Anlagen Num. 1. — 37.

Exhibit. 21. Mart. 1775. Dr. von Zwierlein.

Decretum.

Ist das gebettene Mandatum sine Clausula erkannt, und zugleich die Verordnung dahin, daß die von Herrn Grafen von Wied-Runckel in Anspruch nehmende zu der Beselichischen Stifftung von Alters her gehörige Renthen und Gefälle, gleich andern dergleichen Güteren und Gefällen, nach Anleitung deren Reichs-Gesetzen und Religions-Frieden §. 21. auch eigener in supplicis Nahmens des Herrn Fürsten zu Naßau-Oranien, theils selbst gethanen Erklärung, fernerweit zur Nothdürfftigen Unterrichtung der Unterthanen im Fürstenthum Hadamar, auch zum Vortheil der Erziehung dasiger Unterthanen, wie nicht weniger einstweilig billigmäßigen Unterhalt derer denen Individuis des aufgehobenen Jesuiter-Ordens ohnentbehrlicher Subsistenz verwendet werden sollen, ertheilet. In Consilio 16. May 1775.

Nro. 23.

Extractus

Repertorii Lectoriæ Cameræ Imperialis
3tia.

Aschaffenb.

Graf zu Naßau contra Grafen zu Wiedt M. d. Pf. Closter Böselich betr. 1624.

Inter eosdem M. etliche abgepfändte Kornspies, Beylgeld ꝛc. betr. 1605.

Inter eosdem M. S. C. Joh. Friedrich Korths Haußfr. arrest 100 fl. betr. 1612.

Inter eosdem M. d. Pf. eine abgepfändte Kuhe betr. 1609.

Inter eosdem M. d. Pf. etliche abgepfandte Viehe, an Kühe, Kälber und anderes betr. 1620.

Inter eosdem M. de rel. capt. Tongeßen von Weinbach Verstrickung betr. 1594.

addatur actis judicialibus inter eosdem

Nro. 24.

Anbefohlene unterthänigste Anzeige und Bitte, mit eventualem Vorbehalt, wie darinnen.

In Sachen

Naßau-Oranien

contra

Wied-Runckell

Exhib. den 28 Jenner 1783.

ptti. Mandati de non contraveniendo S. C.

Lt. Scheurer.

Hochgebohrner Reichs-Graf
Römisch Kaißerlicher Majestät Kammerrichter, gnädigster Graf und Herr!

In außenbemerckter Sache hat man sich ex adverso, und zwar §. 8. supplicae *pro Mandato* &c. nicht allein auf die Acten:

In Sachen

Grafen zu Naßau

contra

Grafen Philipp Ludwig zu Wied-Runckel

Das Kloster Beselich betr.

bezogen, sondern auch daraus eine Beilage sub Nro. 7. gemacht.

In dem Hochgräfl. Wied-Runckelischen Archive befindet sich nicht ein Stück dieser Ackten;

Mann hat es also blos einem glücklichen Ohngefähr zuzuschreiben, daß mann in der verwichenen Woche, bey nochmaliger Nachfrage nach denen Acten

In Sachen

Des Collegii Societatis Jesu zu Hadamar

contra

Die Verwittibte Frau Gräfin und regierende Vormünderin zu Wied-Runckel

prætenſ. Citationis ſuper turbata Poſſeſſione &c.

Ex repertoriis Lectoriae die Ueberzeugung erhalten, daß jene Mandats-Acten sich zu Aschaffenburg (wohin mann zu deren Abholung bereits einen Leßer zu schicken veranstaltet hat) annoch würcklich vorfinden, und daß sogar auch noch 5 bis 6 **andere Mandats-Sachen** ebenfalls darzu gehören.

Nachdem nun, Gnädigster Graf und Herr! außenbemerckte Sache viel zu wichtig ist, als daß deren Entscheidung ohne Inspection, Prüfung und Zuziehung solcher Acten geschehen könte, auf die sich nicht allein, ob inseparabilem connexitatem, selbsten à parte adversa bezogen worden, sondern deren rubrum auch evident wahrnehmen läßt, daß sie das **nehmliche** *objectum Litis* betreffen, mithin auch für den Hohen impetratischen Theil nützliche und bisher unbekannte Nachrichten enthalten können, folglich offenbar zu denjenigen Sachen gehören, die als Causae connexae einem Herrn Referenten zuzustellen und zu combiniren sind.

C. O. C. Part. I. Tit. XII. §. 13.

R. V. N. §. 47.

Als hat impetratischer Anwaldt auf den Fall, daß wider alles Verhoffen auf die dißeits ruhig ergriffene possessionem bonorum, de quibus, novissimam, sicque petitum manutenentiae, ut et remissionis Causae ad forum austraegale nicht reflectiret würde,

Euer

Euer Hochgräfliche Excellenz eventualiter unterthänigst bitten sollen, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen,

in judicando in hac Causa so lange gerechtest stille zu stehen, bis der übermorgen nach Aschaffenburg abgehende Leser cum allegatis superius actis praetensorum Mandatorum &c. zurückgekommen, und mann sodann haecce acta inspiciren können.

Dehinc ulterioria reservando.

Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster

C. Scheurer Ltus.

Nro. 25.

Sententia publicata 10. Febr. 1783.

In Sachen Herrn Wilhelm Fürsten zu Naßau-Oranien Impetranten eines, wider Herrn Christian Ludwig Grafen zu Wied-Runckel Impetraten andern — sodann sämtlicher Allmoßenpfleger aller Gemeinden der Herrschafft Runckel, nahmens der Landes-Armen Intervenienten dritten Theils, Mandati de non contraveniendo Recessui Imperii de anno 1544, paci religiosae atque Westphalicæ, sed ad ipsam litteram Pacis Westphalicae Art. V. §. 47. restituendo spoliative occupatos reditus, Canones et pensiones Monasterii Beselich, quod nuperrime concidit, Domino destructi Monasterii et loci, in quo id situm fuit, S. C. cum ordinatione.

Ist mit Verwerfung des Fori declinatorischen — auch sonst ohnerheblichen Einwendens, erkannt, daß Dris von Zwierlein Herr Principal nahmens der von Weyland Herrn Fürsten Johann Ludwig zu Naßau-Hadamar geschehenen Fundation vom 3ten Oct. 1652. in Possessione percipiendi reditus quaestionis so lange, bis von dem Herrn Impetraten in possessorio ordinario vel petitorio, (welches demselben ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibet) ein anderes ausgeführet worden, zu schützen und zu manuteniren; dahero besagter Herr Impetrat die im Streit befangene bisher gezogene Früchten, Zinßen, Renthen und Gefälle sowohl als auch die künfftig fällig werdende, dem Herrn Impetranten respee zu restituiren und ausfolgen zu laßen, auch wie jenes geschehen, innerhalb Monats Frist bey dießem Kaißerlichen Kammer-Gericht glaubliche Anzeige zu thun schuldig und gehalten; dahingegen der Herr Impetrant sothane Einkünfften der obgedachten Fundation und der hieselbst unterm 16. May. 1775, ergangenen Ordination gemäs zu verwenden verbunden seye; Schließlichen werden Intervenienten mit ihrer anmaßlichen Intervention von hier ab — und ad Separatum verwießen. Als

 wir

Wir hiermit erkennen, schützen und manuteniren, schuldig erklären und vorbehalten, ab- und ad Separatum verweißen: Die Gerichts-Kosten bey dießem Kaißerlichen Kammer-Gericht derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Nro. 26.

Johann Jacob Mosers

Königlich Dänischen Etat-Raths

Erste Zugabe

Zu seinen rechtlichen Bedencken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens.

Franckfurth und Leipzig 1774.

§. 1.

Kayßerliches Decret an den Reichs-Hofrath.

Dem Vernehmen nach, haben Kayßerl. Majest. dero Reichs-Hof-Rath unter dem 7ten Octobr. 1773. durch ein Kayserliches Decret anbefohlen: Nachdeme an Allerhöchstdieselbe von dem Pabst zwey den 21. Jul. und 13ten Aug. a. c. gefertigte Bullen wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens, nebst einem von denen Päbstlichen Nuncien an die Bischöffe erlaßenen Circular-Schreiben mitgetheilet worden; Als habe der Reichs-Hof-Rath darüber Gutachten zu erstatten.

§. 2.

Reichs-Hof-Raths Gutachten.

Dieses Gutachten des Kayserl. Reichs-Hof-Raths solle, wie verlauten will, dahin ausgefallen seyn:

Es komme zuvorderst darauf an:

1) Worin eigentlich in vorliegendem Fall die Kaiserliche Obrist-Häuptliche Vorrechte und Zuständigkeiten bestehen? und

2) Ob? in wie weit? und auf welche Art solche dermahlen in Vollzug zu setzen seyen?

ad 1) Seye der Gegenstand der Päbstlichen Bulle vom 21. Jul. unstreitig von der Beschaffenheit, daß solche ehender nicht an die Bischöffe hätte erlaßen, viel weniger von diesen zum Vollzug gebracht werden sollen, bis sie erst vorhero Ihro Kaiserlichen Majest. zur Einsicht vorgelegt, und durch Dero darauf in behörigem Weg erfolgtes Placitum regium ausdrücklich begenehmiget worden seye.

Dann

Dann es werde in dieser Bull ein geistlicher Orden aufgehoben, welcher zwar die Confirmation seiner ersten Stiftung vom Pabst Paulo III. An. 1540, und nebst dieser eine Menge andere Päbstliche Privilegia in Verlauf der Zeit erhalten; Seine Ausbreitung im Röm. Reiche aber verschiedenen, ihme überhaupt sowohl, als denen drey teutschen Provinzen, und mehreren einzelnen Collegiis, ertheilten Kayßerlichen Freyheits-Briefen, und Bestättigungen seiner Fundationen, großentheils zu verdancken habe:

Wann demnach auch die Frage an sich: Ob ein in teutschen Landen von Jahrhunderten bestandener Orden von dem Pabst allein, ohne Vorwißen und Einwilligung Kaiserlicher Majestät, tanquam supremi Ecclesiarum germanicarum advocati, gantz supprimiret werden könne? noch einigem Anstand unterworfen wäre; so würde jedoch solches bey dem Jesuiter-Orden, in Rücksicht jener ihme zu statten kommender Kaiserlicher Privilegien, wohl niemahls und um so weniger eintretten, je bekannter derselbe seiner ursprünglichen Verfaßung gemäß, mit lauter gemeinnützigen Verrichtungen (wie da seyen die Erziehung der Jugend, nebst Bestellung öffentlicher Lehr- und Predigt-Aemter,) beschäfftiget geweßen; deren mit ihme verhängte Aufhebung einen sehr wesentlichen Einfluß auf das allgemeine Beste, Ruhe und Wohlstand, des gesamten teutschen Reichs, vorzüglich auch in Betref der darinnen obwaltenden Verschiedenheit der Religionen, würcke; so fort das Vorwißen und Begnehmigung deßen Allerhöchsten Oberhaupts zu zeitlicher Vorkehrung der hierunter nötig findenden Maasregeln allerdinge nothwendig mache: Der von diesem Orden in Besitz gehabten Reichs-Lehen und unmittelbaren Güter nicht zu gedencken; in Rücksicht deren das Kaiserliche Intereße besonders mit befangen seye.

Aus eben diesen Gründen seye nicht minder richtig, daß auch die Bischöffe im Reich, ohne fordersamste Abwartung des Kaiserlichen Placiti, die besagte Bullen anzunehmen, verkünden, und in Vollzug setzen zu laßen, in keiner Maase befugt gewesen seyen:

Da aber gleichwohlen, mit dessen Uebergehung, nicht nur von dem Römischen Hof, durch das Circulare derer Nuncien, die Insinuation dieser Bullen an die Bischöffe, sondern auch von letzteren deren Execution an den meisten Orten, theils würcklich geschehen, theils angefangen worden seye; so ergebe sich

ad 2) Die weitere Frage: Wie sich Ihro Kaiserl. Majestaet bey diesen Umständen zu Rettung der allerhöchsten Kaiserlichen Vorrechten zu benehmen haben mögten? Der Kaiserl. Reichs-Hofrath solle dabey des davorhaltens gewesen seyn:

Daß Ihro Kayßerl. Majest. mittelst einer auf die Päbstliche Communication der Bullen ertheilenden Erklärung, das von dem Römischen Hof hierunter geäußerte sehr befrembdliche Betragen, in dem sonst gewöhnlichen extrajudicial-

Weg mit Nachdruck zu ahnden, und demselben zu erkennen zu geben hätten, was maßen Allerhöchstdieselbe sich für die Zukunfft in gleichen Vorfallenheiten der forderſamſten Mittheilung derley Bullen, und Abwartung des Kaiserlichen Placiti, vor erfolgender Promulgation und Insinuation an die Bischöffe, um so ohnfehlbarer versehen; als mann im widrigen, auf deren Vollzug ohne weiteres ein allgemeines Verbott zu legen, bemüßiget seyn würde.

Gleichwie aber außerdeme in der Bull vom 21 Jul. unter andern die bedenckliche Stelle pag 12. in fine vorkomme: Ideoque declaramus cassatam perpetuo manere penitus et extinctam omnem et quamcumque auctoritatem Praepositi generalis, Provincialium, Visitatorum, aliorumque quorumlibet dictae Societatis superiorum, tam in spiritualibus, *quam in temporalibus*, *eandem jurisdictionem et auctoritatem in locorum ordinarios totaliter et omnimode transferimus*; da doch der Pabst den Orden, oder desen Autorität, nie weiter, als circa spiritualia, directe aufheben, vielweniger die jurisdictionem *in temporalibus* so unbeschränckt denen Ordinariis, zum Nachtheil Ihro Kayßerl. Majestät sowohl, als der Lands-Herren im Reich, übertragen können:

So dürffte 1) in obgedachter Erklärung auch für diesesmahl jene Bull nicht anderst als mit ausdrücklicher Ausnahm deßen, was von dieser anmaßlichen Cassation und resp. Translation Jurisdictionis et autoritatis in Temporalibus darinn enthalten, zu begnehmigen seyn.

2) Zugleich wäre von Kaiserlicher Majest. ein Commißions-Decret an den Reichstag zu erlaßen, und dadurch nicht nur die an den Päbstlichen Hof ergehende Ahndung und Ausnahm dem gesamten Reich bekannt zu machen, sondern auch eine Erinnerung an die Bischöffe dahin beyzufügen, wie Ihro Kayßerl. Majestaet verhoffeten, daß dieselbe hinführo auch ihres Orts von selbst den Bedacht nehmen würden, ohne Allerhöchstdero Vorwißen und Begnehmigung derley in den Statum publicum einschlagende Bullen nicht zu vollziehen: deme vorausgesetzt sodann die förmliche Kaiserliche Einwilligung in den Vollzug der Bullen, (excepto illo passu translatae auctoritatis et jurisdictionis quoad temporalia in ordinarios) dergestalt ertheilet werden könnte, daß, in so fern es noch nicht geschehen, damit nunmehro allenthalben in Reichs-Verfaßungsmäßiger Ordnung fürgefahren werden möge.

Einen Haupt-Gegenstand dieses Kayßerl. Commißions-Decrets würde übrigens auch Ihro Kayßerl. Majestät Reichs-Vätterliche Ermahnung und Vorschrifft, wegen Verwendung deren dem Jesuiter Orden zuständig gewesenen Güter und Gefälle, um so nothwendiger ausmachen, als hierüber die Päbstliche Bull nichts eigentliches verordne. Dann obgleich pag. 14. gesagt werde: Quod Domus, quæ vacuæ relinquentur, possint in pios usus converti, juxta id, quod Sacris Canonibus, voluntati Fundatorum, divini Cultus incremento, animarumque saluti, ac publicæ utilitati videbitur suis loco et tempore rite recteque ac-

com-

commodatum, so seye jedoch aus dieser die Güter etwa nur per Consequentiam, als annexa Domuum, indirecte betreffenden Vorschrifft so viel zu entnehmen, daß der Pabst alles bey der Regel der hierinfalls einschlagenden gemeinen Rechten belaßen, und den competenten Obrigkeiten, hiernach zu Werck zu gehen, die Hände offenbehalten wollen, dergestalten, daß, in Ansehung des Römischen Reichs Jhro Kaiserliche Majestaet, als deßen allerhöchster Obrigkeit, das Recht zustehe, dasjenige hierunter fest zu stellen, was der Natur der Sachen angemeßen scheine, und in denen hie und da vorkommenden einzelen Fällen zur Richtschnur dienen müße.

Es möchte dabey auf folgende Grundsätze ankommen.

Der Jesuiten Güter theileten sich, so wie alle andere Güter, 1. in Fundationsgüter (welche nehmlich zu einem ausdrücklich benannten Ziel und End, zu gewißen Schulen, Predigten, Mißionen, u. d. g. gestifftet worden,) und 2. in solche neu acquirirte Güter, welche die Jesuiter-Collegia, in Verlauf der Zeit, theils durch Gewerb und gute Wirthschaft, theils durch Schenckungen und Vermächtniße, sine certa determinationis lege, an sich gebracht haben.

In Ansehung der ersteren könne die Sache gar keinen Zweifel leiden, da durch die Päbstliche Bull nicht die Fundationen, sondern nur der Orden, welcher die Verwaltung darüber geführet, aufgehoben worden; somit auch die Güter zu ihrem gestifteten Ziel und Ende, so wie zuvor also auch dermahlen, beständig verwendet werden und bleiben müßen:

Wegen der zweiten Güter-Gattung aber entstehe der Zweifel: Ob solche, sie mögen nun den Jesuiten quoad proprietatem, oder nur quoad Dominium utile, zugehöret haben, nach nunmehriger Aufhebung dieses Ordens, in der Maaße pro bonis vacantibus zu achten seyen, daß hiebey das jus Dominii directi, oder Fisci, unter welchen sie gehören, so platterdings eintretten möge? Wenn dieser Satz auch würcklich ohne Unterschied geltend zu machen wäre; so würde doch vorhin so viel nach Anordnung der gemeinen Rechten unläugbar seyn, daß derley Gütere, als ein gewesenes Patrimonium Ecclesiae, allemahl wiederum ad usus pios quoscumque von jenem Fisco, oder Domino directo, welchem die Disposition darüber zukomme, verwendet werden müßen, und es bleiben also, in dieser allgemeinen Voraussetzung, eigentlich nur noch zwey Fragen zu erörtern übrig:

1) Ob dergleichen Güter præcise dazu zu verwenden seyen, wozu sie die Jesuiten verwendet, oder wenigstens verwenden sollen? und

2) Ob diese Verwendung praecise an dem Ort und in jenem Gebiet geschehen müße, wo das depossedirende Collegium oder sonstige Jesuiter-Hauß seinen

en Sitz gehabt? oder ob solche auch da, wo das in Frag stehende Gut oder Gefäll gelegen oder giebig ist, geschehen könne.

ad 1. Seye in Erwägung zu ziehen, daß das Institutum der Jesuiten nicht so, wie jenes der meisten übrigen Orden, blos auf das eigene Seelenheil derjenigen, so in denselben eintretten, sondern hauptsächlich auf Beförderung des gemeinen Bestens, Auferziehung der Jugend, Bestellung der Schulen, Lehr- und Predigt-Aemter, gerichtet gewesen seye: Gleichwie so fort von deren guten Beschaffenheit das Wohl und Wehe eines jeden Staats abhange; so würde es höchstbedenklich seyn, wann man dieser löblichen Bestimmung auf irgend eine Art das geringste entziehen wollte. Die Jesuiten seyen nach diesem ihrem Instituto mit dem Gelübd der Evangelischen Armuth eben so, wie andere Religiosen, bestrikt, und aller Proprietät an sich unfähig gewesen; exceptis tantummodo (wie sich die päbstliche Bull pag. 6. in fine ausdrücke) Studiorum seu Litterarum Collegiis, quibus possidendi reditus ita facta est vis & potestas, ut nihil tamen ex iis reditibus in ipsius Societatis commodum utilitatemque ac usum impendi unquam possit atque converti. Diese Collegia hätten also eben wenig für ihren Orden acquiriren können, sondern alle ihre Acquisita seyen insgesamt, wenn schon nicht überall ex fundatione, doch wenigstens ex instituto ordinis, lediglich die operarii und das Werkzeug zu dessen Ausführung gewesen: Und wenn sie gleich dermahlen nicht mehr seyen, folglich die Verwaltung deren Güter und Einkünften erlediget seye; so bleibe jedoch die Proprietät derselben bey denen von ihnen versehenen, noch immer bestehenden Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern; der Gegenstand dieser Bestimmung seye nicht erloschen, und müße also von denen dazu gehörigen Einkünften in eben jener Maas, wie ehemahls, unterhalten werden.

ad 2. Seye entweder die Acquisition des Guths mit Fundations- oder anderen Geldern, oder gar titulo mere lucrativo bewürket worden: Im ersten Fall trette das Guth in die Stelle der fundirten Baarschaft und mache sich der Schluß von selbsten, daß es demjenigen verbleiben müsse, der künftighin die Verwaltungen solcher Fundationen führe: Im zweyten Fall hingegen seye in Betracht zu nehmen, daß für derley Gelder doch immer die Vermuthung streite, daß sie mit und durch den Fundations-Fond, oder wenigstens in dem Land und Orth, wo das depossedirende Collegium gewesen, acquiriret worden, mithin einerseits pro augmento Fundationis (welches die Natur der Fundation selbst annehme) andernseits aber als eine aus den Mitteln des dasigen Publici entstandene Haabschaft, anzusehen seye; welchem letzteren dahero auch billig das Surrogatum oder das mit solchen Geldern erworbene Guth zu statten kommen müsse. Im dritten Fall habe derjenige, welcher diesem oder jenem Collegio, auch ohne Bestimmung, etwas geschenkt, oder legiret habe, doch immer im Sinn gehabt, solches dem Orth, wo das Collegium gewesen, und auf jene Art, welche das Institutum der Jesuiten mit sich gebracht, nehmlich zu Schul- Lehr- und Predigtanstalten, zu gut kommen zu laßen.

Nach

Nach dieser der Sachen Benehmung müßen also alle und jede zeithero von den Jesuiten besorgte Lehr-Predigt-und Mißions-Anstalten, obschon durch andere Personen, doch immer forthin an jenen Orten, wo sie bisher gewesen, unterhalten, und, was hierzu erforderlich, aus ihren Gütern und Gefällen, es mögen sich auch diese befinden, wo sie wollen, in der Maaß bestritten werden, daß in so weit die in dem Gebieth, wo die Collegia subsistiren, gelegene Güter darzu sowohl, als auch zu Entrichtung derer den Individuis des aufgehobenen Ordens, nach Vorschrift der Bulle, schuldigen Nahrungs-Geldern und Pensionen nicht hinreichen, auch die in alieno liegende Stücke beyzuziehen seyen; da dann erst nach Abzug alles dessen, dem Domino territorii directo, oder sonsten obersten Gewalt sothaner Güter, die Disposition darüber, jedoch mit Beschränkung auf eben jenen Gebrauch, zu welchem der Jesuiter-Orden überhaupt errichtet gewesen, zustehen würde; dergestalten, daß für jeden einzelnen Fall, wo diese Frage eintrette, auch eine besondere Untersuchung wegen eines dergleichen sich etwa herauswerfenden Ueberflußes nöthig zu seyn scheine, obschon gar leicht voraus zu sehen seye, daß solche an den meisten Orten nicht gar zu ueberflüßig und die von den Jesuiten in Besitz gehabte Güther und Gefälle, besonders so lang als die Pensionen dauern, zu anderweiter Erhaltung der durch sie versehenen Schulen, Lehr-und Predigt-Aemter, (welche nunmehro einen ungleich größern Aufwand, als ehevor, erforderten,) nicht einmal erklecklich seyn werden.

Die von Ihro Kayserlichen Majestaet dem vorgeschlagenen Commißions-Decret beyzurückende Ermahnung, dörfte demnach etwa darinn bestehen: Daß gleichwie die Wohlfarth des Teutschen Vatterlandes nicht gestatte, daß dem so nothwendigen Unterricht der Katholischen Jugend und gemeinen Mannes durch Aufhebung des zeithero damit beschäftiget gewesenen Jesuiter-Ordens der geringste Abbruch geschehe, oder diejenige Schul-Lehr-und Predigt-Anstalten, welche vorhin von denen Mitgliedern dieses Ordens besorgt worden, durch Entziehung der darzu bishero gebrauchten Fonds, geschwächet, oder gar vereitelt würden, so hätten Ihro Kayserl. Majestät nicht nur bereits selbst wegen der diesem Orden zuständig gewesenen Reichs-Lehen, und immediaten Güter, die obiger Reichs-Vätterlicher Vorsorge angemeßene Verfügung, (welche der Reichs-Hofrath noch hierunter in Vorschlag bringen werde,) getroffen, sondern wolten auch davon Churfürsten, Fürsten und Ständen hiermit in der Absicht und gewißen Zutrauen Eröfnung thun, es werde ein jeder hierbey, entweder in Absicht auf die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle selbst, oder auch nur respectu der darzu gehörigen in seinem Territorio liegenden Gütern, Renten und Gefällen, intereßirte Churfürst, Fürst oder Stand, gleich patriotische Gesinnungen hegen, und daher auch seines Orts dahin den Bedacht nehmen, daß die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle, nicht nur mit tüchtigen Subjectis in Reichs-Verfaßungsmäßiger Ordnung versehen, sondern auch so forthin aus denen zeithero darzu gebrauchten Fonds, zum allgemeinen Besten in

ihrem Weßen erhalten, und der sich etwa sodann von den Einkünften ergebende Ueberfluß zu gleichmäßigem Endzweck verwendet werden möge.

§. 3.

Kayßerliches Commißions-Decret.

Ihro Kaißerliche Majestät beliebten aber, die Sache, so viel das Teutsche Reich betrifft, kürtzer zu faßen, und ließen zwar, unter dem 9ten November 1773. ein Kaiserl. Commißions-Decret an das Reich ergehen; welches aber nur so viel enthielte: Nachdeme ohnlängst an Sr. Römisch Kaiserliche Majestät von Päbstlicher Heiligkeit die wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens den 21. Jul. und 13. Aug. laufenden Jahres ergangene Bullen, in neben liegenden zwey Copien, gelanget seyen; als wollten Sie solche hiermit Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey der allgemeinen Reichs-Versamlung mittheilen.

§. 4.

Betragen gegen den Päbstlichen Hof.

Was aber das Betragen des Kaißerlichen in Ansehung des Päbstlichen Hofes betrifft; so kann ich weiter nichts davon melden, als was die öffentliche Nachrichten versicheren wollen, daß nehmlich Kaißerliche Majestät bey dem Päbstlichen Hof, wegen deßen in dieser Sache gebrauchten Verfahrens, eine Protestation eingeleget hätten; welche dann vermuthlich obgedachtem Antrag des Kayserlichen Reichs-Hofraths gemäß eingerichtet gewesen seyn wird.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Eugen <Württemberg, Herzog>

Geschichtserzählung nebst dargethaner Nothwendigkeit ... des genommenen Recurses in Sachen Herrn [Wilhelmi] Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau contra den Herrn [Christian] Grafen zu Wied-Runkel praet. Mandat S. C Mit Anlagen ...

Offenbach a. M. 1784

2 J.publ.g. 500 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493879-8
VD18 14469278-004